Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1830.

Vierzehenter Jahrgang.

Weimar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
A.		
Adjunkturen — deren Beſetzung:		
a) der Superintendentur Dornburg	8.	V.
b) der Schulaufſicht und zwar:		
aa) der zweyten in der Diözes Allſtedt	97.	I.
bb) der dritten in der Diözes Apolda	1.	I.
cc) der erſten in der Diözes Jena	64.	II.
dd) der dritten in der Diözes Neuſtadt . . .	8.	VI.
ee) der zweyten in der Diözes Weida	98.	II.
Advokatoriſche Praxis. Die Ertheilung derſelben betr. .	4. 13. 14. 84. 102. 120.	III. IV. VII. I. II. V.
Aktuare. Siehe **Juſtiz-Beamtete und Aktuare.**		
Amts- und Gerichtsdiener-Gebühren bey den Polizey-Unterbehörden; ſie ſollen nur gegen Aushändigung ordnungsmäßiger, von den zuſtändigen Behörden ſelbſt ausgeſtellter Liquidationen erhoben werden . . . . Siehe auch **Dienergebühren.**	102.	I.
Artikel — aberkannte. Siehe **Zeugen-Rotul.**		
Auenheim, biſher zu dem Juſtiz-Amte Crayenberg gehörig, wird mit dem Juſtiz-Amte Gerſtungen vereiniget	112.	IV.
Ausländer, welchen die Wiederbetretung des Großherzogthumes bey Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freyheitsberaubung unterſagt iſt, ſollen		
a) von den Unterſuchungsgerichten in den Wochenblättern nahmhaft gemacht, perſönlich bezeichnet und dieſe Signalements in einem beſtimmten Akten-Bande geſammelt, ſodann		
b) die hiernach wieder Erkannten und Betroffenen von den Polizey-Unterbehörden an das Unterſuchungsgericht, welches die Bekanntmachung erlaſſen hat, mittelſt Schub-Transportes abgeliefert werden	102. 103. 118.	IV. V. I.
Auslagen — baare (d. h. Atzung, Transport und Porto); nur dieſe ſollen in Unterſuchungen, wo wegen Unvermögenheit der Inkulpaten die Koſten niedergeſchlagen werden müſſen, gegenſeitig erſtattet werden. Dießf. Konvention mit der Krone Baiern (vergl. auch Regierungs-Blatt v. J. 1823 S. 162 Nr. IV)	73.	III.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
B.		
Beförderungen	1. 5. 59. 64. 71. 77. 84. 97. 101. 106. 109. 113. 118.	— — — — —
Beichtgeld. Abſchaffung deſſelben gegen billige Entſchädigung der betheiligten Geiſtlichen von Seiten der Gemeinden und mit deren freyer Zuſtimmung	65. 84.	III. II.
Braunsdorf — Gericht daſelbſt. Siehe Jurisdiktions-Verhältniß.		
C.		
Chirurgiſche Praxis — deren Ertheilung	98. 99.	V. VI.
Civil-Verdienſt-Medaillen — Großherzogliche — deren Verleihung	59. 63. 66. 109. 113. 117.	— IV. — —
D.		
Diäten der Phyſiker. Siehe Phyſiker.		
Dienergebühren bey den Juſtiz-Behörden; ſolche ſind ſämmtlich ohne Ausnahme in den Koſtenrechnungen der Aemter oder Gerichte zu liquidiren, an die Sporteln-Einnahmen abzuliefern und von dieſen auszuzahlen	12.	I.
Siehe auch Amts- und Gerichtsdiener-Gebühren.		
Dienſtbücher der Dienſtbothen. S. Geſindeordnung.		
Dienſtentlaſſungen	83. 105.	—
Dienſt-Jubiläa	63. 109.	—
Durchmarſch-Konvention mit dem Königreiche Preußen. S. Militär-Durchmarſch- und Etapen-Konvention.		
E.		
Eiſenach — die bisherige Benennung des daſigen Amtes als „Oberamt" fällt weg und ſtatt deſſen tritt künftighin die Bezeichnung „Großherzoglich Sächſiſches Juſtiz-Amt" ein	110.	II.
Etapen-Konvention mit dem Königreiche Preußen. S. Militär-Durchmarſch- und Etapen-Konvention.		
Exekution. Einlegung derſelben bey den Unterthanen durch Amts- und Gerichtsdiener. Diesf. Befehl (vergl. Reg. Blatt v. Jahre 1829 S. 135 Nr. I.) Deſſen Ausdehnung auf andere Perſonen		

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
bey Bewirkung der Exekution von allen Einnahmebehörden der Kammer und des Landſchafts-Kollegiums . . .	7.	IV.
F.		
Fleiſchwaaren — das Einbringen auswärtiger in die Reſidenz-Stadt Weimar. Dieſſ. Verordnung . . .	115.	IV.
Formeln — lateiniſche. Siehe lateiniſche Worte und Formeln.		
Forſt-Dienſtſtellen im Großherzogthume. Vorſchrift wegen Bildung der Bewerber um dieſelben vom 16. Februar 1830 .	49—58.	—
Fragſtücke — aberkannte. Siehe Zeugen-Rotul.		
G.		
Geburtshülfliche Praxis. Erlaubniß zu deren Ausübung für einen Chirurgen	66.	V.
Geiſa — das daſige Amt erhält ſtatt der bisherigen Bezeichnung „Oberamt" künftighin die: „Großherzoglich Sächſiſches Juſtiz-Amt"	110.	II.
Geldausleihung der Beamteten. S. Juſtiz-Beamtete und Aktuare.		
Geld-Exekution im Amte Geiſa. Geſetz über deren Abſchaffung vom 8. May 1830	75. 76.	—
Geld-Paquete. Vorſchrift über deren Form bey Einſendung an die Kammer-Zentralkaſſe und bey Ausgabe derſelben von Kameral-Einnehmern und Kaſſen-Beamteten an Dritte, (vergl. a. Regier. Blatt v. J. 1819 S. 15 Nr. III)	13.	III.
Gerichtsdiener-Gebühren. Siehe Amts- und Gerichtsdiener-Gebühren.		
Gerichtskoſten. S. Sporteln-Angelegenheiten.		
Geſandtſchaften:		
a) Großherzogliche am Königl. Franzöſiſchen Hofe . . .	105.	—
b) Kaiſerl. Oeſterreichiſche am Großherzogl. Hofe . . .	63.	—
c) Königl. Franzöſiſche am Großherzogl. Hofe . . .	117.	—
Geſchäftsthätigkeit der beyden Landesregierungen zu Weimar und zu Eiſenach. Dieſſ. Ueberſichten	79—82.	—

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Geſindeordnung vom 18. Juny 1823. Erläuterung des §. 10 derſelben wegen der Dienſtbücher (vergl. a. Reg. Bl. v. Jahre 1823 S. 41)	85.	V.
Giftige, oder der Geſundheit ſchädliche Stoffe enthaltende Waaren — Konditor-Eßwaaren oder Kinderſpielſachen — Verboth wegen Verfertigung und Verkaufes derſelben	71—73.	I.
Großherzog Carl Friedrich, Königliche Hoheit, empfängt: a) die Großkreuze der Großherzogl. Badenſchen Hausorden der Treue und vom Zähringer Löwen und b) das Großkreuz erſter Klaſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Haus- und Verdienſtordens	67.	—
Großherzog Ludwig II. von Heſſen und bey Rhein, Königliche Hoheit,		
Großherzog Paul Friedrich Auguſt von Oldenburg, Königliche Hoheit, und		
Großherzog Leopold Carl Friedrich von Baden, Königliche Hoheit,		
empfangen das Großkreuz des Großherzogl. Hausordens vom weißen Falken	63. 67.	—
Großherzogin-Mutter Louiſe, Königliche Hoheit,		
a) Nachricht von deren am 14. Februar Nachmittags 1 1/2 Uhr zu Weimar erfolgten Tode	9.	—
b) Bekanntmachung der Landes-Direktion v. 15. Februar 1830 wegen des Verbothes aller Luſtbarkeiten im Großherzogthume, vier Wochen lang	10.	—
c) Nachricht von Höchſtderen feyerlicher Beyſetzung in der Fürſtengruft zu Weimar am 18. Februar früh 5 Uhr .	11.	—
Grundſtücke. Beſtimmung über die Befreyung vom Lehengelde bey'm Zuſammenkaufen und Zuſammentauſchen vorher zerſchlagener, zu Entrichtung von Lehengeld verpflichteter Grundſtücke	6.	II.
H.		
Handel und freyer nachbarlicher Verkehr. Die zu deſſen weiterer Beförderung in Folge des dießfallſigen Kaſſeler Vereins v. J. 1828 getroffenen Kontrole-Maßregeln und die mit einigen Vereinsſtaaten wegen der Abgaben-Eingangs-Erleichterung abgeſchloſſenen Uebereinkünfte betr.	87—96.	—
(Vergl. a. die Repertorien über die Regierungs-Blätter v. J. 1828 u. 1829 unter obiger Rubrik)	107. 108.	—

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung
Handwerker — auswärtigen, nicht im Großherzogthume seßhaften ist nach §. 13 des Zunftgesetzes v. 15. May 1821 (S. 621 d. Reg. Bl. v. J. 1821) ausnahmsweise nur in den das Gebieth des Staates, dem sie angehören, berührenden diesseitigen Grenzorten und auch da nur in so fern, als dieser benachbarte Staat das Reciprokum beobachtet, zu arbeiten gestattet. Erneuerung dieser Vorschrift (vgl. a. Reg. Bl. v. J. 1829 S. 136 Nr. II)	118.	II.
Herzogin Ida, Hoheit, Gemahlin Sr. Hoheit, des Herzogs Carl Bernhard. Nachricht von deren Entbindung mit der Prinzessin Amalia Maria da Gloria Augusta . . .	75.	—
Hof-Advokatur. Die Ertheilung derselben betr. . .	7.	III.
J.		
Jurisdiktions-Verhältniß — gemischtes — zwischen dem Kreisamte Neustadt und dem Gerichte Braunsdorf über das Dorf Ottmannsdorf. Dessen Aufhebung	61.	V.
Justiz-Beamtete und Aktuare in den diesseitigen Fuldaischen Landestheilen sollen wegen Ausleihung von Geld und Erwerbung von Schuldforderungen Anderer in den ihnen anvertrauten Amtsbezirken den Beamteten der alten Lande gleich gehalten werden	116.	V.
K.		
Kinderspielsachen — giftige. — Diesf. Verboth . .	71—73.	I.
Kirchenbauwesen. Diesf. Vorschrift	67—69.	I.
König der Franzosen — Ludwig Philipp — Notificirung dessen Thronbesteigung durch einen außerordentl. Gesandten . . .	105.	—
Konditor-Waaren — giftige. — Diesf. Verboth . .	71—73.	I.
Kostenansatz, dieser soll unter jeder schriftlichen Eingabe in Rechtssachen und unter jedem Satze im rechtlichen Verfahren von den Advokaten alsbald bemerkt werden	60.	II.
Kostenverzeichnisse. S. Liquidationen.		
Kunstwerke, gewidmet Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge. S. Zusendungen.		
Kurkosten der Physiker. S. Physiker.		
L.		
Ladungen der Aemter und Gerichte sollen in allen Sachen, wo nicht das Gesetz oder besondere Rücksichten schriftliche Ladungen fordern, mündlich erfolgen	64.	I.
Ladungen der Unterbehörden in allen polizeylichen Untersuchungssachen und in Verwaltungsangelegenheiten sollen in der Regel mündlich und nur ausnahmsweise schriftlich geschehen .	69.	III.

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Landesſchuld, bisher kündbar, deren Umwandlung in landſchaftliche Obligationen au porteur	27—30.	—
Lateiniſche Worte und Formeln — deren Gebrauch in den Erlaſſen der Partheyen an die Unterbehörden und in den Koſtenverzeichniſſen ſind möglichſt zu vermeiden	112.	V.
Lebensrettung. Diesf. Belohnung	66.	IV.
Leichenweiber. Vorſchrift: a) wegen der von denſelben zu bewirkenden Anzeige von jedem in ihrem Wohnorte oder Bezirke erfolgten Sterbefalle und b) wegen des zu frühzeitigen Begrabens der Leichen (vergl. a. Reg. Bl. v. J. 1820 S. 129 Nr. VII)	99. 100.	VII. VIII.
Lengsfeld — Patrimonial-Amtmann — deſſen Beſtätigung	73. 116.	II. VI.
Liquidationen (Koſtenverzeichniſſe). S. Sporteln-Angelegenheiten.		
Lotterien — Königl. Sächſiſche — Freygebung des Debits der Looſe von denſelben in dem Großherzogthume	69.	II.
M.		
Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814. Erläuterung der §.§. 36 und 123 derſelben hinſichtlich der Diäten-Bewilligung für die Phyſiker	74.	V.
Mediziniſche Praxis. Die Ertheilung derſelben betr.	61. 78. 85.	IV. II. IV.
Militär-Durchmarſch- und Etapen-Konvention. Erneuerung der frühern mit dem Königreiche Preußen am 31. Dezember 1816 abgeſchloſſenen Konvention	15—26.	—
Militär-Verdienſt-Medaille — Großherzogliche. — Bey Unterſuchung wegen begangener Verbrechen gegen die in Großherzoglichen Militär-Dienſten geſtandenen Perſonen ſoll jedesmahl darüber zu den Akten Nachricht gebracht werden, ob die Angeſchuldigten Inhaber jener Medaille ſind;		
a) Bekanntmachung der Regierung zu Eiſenach v. 2. Februar 1830 (vergl. a. Eiſenach. Wochenblatt v. J. 1817 S. 37)	13.	V.
b) Bekanntmachung der Regierung zu Weimar v. 4. Oktober 1830 (vergl. a. Weimar'ſches Wochenblatt vom Jahre 1817 S. 13 Nr. I)	14.	VI.
Mündliche Ladungen der Juſtiz- und Polizey-Unterbehörden. Siehe Ladungen.		

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
N.		
Neuſtadt — Kreisamt — gemiſchtes Juriſdiktions-Verhältniß zwiſchen ihm und dem Gerichte Braunsdorf über Ottmannsdorf — deſſen Aufhebung	61.	V.
O.		
Obligationen — landſchaftliche, zeither kündbare — deren Verwandlung in unkündbare, auf den Inhaber (au porteur) lautende	27—30	—
Orden — Großherzogl. Hausorden der Wachſamkeit oder vom weißen Falken — deſſen Verleihung an verſchiedene Perſonen	5. 59. 83. 105. 117.	—
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derſelben an zwey Großherzogl. Staatsdiener	83. 117.	—
Orgelbauer. Inländiſchen geſchickten und zuverläſſigen Meiſtern ſollen vorzugsweiſe alle im Lande vorkommende Neubaue und Reparaturen an Orgeln übertragen, Ausländer aber nur bedingungsweiſe zugelaſſen werden	78.	III.
Ottmannsdorf. S. Juriſdiktions-Verhältniß.		
P.		
Patrimonial-Gerichts-Direktoren. Verpflichtung und Einweiſung neu Ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) zu Graitſchen	100.	IX.
b) zu Münchenbernsdorf	115.	III.
c) zu Wartha	109.	I.
Pfarrbauweſen. Dießf. Vorſchrift	67—69.	I.
Phyſikat: a) der Reſidenz-Stadt Weimar, b) des Amtes c) des Stadtgerichtes und d) des Kriminal-Gerichtes zu Weimar. Deſſen Beſetzung	12.	II.
Phyſiker; denſelben iſt bey'm ärztlichen Beſuche armer, außerhalb ihres Wohnortes befindlichen Kranken ihres Bezirkes ein Anſatz von Diäten nicht geſtattet und ſind die betreffenden Gemeinden zu deren Gewährung nicht verpflichtet	74.	V.
Phyſiker; ſie dürfen in allen Fällen, wo ſie auf Anordnung der Juſtiz- und Polizey-Behörden als gerichtliche Aerzte oder Geſundheits-Beamtete in ihrem Bezirke Verrichtungen beſorgen, Transport-Koſten, nie Kurkoſten, aber nur in ſo fern fordern und liquidiren, als ſolche der betroffenen Parthey oder ſonſt an ſich zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Privat-Perſon zuerkannt worden. (Vergl. a. Reg. Bl. v. J. 1817 S. 44 in fine)	74.	V.

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Provinzial-Akkoucheur für den Weimar'ſchen Kreis. Die Beſetzung dieſer Stelle	5.	I.
R.		
Real-Arreſt ſoll gegen alle im Großherzogthume befindliche Herzogl. Sächſ. Gotha'ſche Unterthanen wegen einer einigermaßen beſcheinigten Schuld oder Forderung retorſionsweiſe verhängt werden	103.	VI.
Rienau, bisher zu dem Juſtiz-Amte Crayenberg gehörig, wird mit dem Juſtiz-Amte Gerſtungen vereiniget	112.	IV.
Ruheſtand. Verſetzung in denſelben mit Penſion	83. 97. 105. 113.	— —
S.		
Schriften — deren Zueignung an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog. S. Zuſendungen.		
Schuhmacherwaaren, fremde, auf den Jahrmärkten verbothen Siehe auch Waaren.	104.	VII.
Schuldforderungen — deren Erwerbung durch die Beamteten. S. Juſtiz-Beamtete und Aktuare.		
Schul-Ferien für die katholiſchen Schulen in den Aemtern Dermbach und Geiſa. Dießf. Vorſchrift	61. 62.	VI.
Schullehrerwitwen-Fiskus. Statut vom 21. Dezember 1827. Erhöhung der im §. VIII desſelben beſtimmten Witwen-Penſion von 12 thlr. auf 16 thlr. jährlich. (Vergl. a. Reg. Bl. vom Jahre 1828 S. 8)	85.	III.
Schulwohnungen. Bauten daran. Dießf. Vorſchrift	67—69.	I.
Schutzpocken-Impfung. Erlaubniß dazu für zwey Chirurgen	70. 98.	V. IV.
Schwangere, welche in der Entbindungsanſtalt zu Jena entbunden werden wollen oder ſollen. Vorſchrift wegen deren Legitimation zur Aufnahme in jene Anſtalt	120.	IV.
Sporteln-Angelegenheiten bey Juſtiz-Aemtern, Stadt- und Patrimonial-Gerichten. Vorſchrift über deren Betreibung, Verzeichnung, Einhebung mittelſt gedruckter Liquidationen und Ausſtellung beſonderer Quittungen ꝛc.	110—112.	III.
Sporteln-Ordnung — proviſoriſche für das Amt Geiſa mit Wenigentaft und für die Patrimonial-Aemter Lengsfeld und Völkershauſen — vom 12. März 1830	31—48. 77.	— I.
Stadtgerichts-Chirurgiat zu Eiſenach. Deſſen Beſetzung	78.	IV.
Stadtſulza. Auflöſung des daſigen Stadtgerichts-Kommiſſariates und Wiedervereinigung der dazu gehörig geweſenen Ortſchaften mit dem Juſtiz-Amte Roßla	119.	III.

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Steuer-Termine in den Jahren 1830, 1831 und 1832. Das Ausſchreiben derſelben nach Maßgabe des Steuer-Patentes vom 15. Dezember 1829	2—4.	II.
Streiber, Kaufmann und Fabrikherr zu Eiſenach — deſſen Privilegium für mehre Fabrikationen	114.	I.
T.		
Thierarzneykunſt. Erlaubniß zu Ausübung derſelben . .	70. 98. 102.	VI. III III.
Todesfälle. Meldungen derſelben durch die Schuldheißen, Gerichts-Perſonen und Leichenweiber	99. 100.	VII. VIII.
Transport-Koſten der Phyſiker. Siehe **Phyſiker.**		
U.		
Univerſitäts-Syndikat zu Jena — deſſen Wiederbeſetzung	115.	II.
V.		
Völkershauſen. — Errichtung einer Armenkaſſe für die Dörfer und Höfe des Patrimonial-Amtsbezirkes Völkershauſen durch den daſigen Gerichtsherrn, Landgrafen Carl zu Heſſen, Durchlaucht	60.	I.
Waaren — insbeſondere auch Schuhmacherwaaren — fremde im benachbarten Auslande verfertigte — deren Einbringen zum Behuf des Verkaufes auf den Jahrmärkten verbothen, mit Ausnahme ſolcher, welche aus den mit dem Großherzogthume durch Handelsverträge verbundenen Staaten eingehen . . .	104.	VII.
Weida:		
a) Stadtrath daſelbſt, Perſonal-Veränderungen bey demſelben	8.	VII.
b) Ernennung des Amts-Advokaten Schambach zum Stadtrichter und Stadt-Schuldheißen	60.	III.
Worte — lateiniſche. S. **lateiniſche Worte und Formeln.**		
Z.		
Zeugen-Rotul — die in Civil-Prozeſſen geſetzlichen. — In dieſe Zeugen-Rotul ſollen die **aberkannten Artikel und Frageſtücke** nebſt den dazu ertheilten Antworten **nicht** mit aufgenommen werden	70.	IV.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Zuſendungen von literariſchen Erzeugniſſen und Kunſtwerken und Zueignungen von Schriften oder Kunſtwerken, gerichtet an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog; ſie werden ohne vorausgegangene Beſtellungen oder dazu erhaltene Erlaubniß ferner nicht angenommen (vergl. auch Reg. Bl. v. J. 1828 S. 105) .	101.	—

Vorſtehendes Repertorium iſt in Gemäßheit der 7ten Beſtimmung des bey Einführung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erſchienenen höchſten Patentes vom 18. März 1817 gefertiget worden.

Weimar den 31. Dezember 1830.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernſt Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches
Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 5. Januar 1830.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den ordentlichen Profeſſor der Medizin auf Höchſtihrer Geſammt-Univerſität Jena, Herrn Hofrath D. Carl Wilhelm Friedrich Succow zum geheimen Hofrath, ſodann die Sekond-Lieutenants Friedrich Ludwig Carl Betz, Friedrich Julius von Germar, Julius Freyh. von und zu Egloffſtein, zu Premier-Lieutenants, demnächſt den Bataillons-Arzt auch Amts- und Kriminal-Gerichts-Phyſikus ꝛc. D. Johann Adolph Lebrecht Ehrenfried Mirus, unter Ertheilung des Charakters als Rath, zum Regiments-Arzt, und den Hülfsarzt bey dem Landkranken- und Irren-Hauſe zu Jena D. Carl Wilhelm Emil Kämpfer zum Bataillons-Arzt zu ernennen gnädigſt geruhet.

Desgleichen haben Allerhöchſtdieſelben dem Amts-, Stadt- und Land-Phyſikus D. Adolph Schellenberg zu Neuſtadt a. d. O. den Charakter als Rath verliehen, und endlich den D. der Medizin, Chriſtian David Elias Günther, zum Inſpektor bey dem Landkranken- und Irren-Hauſe zu Jena definitiv in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Die dritte Adjunktur der Schulaufſicht in der Diözes Apolda iſt dem Pfarrer D. ph. Johann Chriſtian Wilhelm Schwabe zu Reißdorf verliehen und ihm die Aufſicht über die Schulen der Orte Mattſtedt, Zottelſtedt, Stadtſulza, Bergſulza, Ködderitzſch, Rannſtedt und Wickerſtedt übertragen worden, wogegen der Adjunkt Wendel zu Stadtſulza die Schulaufſicht zu Rannſtedt, und

der Adjunkt Köhler zu Mattſtedt die zu Wickerſtedt aufgeben, letzterer jedoch die Beaufſichtigung der Schulen zu Oberndorf und Sulzbach erhält.

Weimar den 17. November 1829.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

II. Um den Betrag von Acht Terminen Alt-Weimar'ſcher Grundſteuer, als alte Landſteuer, und den Betrag von Vier Weimar'ſchen Terminen, als Grundeinkommenſteuer, zuſammen Zwölf Termine Alt-Weimar'ſcher Grundſteuer, welche nach Verordnung des höchſten Steuer-Patents vom 15. Dezember 1829 in jedem der drey Jahre 1830, 1831 und 1832 entrichtet werden müſſen, aufzubringen, ſind in den nachverzeichneten Kreiſen und Landestheilen des Großherzogthums, im Sinne der Beſtimmungen des Grundgeſetzes über die Steuerverfaſſung vom 29. April 1821 zu entrichten, und zwar:

I. In dem Weimar'ſchen, Jenaiſchen und Eiſenach'ſchen Kreiſe alter Lande, ingleichen in allen denjenigen Ortſchaften der neu erworbenen Landestheile, mit Ausnahme der Grafſchaft Blankenhayn und niedern Herrſchaft Kranichfeld, wo die frühere Form der Steuerentrichtung mittelſt Anfertigung neuer Kataſter bereits auf Alt-Weimar'ſche Termine umgewandelt worden iſt, ſo wie von allen Grund-Objekten, deren Beſteuerung nach Alt-Weimar'ſcher Beſchockungs-Norm Statt gefunden hat: Zwölf der bisherigen und reſp. nunmehrigen Steuer-Termine dergeſtalt, daß jedesmahl am erſten Tage der Monathe Januar, Februar, April, May, July, Auguſt, Oktober und November

Ein und ein halber Termin

verfallen ſind.

II. In den ſonſt Erfurt'ſchen Landestheilen: Fünf und ein halber Geſchoß-Termin dergeſtalt, daß den erſten Tag der Monathe Januar, Februar, April, Oktober und November ein ganzer und den 1. Auguſt ein halber Termin verfallen iſt.

III. Im Amte Tautenburg und in den übrigen vormahls Königlich Sächſ. Thüringiſchen Ortſchaften: Vier und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke und Fünf und Zwanzig und ein halber Quatember, wovon verfallen ſind den erſten Tag der nachgeſetzten Monathe

Digitized by Google

Januar	7	Pfennige	3,1/2	Quatember
Februar	7	—	3,1/2	—
April	7	—	3	—
May	6	—	3	—
July	6	—	3	—
Auguſt	7	—	3	—
Oktober	7	—	3	—
November	7	—	3,1/2	—

IV. In der Grafſchaft Blankenhayn und der niedern Herrſchaft Kranichfeld (auf den Grund und in Gemäßheit der diesfallſigen beſondern Beſtimmung §. 15 des Grundgeſetzes der Steuerverfaſſung vom 29. April 1821) Acht der, nach Maßgabe der daſelbſt angefertigten neuen Grundſteuer-Kataſter, ſich ergebenden Steuer-Termine (4 Termine alte Land- und 4 Termine Grundeinkommen-Steuer) dergeſtalt, daß jedesmahl am erſten Tage der Monathe Januar, Februar, April, May, July, Auguſt, Oktober und November Ein Termin (1/2 Termin alte Land- und 1/2 Termin Grundeinkommen-Steuer) verfallen iſt.

V. Im Neuſtädt'ſchen Kreiſe: Ein und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke und Vier und Zwanzig Quatember, wovon den erſten Tag der Monathe

Januar	7	Pfennige	3	Quatember
Februar	7	—	3	—
April	6	—	3	—
May	6	—	3	—
July	6	—	3	—
Auguſt	6	—	3	—
Oktober	6	—	3	—
November	7	—	3	—

anfällig werden.

VI. In den ſonſt Fuldaiſchen Landestheilen: Acht und Vierzig der dort beſtandenen Steuer-Simpeln, von welchen am erſten Tage der Monathe Januar, Februar, April, May, July, Auguſt, Oktober und November jedesmahl Sechs Simpeln verfallen.

VII. In den vormahls Heſſiſchen Landestheilen: Funfzehen der bisherigen Monathsſteuern, dergeſtalt, daß verfallen am erſten Tage der

Monathe Januar, Februar, April, May, Auguſt, Oktober und November Zwey Monathsſteuern und am 1. July Eine Monathsſteuer.

VIII. In den ſonſt reichsritterſchaftlichen Aemtern Lengsfeld und Völkershauſen: Zwey und Zwey Fünftheile der bisher beſtandenen Ordinarien, wovon verfallen ſind am erſten Tage der Monathe

Januar	1/2	Ordinarium
April	1/2	—
July	2/5	—
Oktober	1/2	—
November	1/2	—

IX. Von den, ſowohl in den vormahls Heſſiſchen, als in den ſonſt reichsritterſchaftlichen Gebiethstheilen, befindlichen Exemtenſteuerbaren Objekten ſind Sechs Viertheile Exemten-Steuern nach dem Fuße der im Jahre 1821 geſchehenen Erhebung derſelben zu entrichten, wovon jedesmahl am erſten Tage der Monathe Januar, Februar, April, Auguſt, Oktober und November Ein Viertheil jenes Steuerbetrages anfällig wird.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs höchſten Befehl und in Gemäßheit der dieſerhalb in dem höchſten Steuer-Patente vom 15. Dezember 1829 ertheilten Zuſicherung, wird dieſes Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich Steuerpflichtige ſowohl als Steuererheber erinnert und angewieſen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die feſtgeſetzten Termine genau zu beachten und übrigens dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9. November 1821 vorſchreibt, ſich allenthalben zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Weimar am 21. Dezember 1829.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

III. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Großherzoglichen Advokaten Trautvetter in Gerſtungen, ſeinem Wunſche gemäß, verſtattet worden iſt, ſeinen Wohnſitz vom 1. Januar 1830 an nach Vacha zu verlegen.

Eiſenach den 24. Dezember 1829.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 9. Februar 1830.

Ordensverleihung.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben dem Königl. Preußiſchen General-Intendanten der Muſeen, Herrn Grafen von Brühl zu Berlin, das Großkreuz Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken gnädigſt verliehen.

Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Archi-Diakonus M. Johann Gottlieb Rintſch zu Neuſtadt a/O. zum Superintendenten und Oberpfarrer daſelbſt, den Pfarrer Friedrich Auguſt Dietrich zu Volkmannsdorf zum Pfarrer zu Schöndorf, den Pfarr-Subſtituten M. Carl Gebhardt zum Pfarrer zu Schönborn, den Rektor Friedrich Labes zu Allſtedt zum Pfarrer zu Heygendorf und den Kandidaten der Theologie Ferdinand Weineck zum Pfarrer zu Kleinbrembach zu beſtätigen gnädigſt geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den bisherigen Hülfsarzt bey dem Land-Krankenhauſe und bey der Irrenanſtalt zu Jena, Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Wilhelm Emil Kämpfer, von hier, welchem die Ausübung der Arzneykunſt, der höheren Chirurgie und der Geburtshülfe im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach geſtattet worden iſt, die erledigte Stelle eines Provinzial-Akkoucheurs für den Weimar'ſchen Kreis übertragen zu laſſen gnädigſt geruht. Dem zu Folge iſt der D. Kämpfer als Provinzial-Akkoucheur verpflichtet worden und wird ſeinen Wohnſitz in hieſiger Stadt nehmen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar den 22. Dezember 1829.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

II. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben, um den von dem Landtage in der Interzeſſional-Schrift vom 31. März dieſes Jahres angebrachten Wünſchen, daß das Zuſammentauſchen zerſchlagener lehenbaarer Grundſtücke zum Beſten der Landwirthſchaft durch Erlaſſe von Lehengeldern und Gerichtskoſten begünſtigt werden möchte, im Bereiche der grundherrlichen Rechte, welche Höchſtdemſelben und dem Großherzoglichen Hauſe zuſtehen, entgegen zu kommen, Folgendes gnädigſt zu beſtimmen geruht:

1.

Das Zuſammentauſchen ſowohl als das Zuſammenkaufen vorher zerſchlagener zu Entrichtung von Lehengeld verpflichteter Grundſtücke ſoll im Allgemeinen für diejenigen, welche zu Entrichtung von Lehengeld gehalten ſind, die günſtige Folge einer Befreyung von dieſer Obliegenheit für den Fall der bewirkten Zuſammentauſchung oder Zuſammenkaufung nur dann haben, wenn die durch Ertauſchung oder Erkaufung zuſammen gebrachten, vorher nach ihrer Zerſchlagung von verſchiedenen Eigenthümern alſo getrennt beſeſſenen Grundſtücke, einzeln genommen nicht 1/4 eines Ackers betragen und es ſoll dieſe Begünſtigung nur hinſichtlich ſolcher unter 1/4 Acker betragender Grundſtücke, nicht aber auch dann gelten, wenn neben und gleichzeitig mit ſolchen lehengeldpflichtige Grundſtücke größeren Flächengehalts ertauſcht oder verkauft werden.

2.

Bey Eintauſchung oder Erkaufung größerer Grundſtücke für den Zweck der Wiedervereinigung vorher zerſchlagener Grundſtücke oder zum Behufe der Bildung eines größeren wirthſchaftlichen Ganzen ſoll keine Befreyung von Lehengeld Statt finden; es ſey denn, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, eine ſolche auf jedes Mahl vorher erfolgtes Anſuchen des oder der Betheiligten bey uns aus Gnaden nachzulaſſen ſich bewogen finden würden.

3.

Wegen der Gerichtskoſten ſoll die höchſte Entſchließung zur Zeit noch vorbehalten bleiben.

Indem wir dieſes in Gemäßheit höchſten Befehls hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die ſämmtlichen Juſtiz-Unterbehörden des Großherzogthums andurch auf, die in ihren Bezirken vorkommenden unter 1. gehörigen Tauſch- oder Kauffälle zwar nicht mit dem Betrage des davon zu entrichten geweſenen Lehengeldes gleich den übrigen Lehensfällen in die Lehens-Extrakte aufzunehmen, dieſelben jedoch am Schluſſe eines jeden Extraktes als Lehengelderfrey genau und einzeln zu verzeichnen. Weimar den 28. Dezember 1829.

Großherzoglich Sächſiſche Kammer.

C. W. C. Stichling.

Digitized by Google

III. Des Durchlauchtigſten Großherzogs Königl. Hoheit haben allergnädigſt geruht, bey Ernennung des bisherigen Amts-Advokaten Carl von Göckel allhier, zum Kammer-Konſulenten und Regierungs- und Lehens-Fiskal, zu befehlen, daß ihm auch die Hof-Advokatur ertheilt werde. Es iſt hierauf demſelben am 22. vorigen Monathes das Dekret deshalb ausgehändigt worden, und wird ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eiſenach den 4. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Regierung.
von Gerſtenbergk.

IV. Am 9. November vorigen Jahres wieſen wir die Juſtiz-Behörden unſeres Bereiches an, in allen Fällen, wo ſie Exekution auf Abgaben- und ſonſtige Reſte einlegten, die Perſonen, welche ſie dazu gebrauchten, mit ſchriftlichen Anweiſungen zu verſehen, welche die Nahmen der Reſtanten, die Summe des Reſtes und die Beſtimmung der Exekutions-Gebühr enthalte; die Exequirer aber zu befehligen, daß ſie dieſe Anweiſungen den Schuldheißen und Reſtanten vorzuzeigen hätten. Zugleich traten wir mit Großherzoglicher Kammer zu Weimar und Großherzoglichem Landſchafts-Kollegium daſelbſt in Mittheilung, da ein großer Theil der Exekutions-Verfügungen von den ihnen untergeordneten Einnahme-Behörden ausfließet; theilten ihnen die Wahrnehmungen von Willkühr mit, welche uns aus einer Unterſuchung vorlagen und erſuchten ſie, dieſen Rezeptur-Behörden zu befehlen: in allen Fällen, wo ſie ſich der Amts- und Gerichts-Diener zum Exequiren bedienten, gleiche Anordnung zu treffen. Nach den Antworten dieſer beyden Großherzoglichen Landes-Kollegien ſind nicht nur Beyde auf unſeren Antrag eingegangen, ſondern ſie haben dieſe Anordnungen auch auf alle Exekutionen ausgedehnt, welche von ihren Einnahmebehörden ausgehen, es mögen ſolche von Amts- und Gerichts-Dienern, oder anderen Perſonen vollzogen werden; ja das Großherzogliche Landſchafts-Kollegium bemerkte, daß da, wo jene ſchriftlichen Anweiſungen jetzt nicht gegeben worden wären, dieſes mißbräuchlich geſchehen ſey.

Wir ſetzen alle Juſtiz-Behörden unſeres Bereiches von dieſer Generalmaßregel in Kenntniß, damit ſie ſich darnach achten und in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 9. November 1829 verfahren können; ſodann, damit ſie die Vorſteher der Ortſchaften ihres Gerichtsſprengels darnach verſtändigen und dieſe ihre Gemeinden auffordern können, Abweichungen von jener Maßregel anzuzeigen.

Eiſenach den 5. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Regierung.
von Gerſtenbergk.

Digitized by Google

V. Die bisher erledigt geweſene Adjunktur der Superintendentur Dornburg iſt dem Pfarrer und bisherigen Adjunkten der Schulaufſicht, Johann Friedrich Loſſius zu Dorndorf übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 12. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

VI. Die erledigte dritte Adjunktur der Schulaufſicht in der Diözes Neuſtadt a/O., und zwar für die Schulen der Orte Dreba, Keyla, Knau, Linda, Moßbach, Oppurg, Schöndorf und Volkmannsdorf iſt dem Pfarrer Schreger zu Cospoda übertragen worden, welches hiermit denen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 22. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

VII. Bey dem Stadtrathe zu Weida haben folgende Perſonal-Veränderungen Statt gefunden:

I. Bey'm Verwaltungsausſchuſſe.

1) Nachdem der Stadt-Schuldheiß, Advokat und Gerichts-Juſtitiar, Gottlieb Maul auf Nachſuchen entlaſſen und der Amts-Advokat Ferdinand Guſtav Adolph Schambach aus Vacha zu dieſer Stelle beſtätigt worden war: ſo iſt letzterer am 13. dieſes Monathes als Stadt-Schuldheiß zu Weida verpflichtet und eingeführt worden.
2) Zum Bezirksvorſteher für den Wiedenthorbezirk iſt, nach Ablauf der Amtszeit des zeitherigen Bezirksvorſtehers, der Bezirks-Deputirte für denſelben Bezirk, Töpfermeiſter Johann Traugott Lindner, und
3) zum Bezirksvorſteher-Gehülfen für gedachten Bezirk, der Skribent Küchler

gewählt und beſtätigt worden.

II. Bey'm Berathungs-Ausſchuſſe.

Zu der durch Ernennung des Bezirks-Deputirten Lindner zum Bezirksvorſteher erledigten Bezirksdeputirten-Stelle im Wiedenthor-Bezirke wurde Heinrich Gottlieb Franke gewählt und verpflichtet.

Es wird dieſes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 26. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 16. Februar 1830.

Am vergangenen Sonntage, dem 14. dieſes Monathes, wurden das Großherzogliche Haus und die ſämmtlichen Unterthanen des Großherzogthumes in die tiefſte Trauer verſetzt, indem zu deren größter Betrübniß Ihre Königliche Hoheit, die allverehrteſte Großherzogin-Mutter Louiſe, geborne Landgräfin von Heſſen-Darmſtadt, Witwe Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Carl Auguſt, an jenem Tage Nachmittags 1,1/2 Uhr, Ihr theueres, an Wohlthun und Seegen reiches Leben, nach einer mehrwöchentlichen jedoch ſchmerzloſen Krankheit endigte.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl ſoll wegen des, geſtern Nachmittags um 1,1/2 Uhr allhier erfolgten Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit, der Durchlauchtigſten verwitweten Frau Großherzogin zu Sachſen Weimar-Eiſenach, alles Tanzen, Muſikhalten, ſo wie jede andere öffentliche Luſtbarkeit im ganzen Großherzogthume ſofort vier Wochen lang eingeſtellt werden.

Sämmtliche Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes haben daher das deshalb Erforderliche unverzüglich zu verfügen.

Weimar den 15. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 19. Februar 1830.

Die ſterbliche Hülle Ihrer Königlichen Hoheit, der Großherzogin-Mutter Louiſe iſt am 18. dieſes Monathes in der 5ten Morgenſtunde zu Ihrer Ruheſtätte gebracht und in der Fürſtengruft auf dem hieſigen neuen Begräbnißplatze beygeſetzt worden.

Die Begräbnißfeyerlichkeit war im Sinne der Verewigten einfach-würdig angeordnet. Nur aus eigener Bewegung hatten ſich der begleitenden Hof- und Haus-Dienerſchaft viele andere Staatsdiener und Unterthanen angeſchloſſen. In der Kapelle über der Gruft war die geſammte Geiſtlichkeit der Stadt verſammelt. Nach dem Geſange: „Jeſus meine Zuverſicht" gab der General-Superintendent D. Röhr dem allgemeinen, tiefen Schmerze ſeine Worte und ſprach den Segen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

I. Es iſt die Unregelmäßigkeit zu unſerer Kenntniß gekommen, daß Juſtiz-Behörden unſeres Bereiches ihren Dienern geſtatten, daß Letztere Theile ihrer Gebühren nahmentlich für Strafvollziehungen eigenmächtig und ſeparat liquidiren, oder auch mündlich von den Unterthanen fordern, erheben und beytreiben, ohne daß der Betrag dieſer Gebühren zur Kenntniß des Amtes oder Gerichtes kommen, oder in deren Koſtenrechnungen aufgenommen werden. Dieſes hat einen zwiefachen Nachtheil; einmahl kann der Diener willkührlich fordern und die Unterthanen überſetzen, ohne daß die Gerichtsbehörde ihn zu kontroliren vermag; ſodann zieht der mit Erhebung der übrigen Sporteln beauftragte Diener nur ſeine Separat-Gebühren ein, während er die übrigen nicht beytreibt. Wir weiſen daher alle Juſtiz-Behörden unſeres Bereiches hiermit an: alle Gebühren ihrer Diener ohne Ausnahme ſelbſt in Koſtenrechnungen des Amtes oder Gerichtes zu liquidiren, an die Sporteleinnehmer abliefern und von dieſen an die Diener auszahlen zu laſſen. Alle Diener ſind zu verwarnen, daß Zuwiderhandeln gegen dieſe Verordnung ſtreng disciplinariſch werde geahndet werden. Kein Unterthan iſt verpflichtet, an die Diener Gebühren auf mündliche, oder ſchriftliche illegale Forderungen zu bezahlen, vielmehr ſind ihre Anzeigen deshalb von den Gerichtsbehörden willig anzunehmen, zu unterſuchen und mit Bericht vorzulegen. Schriftliche Verfügungen zu Erinnerungen und Exekutionen wegen rückſtehender Sporteln ſind mit möglichſter Kürze und Koſtenfrey zu expediren.

Eiſenach den 26. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

II. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem vorhinnigen Phyſikus des Großherzoglichen Amtes Berka D. der Medizin und Chirurgie, Heinrich Goullon, dermahlen allhier, das Phyſikat in der hieſigen Reſidenz-Stadt ſo wie im Bezirke des Großherzoglichen Amtes und des Großherzoglichen Stadtgerichtes Weimar, ingleichen das Phyſikat bey dem Großherzoglichen Kriminal-Gerichte allhier, mittelſt höchſten Reſkripts vom 15. dieſes Monathes gnädigſt zu verleihen geruht und es iſt die Verpflichtung des D. Goullon zur Verwaltung der genannten Phyſikats-Stellen am 23. dieſes Monathes von Großherzoglicher Landes-Direktion erfolgt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 26. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

III. Indem wir allen unſeren Einnehmern und Kaſſen-Beamteten die von uns unter dem 17. Februar 1819 erlaſſene öffentliche Bekanntmachung in das Gedächtniß zurückrufen, nach welcher dieſelben verpflichtet ſind, alle an die Großherzogliche Kammer-Zentralkaſſe allhier einzuliefernden Gelder richtig zu ſortiren und einzuzählen, gut und dauerhaft zu verpacken und die Paquete mit Betrag, Sorte und dem Nahmen des Einſenders zu überſchreiben, auch mit dem amtlichen Siegel zu verſiegeln und nach welcher ſie in ſolchen Geld-Paqueten vorgefundene Defekte mit dem doppelten Betrage derſelben zu erſetzen haben, fügen wir die weitere Beſtimmung hinzu, daß auch ſolche Geld-Paquete, die von unſeren Einnehmern und Kaſſen-Beamteten an Dritte ausgegeben werden, bey einer Strafe von 5 Thalern für jedes einzelne Paquet, dann ebenfalls mit dem amtlichen Siegel verſiegelt ſeyn müſſen, ſobald ſie mit dem Nahmen der zahlenden Kaſſe oder des Ausgebers überſchrieben ſind.

Weimar den 29. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Kammer.
C. W. C. Stichling.

IV. Dem zeitherigen Regierungs-Acceſſiſten Carl Ratenbacher iſt die Amts-Advokatur ertheilt, derſelbe diesfalls heute verpflichtet und ihm die Stadt Blankenhayn zum Wohnſitz angewieſen worden.

Weimar den 1. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

V. Die Kriminal-Gerichte und ſämmtliche Juſtiz-Behörden unſeres Bezirkes erhalten hierdurch, mit Beziehung auf die am 22. Januar 1817 erfolgte Bekanntmachung im hieſigen Wochenblatte, die Anweiſung, bey Unterſuchung wegen begangener Verbrechen gegen ſolche Perſonen, welche in Großherzogl. Militär-Dienſten ſtehen, oder geſtanden haben, darüber jedesmahl zuverläſſige Nachricht zu den Akten zu bringen, ob die Angeſchuldigten Inhaber der Militär-Ehrenmedaille ſind, damit bey Abfaſſung der Straferkenntniſſe die geeignete Rückſicht darauf genommen werden könne.

Eiſenach den 2. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

Digitized by Google

VI. Da es in neueren Zeiten vorgekommen, daß bey Abfaſſung von Straf-erkenntniſſen gegen Inhaber der Militär-Verdienſt-Medaille das Publikandum vom 7. Januar 1817 unberückſichtiget geblieben iſt, wornach — abgeſehen von bloß polizeylichen Strafausſprüchen — jedes in Unterſuchungsſachen gefällte Rechtserkenntniß auf Zuchthausſtrafe — der jetzt in ſolcher Hinſicht Strafarbeitshaus-Strafe gleich ſtehet — den gänzlichen Verluſt jener Medaille zur Folge haben, bey einer bloß auf Gefängnißſtrafe lautenden Entſcheidung hingegen nur das Tragen derſelben auf ein Jahr über die Strafzeit hinaus unterſagt ſeyn ſoll: ſo werden, reſp. auf Antrag der Großherzoglichen Militär-Medaillen-Kommiſſion allhier, ſämmtliche Juſtiz-Unterbehörden des hieſigen Regierungsbereiches hiermit angewieſen, ſich vorkommenden Falles genau nach ſenem Publikandum zu achten, auch das Inhaben von dergleichen Medaillen in den bey ihnen anhängigen Unterſuchungen jederzeit mit zu erörtern, und in Fällen, wo auf den Verluſt derſelben erkannt worden, den Inhabern ſolche nebſt dem Erlaubnißſchein zum Tragen abzunehmen und beydes an die genannte Kommiſſion abzuliefern.

Weimar den 4. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

VII. Dem Rechts-Kandidaten und vorhinnigen Acceſſiſten bey dem Juſtiz-Amte zu Dornburg Ernſt Friedrich Leopold Albert Schmidt aus Buttſtädt iſt, unter Beſtimmung ſeines Wohnſitzes in der Stadt Dornburg, die Amts-Advokatur ertheilt, derſelbe auch heute diesfalls in Pflicht genommen worden, und es wird dieß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 8. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 26. Februar 1830.

Miniſterial-Bekanntmachung.

Nachdem die nachſtehende Erklärung über die Erneuerung der mit der Königlich Preußiſchen Regierung unter dem 31. Dezember 1816 zu Weimar abgeſchloſſenen Militär-Durchmarſch- und Etapen-Konvention gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten heute ausgewechſelt worden: ſo wird ſolche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 19. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.
C. W. Freyherr von Fritſch.

Nachdem die zwiſchen der Großherzoglich Sächſiſchen und der Königlich Preußiſchen Regierung am 31. Dezember 1816 zu Weimar abgeſchloſſene Militär-Durchmarſch- und Etapen-Konvention, der in dem Artikel V derſelben enthaltenen Beſtimmung zufolge, mit dem 1. Januar 1827 abgelaufen iſt, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenſeitigen Verhältniſſe regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert: ſo haben die beyderſeitigen Miniſterien Kraft des ihnen von ihren reſp. Gouvernements ertheilten Auftrages, nachſtehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

Artikel I.

Feſtſtellung der Linie der Königl. Preußiſchen Militär-Straßen, der Etapen-Haupt-Oerter, und Beſtimmung der Etapen-Bezirke.

1) Buttſtädt, welches drey Meilen von Erfurt und drey und eine halbe Meilen von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel, und ſo lange als die Wege in jener Gegend nicht verdorben ſind, als der Etapen-Ort zwiſchen Naumburg, dem Herzogthume Sachſen und Erfurt angenommen, und nur bey ſehr übler Witterung und dadurch ſehr verſchlimmerten

Digitized by Google

Wege wird der Truppenmarſch über Weimar dirigirt. Zu dem Etapen-Bezirke Buttſtädt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshauſen, Großbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelſtedt, Nermsdorf, Schwerſtedt, Niederreiſen, Mannſtedt, Rudersdorf, Rirmsdorf und Oberreiſen.

Da jedoch die Etapen von Erfurt bis Buttſtädt und von dieſem Punkte bis Naumburg für den Marſch der Remonten zu groß ſind, der Rayon von Buttſtädt aber bedeutend iſt und nach Vorſtehendem Buttelſtedt in ſich ſchließt, ſo iſt man, um den beregten Uebelſtand zu vermeiden, übereingekommen, daß von jetzt ab Buttelſtedt und ſeine Umgebung mit den Remonten belegt werden ſoll.

2) Von Erfurt nach Coblenz trifft die Militär-Straße Eiſenach als Etapen-Ort, zu deren Etapen-Bezirk Fiſchbach, Eichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigenlupnitz, Großlupnitz, Stockhauſen, Hötzelsroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Moßbach, Epichnellen, Markſuhl und Burckhardtroda gerechnet werden.

3) Vacha, drey und eine halbe Meilen von Eiſenach. Zu deren Etapen-Bezirke gehört: Ober- und Unterzella, Dorndorf, Frauenſee, Dönges, Kieſelbach, Unterbreitsbach, Ettenhauſen, Tiefenort, Merkers, Pferdsdorf, und, wenn ſtärkere Truppenmärſche erfolgen, Berka an der Werra, Gerſtungen, Dankmarshauſen, Großenſee, Wünſchenſuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horſchlitt, Oberellen, Heerda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drey Meilen, von Berka nach Hersfeld drey Meilen, dagegen von Berka nach Eiſenach nur zwey und eine halbe Meilen.

4) Die Militär-Straßen von den Königl. Preußiſchen Staaten nach den Königl. Preußiſchen Theilen des Neuſtädt'ſchen Kreiſes, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris den 22. September 1815 beſtimmt ſind, werden Königl. Preußiſcher Seits vorbehalten, und ſollen auf dieſen Straßen dieſelben Grundſätze der Verpflegung, Vergütung der Preiſe und polizeylichen Einrichtungen Statt finden, wie ſolche in gegenwärtiger Uebereinkunft beſtimmt werden.

Dagegen wird

5) Königl. Preußiſcher Seits Erfurt als Etapen-Ort für die Großherzogl. Sachſen Weimar'ſchen Truppen auf ihrer Marſch-Route von Weimar

Digitized by Google

nach Eiſenach oder Vacha, und von da wieder zurück zugeſtanden, jedoch ſoll in Rückſicht, daß die Feſtung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächſt an der Chauſſee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurt'ſchen Gebiethes angewieſen werden.

Die durchmarſchirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaſchements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, ſobald dieſelben eingerichtet ſind) ſind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etapen-Behörde angewieſen wird; es ſey denn, daß dieſelben Artillerie-Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten, nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft, müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militär-Straße liegen. Andere Ortſchaften als die obenerwähnten dürfen den Truppen nicht angewieſen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Korps in ſtarken Echellons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etapen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Artikel II.

Inſtradirung der Truppen und Einrichtung der Marſch-Routen.

Sämmtliche durch die Königlich Preußiſchen und Großherzoglich Sachſen-Weimar'ſchen Lande marſchirende Truppen müſſen auf einer der genannten Militär-Straßen mit genauer Berückſichtigung der nunmehr feſtgeſtellten Etapen-Oerter inſtradirt ſeyn, indem ſie ſonſt weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Beſtimmungen nothwendig werden: ſo kann nur in Folge einer Vereinigung beyder kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marſch-Routen betrifft, ſo können die Marſch-Routen für die Königlich Preußiſchen Truppen, welche durch die Großherzoglich Sachſen Weimar'ſchen Lande marſchiren, nur von dem Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſterium und den General-Kommando's in Sachſen und am Rhein mit Gültigkeit ausgeſtellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marſchirenden Großherzoglich Sächſiſchen Truppen die Marſch-Routen nur von dem Großherzoglich Sächſiſchen General-Kommando in Weimar oder Eiſenach mit Gültigkeit ertheilt

Digitized by Google

werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marſch-Routen wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den obenerwähnten Behörden auszuſtellenden Marſch-Routen iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

den Detaſchements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bey der Etapen-Behörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaſchements, bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müſſen die Etapen-Behörden wenigſtens drey Tage vorher benachrichtiget werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehre Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo müſſen nicht allein die Etapen-Behörden wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, ſondern es ſollen auch die gegenſeitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eiſenach die Landes-Direktion) wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn ein Regiment oder mehre gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens drey Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. ſ. w., mit der die Direktion über die betreffende Militär-Straße führenden Behörde, gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf ſämmtlichen Etapen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. ſ. w. ſehr genau inſtruirt ſeyn.

Da der bisher ohne Ruhetag fortgeſetzte Marſch der Königl. Preußiſchen Truppen auf der Straße von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Straße von Erfurt nach Coblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligſten Folgen herbeygeführt hat: ſo hat die Großherzoglich Sachſen Weimar'ſche Regierung, nach dem Wunſche des Königl. Preußiſchen Gouvernements, für dieſe Truppenmärſche einen Ruhetag in Vacha zwar geſtattet; jedoch iſt man dahin übereingekommen, daß zur Erleichterung der Großherzogl. Lande, auch von den beyden anderen fremdherrlichen Regierungen, deren Gebieth jene Truppenmärſche berühren, nähmlich von der Kurfürſtl. Heſſiſchen und der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung gleich-

mäßig zur Erreichung jenes Zweckes in der Art mitgewirkt werde, daß für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, eine jede derſelben einen gleichen Zeitraum hindurch den Preußiſchen Truppen einen Raſttag auf ihrem Gebiethe geſtatte.

Das Königl. Preußiſche Gouvernement wird ſich mit der Kurfürſtl. Heſſiſchen und Großherzogl. Heſſiſchen Regierung hierüber näher vereinigen, ſo daß die von der Großherzogl. Sachſen Weimar-Eiſenach'ſchen Regierung nach dem Inhalte des gegenwärtigen Artikels übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Raſttages in Vacha ſich auf die drey Jahre, vom 1. Oktober 1831 an bis zum 1. Oktober 1834, beſchränkt.

Artikel. III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A) Verpflegung der Mannſchaft.

Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſte befindlichen Militär-Perſonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget ſind, erhalten ſolche entweder bey den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlaſſen bleibt. Die Utenſilien in den Baracken beſtehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerſtroh, einem Hakenbret, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu ſeyn, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtiget iſt.

Die durchmarſchirenden Truppen, welche der Marſch-Route gemäß bey den Unterthanen einquartirt werden, erhalten auf die Anweiſung der Etapen-Behörden und gegen auszuſtellende Quittung der Kommandirenden, die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartirt werden ſoll.

Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß der Offizier ſowohl wie der Soldat mit dem Tiſche ſeines Wirthes zufrieden ſeyn muß.

Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirthes wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militär gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſey es

Digitized by Google

bey den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen; zwey Pfund gut aus-gebackenes Roggenbrot, ein halbes Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſo viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig wie er berechtiget iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Obrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein an jedem Orte vorhanden iſt und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann excl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüſe und ein halbes Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht; auch Mittags und Abends, bey jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrot und ein achtel-Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für dieſe Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königl. Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

für den Soldaten	vier	gute Groſchen in Golde,
für den Unteroffizier	vier	= = = =
für den Subaltern-Offizier	zwölf	= = = =
für den Hauptmann	ſechzehen	= = = =

Stabs-Offiziere, Oberſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten aber, wo dieſes nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Stabs-Offizier einen Reichsthaler in Gold. Der Oberſt und General einen Reichsthaler zwölf gute Groſchen in Golde, wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß. Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Stabs-Offizieren unmittelbar berichtiget.

Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſch-Route beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartirt und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten krank werden und nicht fähig ſeyn, in die eigenen Hospitäler reſp. zu Erfurt oder zu Weimar zurückgebracht zu werden, ſo ſollen dieſelben auf Koſten ihres Gouvernements in einem Etapen-Hospitale verpflegt werden.

Digitized by Google

B) Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militär=Arreſtanten.

Die Verpflegung der Militär=Arreſtanten wird in demſelben Betrage vergütet, welcher vorſtehend unter III A der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Verpflegung der durchziehenden Militärs überhaupt feſtgeſetzt worden iſt.

Die Eskortirung wird mit vier guten Groſchen auf die Meile für jeden Eskortirenden, ſey dieſer nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

Die Zahl der eskortirenden Mannſchaft wird jedes Mahl von den Königl. Preußiſchen Behörden, unter dem Vorbehalte, beſtimmt werden, daß es den Großherzogl. Sachſen Weimar'ſchen Behörden überlaſſen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt, zu verſtärken.

In Etapen=Plätzen, wo Garniſon liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arreſtaten keine beſondere Vergütung geleiſtet.

Dagegen wird an denjenigen Etapen=Orten, die keine Garniſon haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher, leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger geſicherten Lokale unvermeidlich iſt, Königl. Preußiſcher Seits eine Entſchädigung von ſechs guten Groſchen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etapen=Plätzen ohne Ausnahme aber wird die Heitzung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daſelbſt eintreffenden Preußiſchen Militär=Arreſtaten, wenn jener Aufwand bloß um dieſer letzteren willen geſchiehet, für jede Nacht in den ſechs Wintermonathen mit vier guten Groſchen, in den ſechs Sommermonathen aber mit zwey guten Groſchen vergütet.

C) Verpflegung der Pferde.

Die Etapen=Behörden und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute reinliche Stallung angewieſen wird. Iſt der Einquartirte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bey der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen iſt es bey nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militär=Perſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartier=Wirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen.

Der Fourage=Bedarf wird in das in dem Etapen=Hauptorte zu errichtende verhältnißmäßige Etapen=Magazin durch eingeborne Lieferanten beygeſchafft und das zum Magazin erforderliche Lokal durch letztere geſtellt.

Digitized by Google

Von den Quartier-Gebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der nachfolgend beſtimmten Art verlangt werden.

Die Fourage-Lieferung wird für einen von dem Königl. Preußiſchen Etapen-Inſpektor zu beſtimmenden Zeitraum, in desſelben oder ſeines Bevollmächtigten Gegenwart, durch die Großherzogl. Behörden öffentlich an den Mindeſtfordernden nach Weimar'ſchem Maß und Gewicht verſteigert. Der nur erwähnte Königl. Inſpektor iſt berechtiget, einen zweyten Verſteigerungs-Termin zu verlangen und abhalten zu laſſen, wenn die Preiſe des erſten Termins ihm zu hoch ſcheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der letzte Termin iſt aber in jedem Falle entſcheidend und darf der Lieferant die im Großherzogl. Weimar'ſchen Lande angekaufte Fourage ohne Erlaubniß der Landesbehörde nach auswärtigen Etapen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Königl. Etapen-Inſpektoren ſofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Die Fourage wird gegen ordnungsmäßige, von den Königl. Etapen-Inſpektoren zu viſirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maß und Gewicht abgegeben. Die dabey etwa entſtehenden Streitigkeiten ſollen von der Etapen-Behörde ſofort regulirt und entſchieden werden.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etapen-Magazinen beyzuſchaffen, und die zu dem Etapen-Bezirke gehörenden bequartierten Ortſchaften müſſen unvermeidlicherweiße die Fourage im Orte ſelbſt liefern, ſo ſteht es den Gemeinden jederzeit frey, ſolche nach Weimar'ſchen Maß und Gewicht ſelbſt auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaſchements dieſelbe von den Ortsobrigkeiten zur weitern Diſtribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autoriſirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, oder vor dem Abmarſche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, ſo ſoll die von der Etapen-Behörde pflichtmäßig geſchehene Atteſtation der auf der Marſch-Route geleiſteten Lieferungen bey der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Die Königl. Preußiſche Etapen-Behörde bezahlt an die Großherzogl. Sachſen Weimar'ſche Regierung zur weitern Vertheilung an die Ortsobrigkeiten für die von dieſen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage den nähmlichen Preiß, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden.

Digitized by Google

Das Königl. Preußiſche Gouvernement vergütet die Kurkoſten für die etwa krank zurückgelaſſenen Pferde auf die von den Großherzogl. Behörden atteſtirten Rechnungen.

Artikel IV.

Verabreichung der Vorſpanne und Stellung der Fußbothen.

Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etapen-Behörden und gegen Quittung nur in ſo fern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſch-Routen das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militär-Perſonen, welche unterwegs erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel zur Fortſchaffung in das nächſte Etapen-Hospital Anſpruch machen.

Wenn bey Durchmärſchen ſtarker Armee-Korps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben worden und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann: ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartirten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requiſition geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bey der Stellung ſogleich zu ertheilende Quittung ſorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Ordre des Regiments-Kommandeurs als dazu berechtiget legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etapen-Bezirke bis zum nächſten geſtellt und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlaſſen. Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bey der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen, dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſende Militär-Perſonen, welche auf einer Etape eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etapen zurück legen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſt-Pferde nehmen.

Digitized by Google

Den betreffenden Offizieren wird es bey eigener Verantwortung zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem reſp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von Sechs guten Groſchen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etapen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußbothen oder Wegweiſer dürfen von dem Militär nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg gehet, ſchriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedes Mahl dem Etapen-Inſpektor vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Bothenlohn für jede Meile mit Vier guten Groſchen Gold vergütet werden, wobey jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die durch die Mundverpflegung der Militärs, den Transport und die Bewachung der Arreſtanten, die Fourage-Lieferung und Stellung der Vorſpanne und Fußbothen entſtehenden Koſten werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreiſen berechnet und, in ſo weit dieſelben nicht kompenſirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drey zu drey Monathen bar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militäriſchen Polizey.

Um die gute Ordnung auf den Etapen aufrecht zu erhalten, ſoll in Erfurt ein Königlich Preußiſcher Etapen-Inſpektor angeſtellt werden, deſſen Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwanigen Beſchwerden, ſo viel wie möglich,

abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzoglich Sächſiſchen Unterthanen. Dem Etapen-Inſpektor wird die Porto-Freyheit bey Dienſtſiegel und Kontraſignatur der Militär-Briefe zugeſtanden. Sollten hin und wieder Differenzen zwiſchen den Bequartirten und den Soldaten entſtehen, ſo werden dieſelben von der betreffenden Etapen-Behörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etapen-Inſpektor gemeinſchaftlich beſeitiget. Die Etapen-Behörde iſt berechtiget, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher ſich thätliche Mißhandlungen ſeines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

Den gegenſeitigen Etapen-Behörden wird es noch zur beſonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieſelben ihre ſtete Sorgſamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenſtand der Etapen-Inſpektor gleichfalls zu wachen hat und bey den Landesbehörden Beſchwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere ſowohl als die Etapen-Behörden ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den Bequartirten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beyden Seiten ſehr gemildert werden können.

Die Königlich Preußiſchen Truppen, welche auf eine der genannten Militär-Straßen und die Großherzoglich Sächſiſchen Truppen, welche in Erfurt inſtradirt werden, ſollen jedes Mahl von dem Inhalte dieſer Konvention, ſo weit es nöthig iſt, vollſtändig unterrichtet werden, ſo wie die erforderlichen Auszüge aus derſelben auf allen Etapen zur Nachricht bekannt gemacht und affichirt werden ſollen.

Die vorſtehende Uebereinkunft wird als mit dem 1. Oktober 1828 in Kraft getreten angeſehen und iſt bis zum 1. Oktober 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeſchloſſen, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt werden ſollen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll, nachdem ſie gegen eine gleichlautende, von dem Königl. Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Ausfertigung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Geſchehen Weimar den 19. Januar 1830.

L.S.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.

C. W. Freyherr von Fritſch.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 2. März 1830.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, unſer allergnädigſter Fürſt und Herr, in Folge einer mit dem Landtage des Jahres 1829 gepflogenen Berathung und auf dem Grunde ſtändiſcher Beyſtimmung zu der Ausgabe von landſchaftlichen, vier Prozent Zinſen tragenden, auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche nach und nach in einer durch das Loos zu beſtimmenden Reihe zur Wiedereinlöſung und Tilgung kommen, mittelſt höchſten Reſkripts vom 18. Dezember 1829 zu befehlen geruhet haben, daß derjenige Theil der geſammten landſchaftlichen Schuld, welcher noch mit ſolchen Schuldverſchreibungen verbrieft iſt, die den Darleiher mit ſeinem Nahmen bezeichnen, in landſtändiſche, landesherrlich beſtätigte, auf den Inhaber (au porteur) lautende Obligationen umgewandelt werden ſoll: ſo macht ſich von Seiten des unterzeichneten Großherzogl. Landſchafts-Kollegiums die Kündigung der zu vorgedachtem Theile der landſchaftlichen Schuld-gehörigen Kapitalien, inſoweit ſolche kündbar ſind, nothwendig.

Es werden daher alle und jede, gegenwärtig bey der Großherzogl. Haupt-Landſchaftskaſſe ſtehende, kündbare Kapitalien der fraglichen Art, ſie mögen in ſpäterer Zeit zu gedachter Kaſſe dargeliehen oder als Schulden der vormahligen einzelnen Kreiſe und Landestheile in die vereinigte landſchaftliche Geſammtſchuld des Großherzogthums aufgenommen und zu mehrgedachter Großherzogl. Haupt-Landſchaftskaſſe überwieſen worden ſeyn, lediglich mit Ausnahme der zur Unterſtützung der Brand-Aſſekuranzkaſſe von der Haupt-Landſchaftskaſſe aufgenommenen mit B. G. A. bezeichneten Kapitalien, den Inhabern, urſprünglichen Darleihern oder ſpäteren Erwerbern, hiermit gekündigt, dergeſtalt, daß ſie, nach Ablauf der ſtipulirten, vom 1. April dieſes Jahres an zu rechnenden, halbjährigen Aufkündigungsfriſt, mithin den 1. Oktober dieſes Jahres, die Kapitalbeträge ſammt den bis dahin noch verfallenen Zinſen, gegen Quittung und Zurückgabe der Schuld-Dokumente, bey Großherzogl. Landesſchulden-Tilgungskaſſe allhier, entweder baar oder

Digitized by Google

in neu zu creirenden, auf den Inhaber lautenden, vier Prozent Zinſen tragenden landſtändiſchen Obligationen, bey deren Ausgabe ſie vor allen anderen Darleihern den Vorzug genießen ſollen, falls ſie davon Gebrauch machen wollen, in Empfang zu nehmen haben.

Damit jedoch die Haupt-Landſchaftskaſſe-Verwaltung darüber, ob und welche Kapitalien baar zu zahlen und welche in neuen Obligationen auf den Inhaber zu gewähren ſeyn werden, ſo zeitig in Gewißheit geſetzt werde, als nothwendig iſt, um nicht durch Ausgabe von dergleichen Obligationen an dritte Perſonen, welche Kapitalien in ſolchen anzulegen wünſchen, die den Inhabern der gegenwärtig gekündigten Kapitalien oben nachgelaſſene Wahl zu beſchränken: ſo werden auf höchſten Befehl alle Inhaber dieſer letztgedachten Kapitalien, welche baare Zahlung vorziehen, zugleich hiermit aufgefordert, ſich hierüber vom 1. April bis zum 15. May d. J. entweder perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte und unter Vorlegung der Schuldverſchreibungen über die betreffenden Kapitalien, mindeſtens unter Angabe der Nummern und Buchſtaben, womit dieſelben bezeichnet ſind, vor der hierzu beſonders ernannten Deputation, deren Expedition in dem Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Kollegiums jeden Dinſtag, Donnerſtag und Sonnabend von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet ſeyn wird, um ſo gewiſſer beſtimmt zu erklären, als in dem Falle, wenn ſolche Erklärung innerhalb der geſetzten Friſt nicht erfolgt, angenommen werden wird, daß die Zahlung ſtatt baar, in Obligationen auf den Inhaber geleiſtet und empfangen werden ſolle und wolle.

Alle in dieſem Falle befindliche Kapitalinhaber haben alsdann am 1. Oktober d. J. gegen Rückgabe der quittirten Schuld-Dokumente den betroffenen Kapitalwerth in dergleichen Obligationen bey Großherzogl. Landesſchulden-Tilgungskaſſe in Empfang zu nehmen; da aber dieſe Obligationen nur auf Kapitalſummen von

1000 Thalern
500 —
200 —
100 —
50 — und
25 —

im Konventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgefertiget werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die gekündigten Kapitalien nur inſoweit, als ſie mit 25 theilbar ſind oder durch neue Zahlung auf eine ſolche Höhe erhoben worden, in

Digitized by Google

Obligationen gewährt werden können, die überſchießenden Thaler aber, ſo wie die Zinsbeträge, jedes Falles baar empfangen werden müſſen.

Sollte einem Kapitalinhaber daran gelegen ſeyn, den gekündigten Kapitalbetrag in auf den Inhaber lautenden Obligationen gewiſſer Größe und Zahl zu erhalten, inſoweit jener Betrag ſich in den Zahlgrößen der vorangeführten Kapitalſummen, von deren Betrage allein Obligationen ausgegeben werden ſollen, auflöſen läßt: ſo hat derſelbe ſich dieſerhalb im Laufe der oben bezeichneten ſechs wöchentlichen Friſt vom 1. April bis zum 15. May, in der dabey bemerkten Art und vor der genannten Stelle bündig zu erklären, widrigen Falles er ſich gefallen laſſen muß, daß ihm ſein Kapitalbetrag in Obligationen der Zahl und Größe gewährt werde, wie ſie dieſem Betrage am nächſten kommen.

Zur weitern Nachricht und Nachachtung wird hierbey Folgendes bekannt gemacht:

1) Die neuen landſtändiſchen, landesherrlich beſtätigten Obligationen auf den Inhaber werden unter ganz gleichen Garantieen und Bürgſchaften, nahmentlich unter Verpfändung ſämmtlicher jetziger und künftiger landſchaftlicher Einkünfte der geſammten Lande, wie die bisher üblichen landſchaftlichen Obligationen ausgefertiget.

2) Zur jährlichen Verzinſung und ſucceſſiven Rückzahlung des in ſolche umgewandelten Theils der Landesſchuld iſt eine, auf ausdrücklicher Bewilligung des Landtags und auf landesfürſtlicher Sanktion beruhende, Summe, welche, außer den zu vier Prozent berechneten jährlichen Zinſen von dem ganzen Schuldbetrage, mindeſtens einem Prozente des letzteren gleich kommt, dergeſtalt bis zur völligen Rückzahlung bleibend und unverkürzbar gewidmet, daß jede, in der Folge durch Minderung der Kapitalſchuld eintretende, Erſparniß an Zinſen lediglich zur Kapitalrückzahlung mit verwendet wird.

3) Hiernach wird die völlige Rückzahlung der ganzen Schuld innerhalb eines Zeitraums von längſtens ein und vierzig Jahren verbürgt, es bleibt jedoch dabey die Rückzahlung in noch kürzerer Friſt der Staatsregierung, nach deren Ermeſſen, vorbehalten.

4) Die Rückzahlung ſelbſt erfolgt nach einer Verlooſung, welche in halbjährigen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres, zum erſten Mahle den 1. April 1831, Statt finden ſoll. Die in jeder Ziehung

Digitized by Google

herausgekommenen Kapitalien werden ſofort öffentlich bekannt gemacht und ſind ſechs Monathe nach dem Verlooſungstermine zahlbar.

5) Die Zahlung der Zinſen geſchiehet ebenfalls in halbjährigen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres, gegen Abgabe der auf den verfloſſenen Termin lautenden Zinsſcheine (Coupons). Auf die erſten acht Zinstermine werden die Zinsſcheine (Coupons) nebſt der Zinsleiſte (Talon) zugleich mit der Obligation ausgehändigt; gegen Rückgabe der Zinsleiſte erfolgt jedesmahl nach Ablauf der frühern Zinstermine die Abgabe einer neuen Zinsleiſte nebſt Zinsſcheinen, wiederum auf acht Termine; die bis zum Rückzahlungstermine des Kapitals noch nicht verfallenen Zinsſcheine müſſen, nebſt der dazu gehörigen Zinsleiſte, bey dem Empfange des Kapitals zurückgegeben werden.

6) Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Auguſt 1827, die auf das Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach übernommenen vormahls Königl. Sächſiſchen Staatsſchuldpapiere betreffend, finden ſowohl auf die neu zu creirenden Obligationen ſelbſt, als auf die dazu gehörigen Zinsleiſten und Zinsſcheine Anwendung.

7) Es wird Einrichtung getroffen werden, daß die Zinſen zur Verfallzeit nicht bloß bey der Großherzogl. Landesſchulden-Tilgungskaſſe allhier, ſondern auch zu mehrer Bequemlichkeit der Gläubiger bey verſchiedenen Kreis- und Spezial-Einnahmen, welche zu ſeiner Zeit näher bezeichnet werden ſollen, erhoben werden können.

8) Alle Vormünder, ſo wie Kuratoren, Vorſteher und Verwalter öffentlicher Anſtalten, Stiftungen und Korporationen ſind auf höchſten Befehl und unter Verweiſung auf das Geſetz über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder vom 15. März 1829 ermächtigt, die zu den ihrer Aufſicht und Verwaltung anvertrauten Fonds gehörigen, bey Großherzogl. Haupt-Landſchaftskaſſe ſtehenden Kapitalien in neuen, auf den Inhaber lautenden Obligationen anzulegen.

Weimar am 1. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 23. März 1830.

Bekanntmachung.

Wir haben für nothwendig erachtet, für die Aemter Geiſa mit Wenigentaft, Lengsfeld und Völkershauſen eine proviſoriſche Sporteln-Ordnung zu entwerfen. Da ſolche in der nachbefindlichen Maße die allerhöchſte Genehmigung erhalten hat: ſo wird dieſe proviſoriſche Sporteln-Ordnung für die Aemter Geiſa, Lengsfeld und Völkershauſen, welche mit dem 1. April dieſes Jahres in geſetzliche Kraft treten ſoll, auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Kunde gebracht.

Eiſenach den 18. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

In dem Amte Geiſa mit Wenigentaft und in den Patrimonial-Aemtern Lengsfeld und Völkershauſen hat es bisher an einer beſtimmten, den jetzigen Verhältniſſen angemeſſenen Sporteln-Ordnung für diejenigen Sachen, welche nicht nach den Geſetze vom 31. May 1817 oder nach dem Forſtgeſetze vom 13. April 1821, oder nach der Kriminalgerichts-Ordnung zu behandeln waren, faſt ganz gefehlt. Um die hierdurch herbeygeführte Unſicherheit und Willkühr in dem Liquidiren der Sporteln zu beſeitigen und die richterlichen Behörden in den Stand

zu ſetzen, die Sporteln=Liquidationen genau zu prüfen und, ſo oft es nöthig, zu berichtigen, haben Wir durch Unſere Landesregierung zu Eiſenach für die genannten Aemter eine proviſoriſche Sporteln=Ordnung entwerfen laſſen, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Proviſoriſche Sporteln=Ordnung

für das Amt Geiſa mit Wenigentaft und die Patrimonial=Aemter Lengsfeld und Völkershauſen.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Jede Liquidation der Koſten muß vollſtändig in den Akten ſtehen, und alle Poſten, auch die Dienergebühren ſind vom Sporteln=Rechnungsführer ſelbſt anzuſetzen. Auch diejenigen Verläge, welche nach völlig erledigter Sache zuweilen vom Diener ſelbſt beſtritten und darum auch von ihm verzeichnet werden, z. B. Atzungskoſten, Heitzung und dergleichen, müſſen jedenfalls vom Rechnungsführer geprüft und das Verzeichniß derſelben als richtig bezeugt werden.

2) Die den Betheiligten einzuhändigenden Koſtenverzeichniſſe müſſen die verſchiedenen Sporteln=Anſätze **deutlich** und genau nach den Benennungen gegenwärtiger Sporteln=Ordnung enthalten und vom Sporteln=Rechnungsführer unterzeichnet ſeyn. Sie müſſen ferner die Nummer des Sporteln=Manuals enthalten, welches auch in den Akten ſelbſt anzumerken iſt.

3) Die erfolgte Zahlung iſt vom Sporteln=Rechnungsführer oder dem Amtsdiener unter dem Koſtenverzeichniſſe mit Jahr und Tag und ſeiner Nahmensunterſchrift zu beſcheinigen.

4) Dieſe Sporteln=Ordnung findet auch bey Auftragsertheilungen Statt: ſo daß bey'm Mangel anderer Verabredung dem Oberbeamten von den Sporteln 2/3, dem zuzuziehenden Aktuar 1/3 zukommt.

5) Für die **minderwichtigen Rechtsſachen** und die **Wechſelſachen** tritt die dem Geſetze vom 31. May 1817 angehängte Taxe ein.

6) In **Forſtfrevel=Sachen** bleibt die Taxe in dem Geſetze vom 13. April 1821 die zu beobachtende Norm.

7) In **Unterſuchungsſachen**, welche zur Kompetenz des Kriminal=Gerichts gehören, iſt in Anſehung der von dem Amte vorgenommenen präparatoriſchen Verhandlung nach der Kriminalgerichts=Sporteln=Taxe zu liquidiren, nach §. 40 der Kriminalgerichts=Ordnung und der Verordnung vom 3. May 1825.

8) Alle Minderjährigen, Wahn= und Blödſinnige, deren Vermögen nicht 200 thlr. Konv. beträgt, ſind in allen die obervormundſchaftliche Aufſicht über ihre

Digitized by Google

Perſon und Vermögen betreffenden Angelegenheiten, einſchließlich der Vormundſchaftsbeſtellung, ſportelnfrey, die Kopialien, Dienergebühren und Auslagen ausgenommen.

9) In allen Offizial-Sachen, in welchen bisher ſportelnfrey auszufertigen war, muß dieſes in gleicher Weiſe auch künftig geſchehen. Eben ſo bewendet es bey den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Juny 1823 über die Gerichtskoſten-Freyheit der milden Stiftungen im Großherzogthume und bey den für die Angelegenheiten der Brandverſicherungs-Anſtalt in den §.§. 11 und 57 des Brandverſicherungs-Geſetzes vom 28. Auguſt 1826 der Koſten wegen ertheilten Vorſchriften.

10) Außer den in der nachfolgenden Tax-Ordnung und den angezogenen Geſetzen beſtimmten Anſätzen ſind keine ſtatthaft.

11) Der Sporteln-Rechnungsführer, welcher einen in dieſer Tax-Ordnung nicht gebilligten Anſatz ſich bezahlen läßt, wird das erſte Mahl mit Verweis, im Wiederholungsfalle mit Geldſtrafen von 16 gr. bis 10 thlr., nach Ermeſſen Großherzoglicher Regierung mit Arreſt und anderen Strafen belegt.

Tax-Ordnung.

A. Gerichtsgebühren.

		thl.	gr.
1	Abordnung, ſ. Expedition.		
2	Abſchriften, nach der Verordnung vom 7. Oktober 1817.		
3	Adjudikations-Schein, wie Kaufbriefe, ſ. Confirmation.		
4	Atteſtat, ſ. Zeugniß.		
5	Auktionen.		
	Für das Geſchäft der Verſteigerung ſelbſt mit Inbegriff aller dabey vorkommenden Handlungen, von jeder Stunde .	—	8
	Beſondere Zählgelder dürfen nicht in Anſatz gebracht werden, ſondern es bewendet deshalb bey der Beſtimmung im §. 18 des Depoſiten-Geſetzes v. 14. May 1821, ſ. auch Rechnung.		
6	Auflage, wie Ausfertigung.		
7	Aufſchlagen, ſ. Nachſchlagen.		
8	Aufſuchen und Vorlegen der über eine beendigte Sache verhandelten, in die Repoſitur bereits gebrachten Akten . . .	—	4
	Mehre zuſammengehörige Akten-Bände vermehren den Anſatz nicht.		

		thl.	gr.
9	Ausfertigungen, ſchriftliche, ſofern nicht für einzelne Akten beſondere Anſätze geordnet werden	—	4
	Dieſer Anſatz ſteigt		
	a) wenn der Aufſatz für mehre Perſonen mehrmahls, oder als Umlauf ausgefertiget wird, auf	—	8
	b) Wenn die Reinſchrift mehr als eine Seite von 24 Zeilen zu 12 Sylben enthält, für jede auch nur halb beſchriebene Seite mehr um	—	4
	doch in keinem Falle über	3	—
	Sind beyde Steigerungsgründe zugleich vorhanden, ſo bleibt der unter a unbeachtet.		
10	Auslöſchung einer Verpfändung im Hypotheken-Buche, mit Inbegriff der Kaſſation der Obligation	—	4
11	Auslöſung, ſ. Expedition.		
12	Auszug aus Akten, Rechnungen und dergleichen, wie Ausfertigung.		
	Kurze Auszüge aus Akten, Handels- und Hypotheken-Büchern und dergleichen, zu anderen Akten	—	2
13	Beglaubigung		
	a) einer Abſchrift	—	4
	Wenn die Abſchrift aber 4 Blatt enthält, von jedem wenigſtens halb beſchriebenen Blatte noch	—	1
	b) einer Unterſchrift, oder anderer Thatſachen	—	4
	mit Einſchluß der darüber etwa zu fertigenden Niederſchreibung.		
14	Behändigungs-Regiſtratur iſt unter dem Anſatz für die zu behändigende Ausfertigung, Abſchrift u. ſ. w. mit begriffen.		
15	Berechnungs- und Hülfs-Termin, ſ. Termin.		
16	Berichte.		
	a) Wenn bloß Akten eingeſchickt, zurück erbeten, oder rückſtändige Entſchließungen erinnert werden	—	4
	b) Andere	—	8
	Wenn ſie in der Reinſchrift mehr als zwey vorſchriftsmäßig geſchriebene Seiten füllen, von jeder Seite mehr	—	4
	doch in keinem Falle mehr als	3	—
17	Beſcheide, ſ. Erkenntniſſe.		
18	Beſchlüſſe des Gerichts, welche keine Entſcheidung enthalten:		
	a) Wenn ſie den Betheiligten ſchriftlich zugehen, wie Ausfertigungen.		

Digitized by Google

Nr.		thl.	gr.
	b) Werden ſie nur zu den Akten geſchrieben und dann den Betheiligten mündlich eröffnet	—	4
	c) Randbeſchlüſſe, welche keinen, den Betheiligten bekannt zu machenden Gegenſtand enthalten	—	2
	Sind ſolche Beſchlüſſe aber der Art, daß das, was da noch geſchehen ſoll, ohnehin zur Ordnung gehört, z. B. daß Akten angelegt, geordnet, beygelegt, reponirt, die Koſten liquidirt, die Regiſtranden, die Depoſiten-, Handels- oder Hypotheken-Bücher nachgeſchlagen werden ſollen und dergleichen, ſo iſt dafür gar nichts anzuſetzen.		
19	**Beſichtigung**, ſ. Expedition.		
20	**Beſtätigung**, ſ. Confirmation und Verpflichtung.		
21	**Bürgſchaftsleiſtung**,		
	a) mit Erklärung der bürgſchaftlichen eheweiblichen Rechtswohlthaten	—	8
	b) ohne dieſelbe	—	4
	einſchließlich des Protokolls.		
22	**Caſſation**, ſ. Auslöſchung.		
23	**Citation**, wie Ausfertigung.		
24	**Confirmation** von Verträgen:		
	a) über beſtimmte Geldſummen oder zu Geld anſchlagbare Gegenſtände, und zwar:		
	aa) Verpfändungen für Schuldforderungen		
	von unter 25 thlr. Konv.	—	8
	von 25 bis 49 = =	—	12
	von 50 bis 100 = =	—	16
	für jedes volle 50 thlr. darüber noch . . .	—	4
	doch nie über	3	—
	bb) Andere Verträge über einen Gegenſtand unter 25 thlr. Konv.	—	12
	von 25 bis 49 = =	—	16
	von 50 bis 100 = =	1	—
	für jedes volle 50 thlr. darüber noch . . .	—	4
	doch nie über	5	—
	Die Summe wird berechnet, bey Käufen nach dem Kaufpreis, bey Tauſchverträgen nach dem Werth des höchſten der beyden Tauſch-Objekte, bey Ver-		

thl. | gr.

ſprechen immerwährender oder wenigſtens zwanzigjähriger Leiſtungen nach dem mit fünf vom Hundert zum Hauptſtamme zu erhöhenden Betrage, bey Leiſtungen auf eine geringere aber beſtimmte Zahl von Jahren nach dem Geſammtbetrage derſelben.

b) Verträge über nicht zu Geld oder nicht mit Beſtimmtheit im Voraus anzuſchlagende Vertragsgegenſtände nach Maßgabe der Wichtigkeit und der Mühe . . . . — | 8
bis 3 | —

Anmerkung 1. Unter dieſen Anſätzen ſind alle und jede des Vertrages wegen nöthige Ausfertigungen, Niederſchreibungen und gerichtliche Handlungen begriffen, und es werden nur noch der Stempel, die Kopialien und Dienergebühren liquidirt.

Anmerkung 2. Kapital-Aufnahmen der Kirchen und frommen Stiftungen ſind ganz frey.

Anmerkung 3. Wird die gerichtliche Beſtätigung zuletzt verweigert, ſo werden die einzelnen des Vertrages wegen geſchehenen gerichtlichen Handlungen nach den beſonderen in der Taxordnung dafür beſtimmten Anſätzen berechnet, doch darf der Geſammtbetrag dieſer Koſtenforderung die Hälfte desjenigen Satzes, welcher im Falle der Beſtätigung Statt gefunden haben würde, nie überſteigen.

25 Confrontationen . . . . — | 4
mit Ausſchluß des Protokolls.

26 Copialien, ſ. Abſchriften.

27 Dekret, ſ. Beſchluß.

28 Depoſiten-Gebühren, nach der Verordnung vom 14. May und 6. Dezember 1821.

29 Deputation, ſ. Expedition.

30 Diäten, ſ. Expedition.

31 Diſtributions-Beſcheid, ſ. Erkenntniß.

32 Ediktal-Ladung . . . . — | 12
Für die zur Nachricht der Redaktion darauf zu ſchreibende Bemerkung, wie oft ſie eingerückt werden ſollen . . . — | 2

33 Ehepakten, ſ. Confirmation.

34 Eidesformel, wie Ausfertigungen.
Bey Eiden der Zeugen und Sachverſtändigen nichts.

		thl.	gr.
35	**Eidesabnahme**, von jeder Perſon mit Einſchluß des Protokolls.	—	4
	Für die Belehrung und Verwarnung vor dem Meineid, wenn ſie nicht ſchon vom Geiſtlichen geſchehen iſt, auch wenn ſie an Mehre zugleich geſchieht, noch	—	4
36	**Entſcheidungsgründe**, wenn ſie beſonders ausgearbeitet und den Beſcheiden angehängt werden	—	12
	Füllen ſie mehr als zwey Seiten von 24 Zeilen zu 12 Sylben, für jede wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr	—	4
	doch nie über	3	—
	Der Anſatz iſt übrigens nur bey Endbeſcheiden in Civil-Sachen, bey verwickelten oder ſtreitigen Fällen ſtatthaft und gehört dem Verfaſſer der Gründe.		
37	**Entſiegelung**, ſ. Expedition.		
38	**Erinnerung** zu Rechnungen.		
	Wenn die Summe der Einnahme, über welche Rechnung abgelegt wird, beträgt		
	a) unter 50 thlr. Konv.	—	4
	b) unter 100 " "	—	8
	c) von 100 bis 199 thlr. Konv.	—	12
	d) von 200 bis 400 " "	—	16
	e) von jedem vollen Hundert darüber noch	—	4
	doch nicht über	4	—
	Dieſe Gebühren gehören dem Monenten.		
39	**Erkenntniſſe.**		
	a) In Unterſuchungsſachen, nach der Erheblichkeit der Sache und der Mühe	—	4
	bis	—	8
	b) In Civil-Sachen in der Regel	—	8
	c) Beweis-Interlokute, mit ſpezieller Bezeichnung des Beweisſatzes	—	12
	d) Endbeſcheide, wenn ſie nicht bloße Kontumazial-Beſcheide ſind	—	16
	e) Lokations- und Diſtributions-Beſcheide	1	—
	und falls mehr als 6 Poſten locirt ſind, für jeden Poſten darüber noch	—	4
	doch in keinem Falle mehr als	4	—

Digitized by Google

		thl.	gr.
	Anmerkung 1. Füllt in den Fällen a — d das Erkenntniß mehr als 24 Zeilen zu 12 Sylben, ſo iſt für jede wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr noch anzuſetzen	—	4
	doch nie über	1	8
	Anmerkung 2. In dem Falle unter e werden Zinſen und Koſten nicht als beſondere Poſten neben der Hauptſumme gerechnet.		
	Anmerkung 3. Es macht im Anſatz keinen Unterſchied, ob das Erkenntniß im Verhörs-Termine oder in einem beſonders dazu anberaumten Termine, oder in einer Zufertigung in Kraft der Publikation eröffnet wird.		
40	Erbſchaftsregulirungs-Termine . . . . mit Einſchluß des Protokolls.	—	16
	Füllt daſſelbe jedoch mehr als 2 Seiten von 20 bis 24 Zeilen zu 6 bis 8 Sylben, für jede, wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr	—	2
41	Evolution, ſ. Aufſuchen.		
42	Expeditionen, außerhalb der Gerichtsſtelle.		
	a) Für das Geſchäft ſelbſt, ſofern nicht dafür beſondere Anſätze geordnet ſind, (z. B. Auktion, Licitations-Termin, letzte Willen, Eidesabnahme und dergleichen, Vernehmung, Beglaubigung)	—	8
	mit Einſchluß des Protokolls.		
	Dauert das Geſchäft ſelbſt länger als 1 Stunde, für jede Stunde mehr	—	8
	b) Für den Weg am Gerichtsort ſelbſt,		
	der Beamte	—	12
	der Aktuar	—	8
	außerhalb des Gerichtsortes, doch innerhalb der Flur desſelben,		
	der Beamte	—	16
	der Aktuar	—	12
	Iſt die Entfernung über eine halbe Stunde,		
	der Beamte	1	—
	der Aktuar	—	16
	Bey noch weiteren Entfernungen über 1 Stunde paſſiren die Transport-Koſten wie unter c.		

Digitized by Google

		thl.	gr.
	c) Außerhalb der Flurmarkung erhält jede Amts-Perſon Transport-Koſten	1	8
	für Zehrung: aa) der Beamte	1	12
	bb) der Aktuar	1	—
	Würde das Geſchäft in einem halben Tage, d. h. in 4 Stunden, mit Inbegriff der Hin- und Herreiſe abgemacht, oder konnte es in der Zeit abgemacht werden, ſo paſſirt nur die Hälfte der Zehrung.		
	Müßte die Amts-Perſon über Nacht bleiben, ſo kommt zu obigen Anſätzen noch für Logis und Trinkgeld für jede Perſon	—	12
	Die Diäten für den folgenden Tag werden beſonders berechnet, die Transport-Koſten aber nur zur Hälfte.		
	Heitzung und Erleuchtung, wenn ſie nöthig waren, werden beſonders berechnet.		
	Werden mehre Geſchäfte zu gleicher Zeit vorgenommen, ſo ſind die Zehrungs- und Transport-Koſten zu theilen.		
43	Fidei-Kommiſſe, ſ. letzte Willen.		
44	Gutsanſchlag, ſ. Expedition.		
45	Heften der Akten, bis zu 50 Blatt	—	1
	von 50 bis 99 Blatt	—	2
	über 100	—	3
46	Hülfsvollſtreckung, ſ. Expedition.		
47	Inſinuations-Regiſtratur iſt unter dem Anſatz für die Ausfertigung begriffen.		
48	Inventar, ſ. Verzeichniß.		
49	Inventur, ſ. Expedition.		
50	Juſtifikation einer Rechnung, vorbehältlich der achten allgemeinen Beſtimmung, wenn die Summe der Einnahme beträgt unter 50 thlr. Konv.	—	4
	von 50 bis 99 " "	—	8
	von 100 bis 199 " "	—	12
	von 200 bis 400 " "	—	16
	von jedem vollen Hundert darüber noch	—	4
	doch nicht über	2	—
	Hierunter ſind alle der Juſtifikation vorausgehende Verfügungen und Beſchlüſſe und die Juſtifikations-Reſolutionen		

		thl.	gr.
	mit begriffen, ſie mögen zu Protokoll diktirt oder beſonders abgefaßt werden, nicht aber die Rein- und Abſchriften, auch nicht der Stempel und die Dienergebühren.		
51	Juſtifikations-Schein, wie Ausfertigung.		
52	Kaufbrief, ſ. Confirmation.		
53	Klag-Regiſtraturen	—	8
	Füllen dieſelben 4 Seiten, von 20 bis 24 Zeilen zu 6 bis 8 Sylben	—	12
	für jede, wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr . .	—	4
	doch nie über	1	—
54	Koſtenermäßigung, wenn das zu ermäßigende Verzeichniß nicht über 10 Anſätze enthält	—	2
	enthält es 10 bis 20 Poſten	—	3
	von je 20 Poſten mehr noch	—	1
55	Koſtenverzeichniß, nichts.		
56	Ladung, wie Ausfertigung.		
57	Letzte Willen.		
	a) Für die Aufnahme eines ſchriftlich übergebenen, vor Gericht	—	12
	eines mündlich zu Protokoll gegebenen	—	16
	füllt das Protokoll mehr als 2 Seiten von 20 bis 24 Zeilen zu 6 bis 8 Sylben		
	für jede volle Seite mehr	—	8
	doch nicht über	2	—
	Wird der letzte Wille in der Wohnung der Disponirenden übergeben, oder zu Protokoll gegeben, ſo finden Wege-, Zehrungs- und Transport-Gebühren (ſ. Expedition,) Statt.		
	b) Für die Aufbewahrung und Wiederherausnahme . . .	—	12
	der Empfangſchein wird beſonders angeſetzt mit . . .	—	4
	c) Für die Zurückgabe an den Disponenten	—	8
	d) Für die Eröffnung	—	12
	Alles einſchließlich der Protokolle.		
58	Licitations-Termine, wenn die Grundſtücke taxirt ſind über 100 thlr. Konv. aber nicht über 500 thlr. Konv. . . .	1	—
	von 500 bis 999 thlr. Konv.	1	8
	über 1000 thlr. Konv.	1	16

Digitized by Google

		thl.	gr.
	Mit Einſchluß des Protokolls, des Zuſchlags und deſſen Bekanntmachung.		
	Bey Grundſtücken unter 100 thlr. Tax-Werth iſt die Taxe in dem Geſetze von 1817 anzuwenden.		
59	Liquidations-Termine	—	12
	Außerdem noch für jede liquidirte beſondere Forderung (wofür jedoch Zinſen und Koſten nicht gelten), wenn der Gläubiger auf Vorakten oder beſondere Liquidations-Sätze oder Schreiben ſich bezieht	—	1
	Wenn er ſeine Forderung zu Protokoll vollſtändig begründet, wie Niederſchreibung.		
60	Liquidation der Koſten, nichts.		
61	Liquidi-Konſtitutions-Termin, ſ. Termin.		
62	Lokations-Beſcheid, ſ. Erkenntniß.		
63	Moderation, ſ. Koſtenermäßigung.		
64	Monita, ſ. Erinnerungen.		
65	Mundir-Gebühren, nach der Verordnung vom 7. Oktober 1817.		
66	Nachſchlagen in nicht kurrenten Akten, in Konſens- und Handelsbüchern und anderen gerichtlichen Papieren	—	2
67	Niederſchreibung, über die vom Gerichte oder vor Gerichte geſchehenden Verhandlungen aller Art, ſofern nicht für einzelne Arten derſelben beſondere Anſätze beſtimmt ſind .	—	4
	Füllt die Niederſchreibung mehr als 20 bis 24 Zeilen zu 6 bis 8 Sylben, für jede wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr	—	2
	Niederſchreibung über Einredehandlungen, Repliken, Dupliken, Beweisantretungen, Erklärung darüber, Einwendung von Rechtsmitteln mit Ausführung der Beſchwerden, Erklärungen darüber, und dergleichen rechtliche Ausführungen, werden wie Klagen angeſetzt.		
68	Obligation, ſ. Confirmation.		
69	Obſignation, ſ. Expedition.		
70	Präſentiren der Eingaben, nichts.		
71	Protokoll, ſ. Niederſchreibung.		
72	Randzeugniß	—	2
73	Rechnung, welche über Konkurs-, Sequeſtrations- und Erbſchafts-Maſſen, oder über die Einnahme von Auktionen und Ver-		

Digitized by Google

		thl.	gr.
	Verſteigerungen geführt werden muß, wenn die wahre urſprüngliche Einnahme und deren Zinsabwurf beträgt unter 100 thlr. Konv.	—	16
	von 100 bis 199 „ „	1	—
	von 200 bis 400 „ „	1	8
	von jedem vollen Hundert darüber noch	—	8
	doch nicht über	10	—
	mit Einſchluß der Quittungen, doch mit Ausſchluß der Depoſitions-Gebühren und Reinſchriften.		
	Bey anderen Einnahmen, als den oben genannten, paſſirt für die Rechnung nichts, ſondern es ſind dabey nur die vorſchriftsmäßigen Depoſitions-Gebühren in Anſatz zu bringen.		
74	Regiſtratur, ſ. Niederſchreibung.		
75	Reinſchriften nach der Verordnung vom 7. Oktober 1817.		
76	Reiſekoſten, ſ. Expedition.		
77	Reſignation, ſ. Expedition.		
78	Rotul, ſ. Zeugen.		
79	Rubriciren der Akten	—	1
80	Subhaſtations-Patent, wenn die Grundſtücke taxirt ſind zu 101 bis 999 thlr.	—	16
	zu 1000 thlr. und darüber	1	—
	Paſſirt nur Ein Mahl, wenn auch mehre Exemplare ausgefertiget werden.		
	Nur die Hälfte iſt anzuſetzen, wenn das Patent keine ausführliche Beſchreibung der angeſchlagenen Gegenſtände enthält.		
	Für die zur Nachricht an die Zeitungs-Redaktion darauf zu ſchreibenden Bemerkungen, wie vielmahl das Patent einzurücken iſt	—	2
81	Subnotation, ſ. Beſchluß.		
82	Tauſchbrief, ſ. Confirmation.		
83	Taxation, ſ. Expedition.		
84	Termin, d. h. jede Verhandlung vor Gericht in ſtreitigen Rechtsſachen, bey welcher wenigſtens zwey Partheyen erſcheinen	—	8
	Sofern nicht für einzelne Arten beſondere Anſätze beſtimmt ſind, ſ. Erbſchafts-Regulirungs-, Liquidations-, Licitations-, Vergleichs-Termine, letzte Willens-		

		thl.	gr.
	eröffnung. Mit Einſchluß des Protokolls. Füllt daſſelbe jedoch mehr als 3 Seiten von 20 bis 24 Zeilen zu 6 bis 8 Sylben, für jede wenigſtens halb beſchriebene Seite mehr	—	2
85	**Teſtament,** ſ. letzte Willen.		
86	**Transport-Koſten,** ſ. Expedition.		
87	**Umlauf,** ſ. Ausfertigung.		
88	**Urkunden,** ſ. Confirmation, Ausfertigung, letzte Willen, Vertrag.		
89	**Vergleich,** den der Richter zu Stande bringt	—	8
	beträgt der Streitgegenſtand wenigſtens 100 thlr. .	—	12
	" " " " 200 " . .	—	16
	" " " " 400 " .	1	—
	Gehört dem Dirigenten.		
90	**Vergleichsplan,** wenn er in verwickelten Fällen ſchriftlich ausgearbeitet und den Betheiligten vorgelegt wird, wie Entſcheidungsgründe.		
91	**Vergleichs-Termin** in Konkurſen, wie Erbſchaftsregulirungs-Termin.		
92	**Verhöre,** in Unterſuchungsſachen, ſ. Vernehmung.		
93	**Vernehmung,** ſ. Niederſchreibung.		
94	**Verordnung,** ſ. Ausfertigung.		
95	**Verpflichtung.**		
	a) Von Alters-, Abweſenheits- und Verſtandes-Vormündern, Maſſevertretern, Streitbeſorgern, Sequeſtern und dergleichen	—	4
	Wenn ſie eidlich geſchieht, mit Inbegriff der Formel und etwaigen Verwarnung noch	—	4
	b) Von Geſchlechtsvormündern	—	4
	wenn ſie gelegentlich geſchieht	—	2
	Alles einſchließlich des Protokolles, doch mit Ausſchluß der **Kuratorien,** die wie Ausfertigungen zu liquidiren ſind.		
96	**Verſiegelung,** ſ. Expedition.		
97	**Verſteigerung,** ſ. Auktion und Licitations-Termin.		

Digitized by Google

		rthl.	gr.
98	**Verträge**, wenn das Gericht bey Konkurſen, Sequeſtrationen und anderen dergleichen Gelegenheiten ſolche ſelbſt abſchließen muß, wie Confirmation.		
99	**Verzeichniſſe:**		
	a) Von Akten von nur einer Seite von 24 Zeilen zu 12 Sylben	—	—
	über eine Seite, von jeder wenigſtens halb beſchriebenen Seite	—	1
	und eben ſo viel Mundir-Gebühren.		
	b) Von anderen Gegenſtänden, z. B. Subhaſtationen, Auktionen, Inventuren und dergleichen von jeder Seite von 24 Zeilen	—	2
100	**Vidimus**, ſ. Beglaubigung.		
101	**Vorlegung** kurrenter Akten an die Betheiligten und ihre Vertreter außerdem mit Einſchluß der Aufſuchung und Aufſicht . .	—	4
	dauert die Vorlegung länger als 2 Stunden, für jede Stunde mehr	—	1
	dauert die Durchgehung der Akten im letzten Falle über 1 Stunde, ſo iſt für jede Stunde darüber noch anzuſetzen	—	2
102	**Wegegeld**, ſ. Expedition.		
103	**Weiſung**, ſ. Erkenntniß und Beſchluß.		
104	**Zählgelder**, ſ. Auktion.		
105	**Zehrungskoſten**, ſ. Expedition.		
106	**Zeugenvernehmung**, mit Inbegriff der Vereidung von jedem Zeugen, in Unterſuchungsſachen wie **Niederſchreibung**.		
	In Civil-Sachen		
	a) über Artikel und Fragſtücke	—	8
	Sind derſelben mehr als 20, von je zehen Fragen mehr noch	—	4
	b) Ohne Artikel	—	8
	Wenn das Protokoll mehr als 2 Seiten von 84 Zeilen zu 8 Sylben einnimmt, von jeder vollen Seite mehr .	—	4
	c) Für den Rotul nur die gewöhnlichen Reinſchriftsgebühren.		
	Dieſe Anſätze gelten auch für Sachverſtändige.		

Digitized by Google

		thl.	gr.
107	**Zeugniß** wie Ausfertigung.		
	Ein Randzeugniß	—	2
	B. Dienergebühren.		
108	**Anmeldung** der Betheiligten, von jeder Parthey	—	1
	doch nicht über	—	8
	mit Einſchluß der Aufwartung bey der Verhandlung.		
109	**Anſchlag** einer Ediktal-Ladung, eines Subhaſtations-Patentes und dergleichen, mit Einſchluß der Wiederabnahme . .	—	4
110	**Anzeigen**, wo nicht beſondere Beſtimmungen vorhanden ſind .	—	4
111	**Arretiren**, ſ. Verhaften.		
112	**Atzung** eines Gefangenen, welche in 2 Pfund Brot und warmen Eſſen beſtehen muß, täglich	—	2½
	Muß der Gefangene bey Waſſer und Brot ſitzen, ſo wird nur das Letztere berechnet.		
113	**Aufhebung** eines Leichnams und deſſen Transport	—	8
114	**Aufwartung**, ſ. Anmelden und Expedition.		
115	**Auspfänden**, ſ. Expedition.		
116	**Ausſchellen** bey Licitations-Terminen	—	2
117	**Behändigung** einer ſchriftlichen Zufertigung mit Einſchluß der Relation von jeder Perſon	—	1
	eben ſo von Umläufen.		
118	**Bothenlohn**, nach dem Geſetze vom 24. May 1826.		
119	**Diäten**, ſ. Expedition.		
120	**Einſchließung** eines Gefangenen, ein für alle Mahl . . .	—	4
	mit Inbegriff des Ausſchließens.		
121	**Exequir-Gebühren** von einem Reſt bis zu 1 thlr. . . .	—	$\frac{2}{3}$
	= = = = = 2 = ...	—	1
	= = = = = 4 = ...	—	2
	= = = = = 8 = ...	—	3
	über 8 thlr.	—	4

		thl.	gr.
122	**Expeditionen** außerhalb der Gerichtsſtelle:		
	a) Wenn ſie eine Amts-Perſon begleiten, für die Aufwartung	—	4
	Dauert das Geſchäft länger als 6 Stunden, für jede Stunde mehr	—	1
	b) Wenn ſie allein ein Geſchäft zu beſorgen haben, ſofern dafür nicht beſondere Anſätze noch vorkommen . . .	—	4
	Iſt das Geſchäft ſchwierig oder mühſam, nach Ermeſſen des Gerichtes	—	6
	bis	—	8
	c) Für den **Weg** am Gerichtsorte ſelbſt und innerhalb der Flurmarkung desſelben, nichts.		
	d) Außerhalb der Flurmarkung erhält der Diener, außer dem Anſatze für das Geſchäft, für jede Stunde der Entfernung	—	1
	für Zehrung	—	8
	dauert aber das ganze Geſchäft nicht über vier Stunden	—	4
	muß er über Nacht bleiben noch	—	2
	Im Falle mehrer Verrichtungen zu gleicher Zeit, werden Wegegeld und Zehrungskoſten getheilt.		
123	**Inſinuation**, ſ. Behändigung.		
124	**Ladung**, mündliche, von jeder Perſon	—	1
125	**Schließen** eines Gefangenen, ein für alle Mahl	—	2
126	**Sitzgebühren** von jeder Perſon für jeden Tag	—	1
	Daneben noch die Atzungskoſten und den Aufwand für Lagerſtroh, Holz und Wäſche.		
127	**Strafvollſtreckung.**		
	a) Körperliche Züchtigung	—	4
	b) Anſchließung an den Pranger	—	6
128	**Transport** eines oder mehrer Gefangenen, von jeder Stunde Weges	—	2
	Außerdem die unter 122 beſtimmte Gebühr für Zehrung und Nachtquartier.		
129	**Verhaftung**, von jeder Perſon	—	6
130	**Vorführen** eines Gefangenen, mit Einſchluß des Zurückbringens	—	1

C. Gebühren für Zeugen.

		thl.	gr.
131	Zeugen aus höheren und mittleren Ständen, wenn ſie auswärts wohnen nach den Umſtänden für Zehrung	—	12
			bis
		1	12
	außerdem die nothwendigen Transport-Koſten.		
132	Zeugen aus den niederen Ständen, in Unterſuchungsſachen nach der Kriminalgerichts-Sporteln-Ordnung.		
	In Civil-Sachen:		
	a) wenn ſie auswärts wohnen, für jede Stunde der Entfernung	—	2
	und für die Zehrung nach den Umſtänden und die Dauer der Verſäumniß	—	2
			bis
		—	6
	Wenn der Zeuge Alters oder Gebrechlichkeit halber nicht gehen kann, ſind ihm auch die unumgänglich nothwendigen Transport-Mittel zu vergüten.		
	b) Wenn ſie am Orte der Vernehmung wohnen, nach Maßgabe der Länge der Zeitverſäumniß	—	2
			bis
		—	6
	Die Anſätze gelten auch für die Partheyen ſelbſt, wenn durch das ungehorſamliche Ausbleiben des Gegners eine gerichtliche Verhandlung vereitelt wird.		

D. Sachverſtändige,

		thl.	gr.
133	erhalten (ſofern nicht für ſie beſondere Beſtimmungen vorhanden ſind, wie bey den Medizinal-Perſonen), außer den nach Lit. C zu beſtimmenden Wege-, Transport- und Zehrungskoſten für ihre Bemühung, nach der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe . .	—	2
	bis	1	8
134	Faſſen ſie ein ſchriftliches Gutachten ab, außerdem noch . . .	—	12
		—	16
	Füllt es mehr als 2 Seiten, für jede Seite mehr noch . . .	—	4
	Darunter ſind auch die Grundſtücksabſchätzer zu verſtehen.		

Digitized by Google

E. Geiſtliche.

		thl.	gr.
135	Für eine an Gerichtsſtelle vorzunehmende Verwarnung vor den Meineid, außer den Zehrungs= und Transport=Koſten, wenn ſie außerhalb des Gerichtsortes wohnen	1	—

Wir ertheilen der vorſtehenden proviſoriſchen Sporteln=Ordnung hiermit Unſere landesherrliche Sanktion und wollen, daß dieſelbe, bis zum Erſcheinen einer neuen allgemeinen Sporteln=Ordnung für das ganze Großherzogthum, in dem Amte Geiſa mit Wenigentaft und in den Patrimonial=Aemtern Lengsfeld und Völkershauſen vom 1. April dieſes Jahres an als Geſetz durchgängig befolgt und gehandhabt werde.

Urkundlich iſt dieſes Geſetz, welches durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht werden ſoll, von Uns höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Inſiegel verſehen worden.

Weimar am 12. März 1830.

(L. S.) **Carl Friedrich.**

C. W. Freyh. v. Fritſch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Proviſoriſche Sporteln=Ordnung
für das Amt Geiſa mit Wenigentaft und
die Patrimonial=Aemter Lengsfeld und
Völkershauſen.

vdt. Thon.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 26. März 1830.

Vorſchrift

wegen Bildung der Bewerber um Forſt-Dienſtſtellen im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben befohlen, daß vom 1. April d. J. an die nachſtehende Vorſchrift in Betreff der Bildung der Bewerber um Forſt-Dienſtſtellen im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach dergeſtalt zur Richtſchnur dienen ſoll, daß von dieſer Zeit an in der Regel Niemand zu einer wirklichen Förſter- oder dieſer gleich und höherſtehenden Stelle im Großherzoglichen Forſtdienſte befördert werden ſoll, der nicht den in dieſer Vorſchrift enthaltenen Beſtimmungen überall Genüge geleiſtet hat.

§. 1.

Zur Bildung eines Bewerbers um eine Forſt-Dienſtſtelle der bezeichneten Art iſt im Allgemeinen erforderlich, daß derſelbe auf die nachbeſchriebene Weiſe einen Lehrgang vollendet, ſeiner weiteren Ausbildung als Gehülfe bey einer Forſt-Dienſtſtelle, nach vorausgegangener Aufnahme in das Großherzogliche Jäger-Korps, obgelegen und Förſterprüfung beſtanden hat.

A. Von den Lehrjahren.

§. 2.

Für den Lehrgang werden 3 Jahre beſtimmt, von denen die beyden erſteren bey einem Großherzoglichen Förſter oder Forſtrevier-Verwalter, das letzte aber in der Privat-Forſtlehranſtalt zu Eiſenach zugebracht werden müſſen.

Digitized by Google

I. Von den Lehrjahren bey einem Förſter oder Forſtrevier-Verwalter.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 3.

Die erſte Lehre im Forſt- und Jagdweſen ſoll von geſchickten Förſtern oder Forſtrevier-Verwaltern und, ſo weit thunlich, auf lehrreichen größeren Forſten, hauptſächlich praktiſch unterweiſend und übend, ertheilt werden.

§. 4.

Der Antritt in die Förſterlehre kann nur mit dem 1. April jedes Jahres Statt finden. Die beyden Jahre, welche dieſelbe dauern ſoll, können auf zwey verſchiedenen Forſten zugebracht werden. Förſterſöhnen bleibt nachgelaſſen, während des erſten Lehrjahres, aber in keinem Falle länger, bey dem Vater zu lernen.

2) Beſtimmungen für die Aufnahme eines Forſtlehrlings.

§. 5.

Jeder aufzunehmende Lehrling muß wenigſtens vor dem nächſten Neujahrstage ſiebenzehn Jahre alt werden, dabey einen ganz fehlerfreyen kräftigen Körper haben, vornähmlich eine ſtarke Bruſt, ein gutes Geſicht und ſcharfes Gehör. Körperliche Mängel, die zum Militär-Dienſte untauglich machen, ſoll auch kein Forſtmann an ſich tragen.

§. 6.

Nicht minder muß ein jeder, bey aufgewecktem Temperamente und offenem Kopfe, die nöthigen Schulkenntniſſe inne haben, hauptſächlich aber fertig leſen, ſchreiben und rechnen können.

§. 7.

Ueberdieß ſind noch gute Erziehung, tadelloſer Ruf, hinlängliches Vermögen und beharrliche Neigung zu dem Forſt- und Jagdweſen nothwendige Erforderniſſe zur Aufnahme als Forſtlehrling.

§. 8.

Wer als ſolcher angenommen zu werden wünſcht und jene Erforderniſſe nachweiſen zu können glaubt, kommt wegen der Aufnahmebedingungen mit einem geeigneten Förſter vorläufig überein. Dieſer ſtellt, als künftiger Lehr-Prinzipal,

Digitized by Google

den angehenden Lehrling dem ihm vorgeſetzten Großherzoglichen Ober-Forſtamte vor.

§. 9.

Das Letztere muſtert den jungen Menſchen genau wegen der erforderlichen Eigenſchaften und Mittel, läßt ſich dabey die Tauf-, Schul-, Vermögens- und Sittenzeugniſſe vorlegen und den Lehrling durch den Vorſteher der Privat-Forſtſchule zu Eiſenach hinſichtlich ſeiner Kenntniſſe und wiſſenſchaftlichen Vorbildung prüfen.

§. 10.

Hat der junge Mann nachgewieſen, daß er in allen Stücken zum Erlernen des Forſt- und Jagdweſens tauglich ſey, und iſt zugleich von dem gewählten Lehrherrn bekannt, daß er als ſolcher fähig genug, auch auf ſeinem Forſte die nöthige Gelegenheit zu Ausbildung eines Lehrlings vorhanden ſey, ſo wird von dem Ober-Forſtamte der Großherzoglichen Kammer Anzeige gemacht. Dabey werden die etwa beſonders obwaltenden Umſtände oder erforderlichen Berückſichtigungen mit angegeben, das über die Lehrlingsprüfung geführte Protokoll nebſt den Probearbeiten des Geprüften wird mit überſendet und die Genehmigung der Großherzoglichen Kammer zur Aufnahme in die Forſtlehre eingeholt.

3) Beſtimmungen für die Förſterlehre.

§. 11.

Der Lehrherr muß ſich wo möglich jeden Tag eine Stunde mit dem Lehrling ausſchließend beſchäftigen und ihn in den erſten Anfangsgründen der Forſt- und Jagdkunde unterrichten, daneben im Schreiben und Rechnen, auch wohl im Zeichnen und Meſſen üben; hauptſächlich muß er aber denſelben zu allen Forſt- und Jagdgeſchäften mit zuziehen und gebrauchen, dabey zeitig an ermüdende Anſtrengungen gewöhnen und zu Gehorſam, Ordnung und ſittlichem Lebenswandel anhalten.

§. 12.

Der Lehrling ſoll ſeiner Seits in allen Stücken folgſam ſeyn und ſich die ihm durchaus nöthigen Anfangskenntniſſe zu verſchaffen ſuchen, nähmlich:

Digitized by Google

AA) im Forſtweſen:

a) von dem Waldboden, deſſen Verſchiedenheiten und Einwirkungen auf den Holzwachsthum;
b) von Beſchaffenheit der Holzgewächſe überhaupt, nach ihren Theilen, ihrem Wachsthume, ihrer Fortpflanzung und ihrer Eintheilung;
c) von den Holzarten insbeſondere, als: von den Kennzeichen der Blüthe, der Frucht, der Blätter, der Knospen, der Rinde, des Stammes, des Holzes, der Abarten, des Standortes, des Wachsthumes, ingleichen von der Behandlung und Benutzung;
d) von den Forſtunkräutern, ihrem forſtlichen Schaden und etwaigen Nutzen;
e) von den verſchiedenen Waldbetriebsarten überhaupt, von der in den Forſten herzuſtellenden Beſtandesvollkommenheit, von der zu folgenden Hiebsordnung und von der Forſteintheilung zum Behufe eines Nachhaltbetriebes;
f) von dem Abtriebe im Hochwalde, im Mittelwalde, Niederwalde und im Plänterwalde, auch von dem Hiebe im Einzelholze;
g) von der Holzſaat und von der Holzpflanzung;
h) von der Waldunterhaltung, als: der Anlegung der etwa nöthigen Befriedigungen, der Entwäſſerungen, Uferbefeſtigungen, Dämmen, Brücken und Wegen, der Verhütung vor Feuer- und Inſektenſchaden, Vögel-, Mäuſe- und Wildſchäden, der Bewahrung des Forſtbeſitzes insbeſondere der Grenzen u. ſ. w.;
i) von den Gegenſtänden der Forſtbenutzung und ihrer Verwendung, von Ausmeſſung der Holzmaße, Holzſtücke und Stämme und Schätzung ſtehender Bäume;
k) von der Holzhauerey, insbeſondere von dem, was bey'm Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes zu beobachten iſt und was übrigens die Holzhauer-Ordnung beſagt;
l) von Benutzung des Harzes, der Maſt, der Waldſtreu, des Waldgraſes und d. g. ſo wie vom Betriebe techniſcher Nebengewerbe, vorzüglich der Köhlerey und der weiteren Zurichtung der Werk-, Bau- und Kleinnutzhölzer;
m) vom Schutze gegen Forſtfrevel aller Art.

BB) im Jagdweſen

hat ſich der Forſtlehrling zu unterrichten:

a) von Eintheilung der Jagd ſelbſt;
b) von den Jagdthieren, deren Natur, Nutzen, Schaden u. ſ. w.;
c) von den Jagdhunden, deren Raçen, Behandlung, Wartung u. d. g.;

Digitized by Google

d) von Einrichtung und Gebrauch der Jagdgewehre, Jagdzeuge, Fänge und anderer Jagderforderniſſe;
e) von den verſchiedenen Jagdmethoden, auf jede Wildart;
f) vom Abfangen und Abfedern, Aufbrechen und Ausweiden, Zerwirken, Streifen des erlegten Wildes u. ſ. w.

§. 13.

Der Lehrling darf ferner keine Gelegenheit vernachläſſigen ſich fleißig zu üben:

a) im Anſchauen der Holzarten und Forſtunkräuter, hauptſächlich des Laubes und der Nadeln, der Blüthen, des Holzſaamens, der aufgehenden Pflänzchen und des Holzes;
b) im Beurtheilen des Wachsthumes, der Abkömmlichkeit und der Brauchbarkeit ſtehender Stämme;
c) im Beurtheilen der richtigen Stellung der verſchiedenen Schläge, jungen Wuchſe und erwachſenen Beſtände;
d) im Bearbeiten des Bodens, im Säen und Pflanzen, ſowohl in der Pflanzſchule, als im Freien;
e) im Abſtecken von geraden und wohlgekrümmten Linien zu Gräben, Wegen, Holzpflanzungen u. d. g.;
f) in der vortheilhafteſten Anlegung und Leitung der Waldarbeiter und in Angabe der zweckmäßigſten Handgriffe bey aller Waldarbeit;
g) im Zählen, Ausmeſſen und Schätzen des Holzes;
h) im Anſprechen des Wildes und insbeſondere aller Fährten;
i) im vorſichtigen und ſichern Gebrauche der Schießgewehre, Jagdhunde und aller anderen Jagderforderniſſe;
k) im Behandeln des erlegten Wildes;
l) im richtigen und edlen Gebrauche der Forſt= und Weidmannsſprache;
m) im Schreiben, Rechnen und wo möglich auch im Zeichnen und in der Geometrie.

§. 14.

Iſt der Lehrling ungelehrig, ungehorſam und weicht er aus den Schranken der Ordnung und guten Sitte, ſo wird, nach fruchtloſer Ermahnung, davon dem vorgeſetzten Großherzoglichen Ober=Forſtamte und von dieſem weiter der Großherzoglichen Kammer Anzeige gemacht und der Lehrling wird demnächſt von dieſer nach Befinden ohne Weiteres aus der Lehre gewieſen, damit es dem Lehrherrn nachmahls nicht zur Laſt falle, wenn der Lehrling als untüchtig bey der Forſtſchule keine Aufnahme findet.

Digitized by Google

§. 15.

Keine Veränderung in der Förſterlehre, ſie betreffe nun einen Wechſel, Austritt, eine Wegweiſung oder die Beendigung, darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Großherzoglichen Ober-Forſtamtes geſchehen, und dieſes ſoll allezeit ein wachſames Auge auf Lehrling und Lehrherrn haben.

§. 16.

Nach beendigter Förſterlehre ſtellt der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugniß über die bey ihm beſtandenen Lehrjahre aus.

II. Von dem Lehrjahre auf der Privat-Forſtſchule.

§. 17.

Die Privat-Forſtſchule wird, auf die vorausgegangene Förſterlehre fortbauend, den Inbegriff aller zur Forſtverwaltung nöthigen Kenntniſſe ſyſtematiſch lehren und ſomit den Grund legen zur vollkommenen Tüchtigkeit der künftigen Forſtdiener.

Dieſe Forſtſchule muß wenigſtens Ein Jahr lang beſucht werden. Ein längerer Beſuch derſelben iſt jedoch nicht allein unverwehrt, ſondern wird auch gern geſehen und es darf ſelbſt ein Theil der Förſterlehre hierzu verwendet werden, wenn der Lehrling früher ſich als hinlänglich vorbereitet ausweiſet.

Der Eintritt in die Forſtſchule kann in der Regel nur mit dem 1. April Statt finden, wo jedes Mahl der neue Lehrgang ſeinen Anfang nimmt.

§. 18.

Wenn ein Forſtlehrling die Forſtſchule beſuchen will, ſo muß er nach vollbrachter Vorübung in der Förſterlehre:

a) bey dem Unternehmer und Vorſtand dieſer Privat-Forſtſchule mit einem eigenhändigen Geſuche zu rechter Zeit einkommen und die nöthigen Zeugniſſe vorlegen, als: ſein Taufzeugniß, ſein Schulzeugniß und ſein Lehrzeugniß.

b) Nach der darauf erhaltenen Einladung muß er ſich perſönlich bey der Forſtſchule einfinden und vorerſt zeigen, daß er noch geſund und gerade ſey und keine körperlichen Mängel habe, die ihn zum Forſtdienſte untauglich machen.

c) Demnächſt muß er das Forſtſchul-Examen beſtehen und ausweiſen, daß er die zum Beſuche der Forſtſchule erforderlichen Kenntniſſe und Uebungen beſitze, daß er nähmlich in der deutſchen Sprache und im Schreiben nichts

Digitized by Google

vernachläſſiget, in der Arithmetik und wo möglich auch in der Geometrie Fortſchritte gemacht und die erſten Anfangsgründe der Forſt- und Jagdkunde erlernt habe, dabey auch ſchon ziemlich geübt in den Forſtgeſchäften ſelbſt ſey.

d) Beſteht der Lehrling das Forſtſchul-Examen, ſo wird er in die Forſtſchule aufgenommen.

§. 19.

Jeder Forſtſchüler muß ſich in allen Stücken gut verhalten, in die Ordnung der Forſtſchule willig fügen und ſich dabey zu jedem unteren Forſt- und Jagddienſte gebrauchen laſſen. Vor allen hat er den ertheilten Unterricht durch tägliche Vorbereitungen, ſtete Aufmerkſamkeit, Wiederholung und Uebung ſo fleißig als nur möglich zu benutzen, nahmentlich:

a) in Arithmetik, Geometrie und im Zeichnen, ſo weit ſie bey'm Forſtbetriebe in Anwendung kommen;

b) in der forſtlichen Bodenkunde und in der Forſt-Botanik mit der Lehre vom Waldbeſtande;

c) in dem Forſtrechnungsweſen;

d) in den Grundzügen der Forſteinrichtung und Forſt-Polizey, ſofern ſie dem Forſtverwalter unumgänglich nöthig ſind, in den vorhandenen Landesgeſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen, die auf das Forſtweſen Bezug haben;

e) in der Jagdkunde;

f) in ſchriftlichen Ausarbeitungen und im Geſchäftsſtyl insbeſondere.

§. 20.

Hat ein Forſtlehrling ſeinen dreyjährigen Lehr-Kurſus beendiget, ſo darf er aus der Forſtſchule entlaſſen werden, wenn er das öffentlich zu haltende Entlaſſungs-Examen genügend beſtehet.

Dieſes Examen verbreitet ſich über alles, was in der Förſterlehre und in der Forſtſchule gelehrt, gezeigt und geübt worden iſt.

Wer in dieſem Examen beſteht, erhält einen förmlichen Lehrbrief, ſo abgefaßt, daß daraus zu erſehen iſt, wie der Geprüfte in jedem Stücke beſtanden hat, und beglaubiget von den mitanweſenden Forſtbeamteten.

Nur ein ſolcher Lehrbrief macht den Inhaber zur Aufnahme in das Großherzogliche Jäger-Korps und ſomit unter die Bewerber um Großherzogliche Forſt-Dienſtſtellen fähig.

Digitized by Google

§. 21.

Es bleibt auch älteren, bey dem Großherzoglichen Jäger-Korps ſchon eingeſtellten Jägern geſtattet, die Forſtſchule zu beſuchen und daſelbſt ihre Kenntniſſe zu berichtigen, zu erweitern und ſich zur Anſtellung tüchtig zu machen, ohne daß ſie zum Behufe der Aufnahme oder der Entlaſſung weiter geprüft werden. Nur wenn ihnen eine Unterſtützung zu Theil werden ſoll, haben ſie ihre Würdigkeit in einer Prüfung darzulegen. Jedes Falles müſſen ſie ſich in die Ordnung der Forſtſchule fügen.

§. 22.

Der Unternehmer und Vorſtand der Privat-Forſtſchule hat ſich verbindlich gemacht, zu Oſtern jedes Jahres an Großherzogliche Kammer über den Fortgang der Forſtſchule und über die darin befindlichen Lehrlinge und ihr Verhalten zu berichten, damit dieſe Behörde eine beſtändige Ueberſicht über das Verhalten und die Fortſchritte aller inländiſchen, Forſt-Dienſtanſtellung im Großherzogthume anſprechenden, Lehrlinge behält, welche in der Förſterlehre und in der Forſtſchule ſich befinden, oder als ausgelernt zum Jäger-Korps entlaſſen worden ſind.

B. Von der weitern Ausbildung der Korps-Jäger als Forſt-Dienſtgehülfen.

§. 23.

Nach vollendeten Lehrjahren und ausgefertiget erhaltenen Lehrbriefen werden die jungen Forſtleute in das Großherzogliche Jäger-Korps aufgenommen.

Hier ſollen ſie zu ihrer weiteren Ausbildung als Gehülfen bey allen Forſtſtellen gebraucht werden, und es wird beſonders jedem Förſter oder Forſtrevier-Verwalter zur Pflicht gemacht, den ihm zugetheilten Korps-Jäger bey allen Forſtgeſchäften, als zum Auszeichnen der Holzhiebe, zum Zählen und Ausmeſſen der aufbereiteten Hölzer, zur Aufſicht in den Holzhauereyen und bey allen anderen Waldarbeiten zur Jagd und zu den Schreibereyen zu gebrauchen.

Die Großherzoglichen Ober-Forſtämter werden nicht nur hierauf ſehen, ſondern auch die Verſetzungen der Korps-Jäger dahin mit einleiten, ſo, daß dieſe Gelegenheit erhalten, verſchiedenartige Forſtverhältniſſe, Waldbetriebsarten und Jagdmethoden kennen zu lernen.

Digitized by Google

§. 24.

Um zu bewirken, daß, und zu ſehen, wie die Forſtdienſt-Aspiranten in ihrer Bildung fortſchreiten und ſich zu künftigen Forſtdienſten tüchtig machen, ſollen denſelben mit jedem neuen Jahre ſchriftliche Probearbeiten aufgegeben werden, die ſie längſtens im Monathe März einzuſenden haben.

Die Großherzoglichen Ober-Forſtämter laſſen ſich die Aufgaben von dem Forſt-Schulvorſtande vorſchlagen, vertheilen ſelbige an die Forſt-Kandidaten und fertigen alsdann die eingegangenen Probearbeiten dem Vorſteher der Forſtſchule wieder zu, welcher ſie genau prüft und demnächſt mit ſeinem Urtheile darüber der Großherzoglichen Kammer in einem ausführlichen Berichte vorlegt.

§. 25.

Die Großherzogliche Kammer läßt eine Liſte führen, über Geburt, Vermögen, Fähigkeit, Betragen, Anſtelligkeit und Aufenthalt eines jeden Forſtdienſt-Aspiranten, von dem Zeitpunkte an, da er bey'm Jäger-Korps aufgenommen worden iſt.

§. 26.

Es wird übrigens gern geſehen werden, wenn die Korps-Jäger, vorzüglich ſolche, die zu höheren Forſtſtellen ſich geſchickt machen wollen, ihre Kenntniſſe auf Forſt-Akademieen oder auf Univerſitäten erweitern und ſich auf Reiſen und durch den Aufenthalt bey vorzüglichen Forſtmännern des Auslandes immer mehr zu vervollkommnen ſuchen.

C. Von der Förſterprüfung.

§. 27.

Wer von den, in das Großherzogliche Jäger-Korps nach dem 1. April 1830 neu aufgenommenen jungen Forſtleuten, oder auch wer von den in demſelben gegenwärtig ſchon befindlichen Jägern ſich um eine wirkliche Förſter- oder dieſer gleich und höher ſtehenden Stelle im Großherzoglichen Forſtdienſte bewerben will, muß ſich ohne alle Ausnahme dem Förſter-Examen unterwerfen und ſich bey der Großherzoglichen Kammer zu demſelben melden. Die Meldung muß kurz vor Oſtern geſchehen. Das Förſter-Examen wird nach den Oſtertagen allhier in Weimar oder in Eiſenach unter Vorſitz und in Gegenwart eines Beauftragten der

Großherzoglichen Kammer und eines oder einiger Großherzoglichen Ober-Forſtbeamteten angeſtellt.

§. 28.

Examinirt wird von dem Vorſteher der Forſtſchule und anderen dazu gezogenen Perſonen, ſchriftlich und mündlich, in allen Kenntniſſen, die zur Forſtverwaltung nöthig ſind, aber weniger aus der Lehre, wie bey'm Entlaſſungs-Examen, ſondern mehr aus der Wirklichkeit, in Beziehung auf richtige Anwendung im Forſtdienſte.

Zugleich werden geeignete Prüfungsarbeiten aufgegeben.

Sollte eine Prüfung außer der Zeit nöthig werden, ſo geſchiehet dieſe bloß durch den Vorſteher der Forſtſchule.

Bey verſchloſſenen Thüren werden alsdann die Fragepunkte dem Examinanden nach der Nummerfolge einzeln zur Beantwortung vorgelegt.

Demnächſt erfolgt darüber und über die aufgegebenen Probearbeiten mündliche Prüfung. Die Ergebniſſe der Prüfung werden der Prüfungs-Kommiſſion eingeſendet.

§. 29.

Ueber das Ergebniß des Förſter-Examens werden Zenſuren ertheilt. Iſt die Zenſur eines Geprüften von der Prüfungs-Kommiſſion als genügend anerkannt, ſo wird er in die Zahl der eigentlichen Forſt-Kandidaten aufgenommen, aus welchen zur Erledigung gekommene Forſt-Dienſtſtellen wieder beſetzt werden.

§. 30.

Wer in dem Förſter-Examen nicht genügend beſteht, giebt damit den Beweis, daß er ſich zu einer höheren Forſt-Dienſtſtelle nicht eigne und höchſtens nur als Unterförſter oder überhaupt im niederen Forſtdienſte gebraucht und angeſtellt werden könne.

Weimar den 16. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Kammer.
Friedr. Aug. Freyh. v. Fritſch.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 30. März 1830.

Ordensverleihung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet dem Königlich Württemberg'ſchen geheimen Legations-Rathe, Herrn von Matthiſſon, das Ritterkreuz Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen.

Ehrenauszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſeſchen Hofrath und Leibarzt, Herrn D. Ortlepp zu Arnſtadt, die kleinere goldene Civilverdienſt-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am landesfarbigen Bande gnädigſt verliehen.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Hofjunker und Sekond-Lieutenant, Carl Ludwig Bernhard von Arnswald allhier, den Charakter als Jagdjunker, dem Förſter Carl Friedrich Oſchatz zu Berka a. d. Jlm den Charakter als Oberförſter, dem Förſter Heinrich Wolfgang Brendel zu Allſtedt den Charakter als Leibjäger, den Kammer-Kalkulatoren Carl Ludwig Riemann und Johann Adam Gotthard Schulze hierſelbſt, jedem den Charakter als Kammer-Reviſor ertheilt, ſodann den Hausverwalter und Rechnungsführer bey der Beſſerungsanſtalt zu Eiſenach, Georg Chriſtoph Arnold, definitiv als ſolchen mit dem Prädikate eines Inſpektors in Gnaden ernannt.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben den Diakonus Heinrich Auguſt Löwe zu Münchenbernsdorf zum Pfarrer zu Stadtbürgel, und die Kandidaten der Theologie Heinrich Reinhard und Carl Buſch, erſteren zum Kollaborator bey'm

Digitized by Google

Pfarramte zu Stedtfeld und letzteren zum Kollaborator bey der St. Annen-Kirche zu Eiſenach in Gnaden beſtätiget.

Bekanntmachungen.

I. Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, iſt von uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß Se. Durchlaucht der Herr Landgraf Carl zu Heſſen, als Gerichtsherr des Patrimonial-Amtes Völkershauſen, bereits am 19ten Dezember 1818 eine Schenkung von

6000 Fl. Rheiniſch

gemacht haben, um dadurch die Einrichtung einer Armenkaſſe für die Dörfer und Höfe des genannten Amtsbezirkes zu beförderu.

In Folge darauf ergangener höchſter Entſchließung ſoll dieſe — aus der gedachten großmüthigen Verwilligung hervorgegangene und am 16. Oktober v. J. in das Leben getretene — wohlthätige Stiftung von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und wir entledigen uns hierdurch des gnädigſten Befehls mit den aufrichtigſten Segenswünſchen für das Gedeihen der Stiftung und mit der Hoffnung, daß ein ſo edles Beyſpiel der Fürſorge für Nothleidende, in anderen Patrimonial-Gerichtsbezirken des Großherzogthumes, nicht ohne Nachfolge bleiben werde. Weimar den 21. Januar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

II. Da es die Prüfung und Ermäßigung der Gebührenverzeichniſſe der Anwälte erleichtert, wenn unter jeder ſchriftlichen Eingabe in Rechtsſachen und unter jedem Satze im rechtlichen Verfahren alsbald der Koſtenanſatz dafür bemerkt wird: ſo erhalten die ſämmtlichen Advokaten des hieſigen Kreiſes hierdurch die Anweiſung, ſich darnach zu achten. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden mit disziplinariſchen Strafen belegt werden.

Eiſenach den 2. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

III. Nachdem der zum Stadtrichter und Stadt-Schuldheiß zu Weida ernannte, bisher zu Vacha wohnhaft geweſene Amts-Advokat Ferdinand Guſtav Adolph Schambach, als Stadtrichter förmlich eingeführt und am 18. Januar dieſes Jahres in Pflicht genommen worden: ſo wird ſolches öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 13. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

IV. Dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Auguſt Gräf aus Eiſenach, iſt, nach gut beſtandener Prüfung vor der Großherzoglichen Medizinal-Examinations-Deputation allhier und nach vorgängiger Verpflichtung, die nachgeſuchte Erlaubniß zur ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis in den Großherzoglichen Landen ertheilt und ihm die Stadt Eiſenach zu ſeinem weſentlichen Aufenthalte angewieſen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 13. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

V. In dem Dorfe Ottmannsdorf, wo die Gemeinde, als ſolche, ingleichen das Hirtenhaus, mit der Ober- und Erbgerichtsbarkeit zeither zum Kreisamte Neuſtadt, im übrigen aber alle Bewohner unter das Gericht Braunsdorf gehörten, iſt durch die Bereitwilligkeit des Inhabers von letzterm, Kammerjunkers Herrn Ernſt Heinrich von Stein auf Braunsdorf, jenes gemiſchte Jurisdiktions-Verhältniß mit höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs dergeſtalt purifizirt worden, daß

1) dem Gerichtsinhaber zu Braunsdorf Ober- und Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zu Ottmannsdorf, als ſolche, und über das Hirtenhaus daſelbſt, vorbehältlich der Lehens- reſp. Zinsverhältniſſe, überlaſſen,
2) dagegen von dem Rittergute zu Braunsdorf der ihm angehörige Unterſaſſe zu Mundſcha, Johann Georg Köhler und deſſen daſiges Bauergut, mit voller Gerichtsbarkeit, Lehen und Zinſen an das Kreisamt Neuſtadt abgetreten worden.

Der diesfalls abgeſchloſſene Rezeß ſoll mit dem 1. April dieſes Jahres zur Ausführung gebracht werden, und es wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 19. Februar 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

VI. In einer für die katholiſchen Schulen in den Aemtern Geiſa und Dermbach im Jahre 1819 erlaſſenen Verordnung iſt unter anderen auch eine Beſtimmung wegen der Ernte-Ferien enthalten, welche jedoch dem hierdurch beabſichtigten Zwecke bisher nicht ganz entſprochen hat.

Da nun hinſichtlich der Schul-Ferien überhaupt eine beſtimmte Vorſchrift ſich nöthig macht, ſo wird ſolche mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Durchlauchtigſten Großherzogs in nachfolgenden §. §. ertheilt:

Digitized by Google

§. 1.

In den Elementar-Schulen ſind während der Fruchternte 4 Wochen im Monath Auguſt und während der Kartoffelernte im Monath Oktober 2 Wochen ſchulfrey. Nur beſteht die bisherige Einrichtung fort, daß während dieſer Ferien-Zeit die Kinder, welche in der erſten Abtheilung der unteren Klaſſe noch lautiren, einen Tag um den anderen wenigſtens 1,1/4 Stunde lang im Lautiren und Linear-Zeichnen geübt werden.

Die Sonntagsſchulen aber haben in dieſer Zeit ihren ungehinderten Fortgang.

§. 2.

Die Oſter-Ferien fangen an mit der Mittwoch nach dem Sonntage Palmarum und endigen mit der Mittwoch nach Oſtern, ſo daß den Donnerstag die Schulen wieder angehen.

Die Pfingſt-Ferien beginnen mit dem Sonnabend vor dem Feſte und ſchließen mit der darauf folgenden Mittwoch, ſo daß den Donnerstag der Schulunterricht wieder ſeinen Anfang nimmt.

Die Weihnachts-Ferien fangen an den Tag vor dem Feſte und endigen mit dem Neujahrstage, ſo daß den 2. Januar die Schulen wieder beginnen.

§. 3.

Die Kirchweih-Ferien dürfen nur drey Tage und niemahls länger dauern.

§. 4.

Am Faſtnachts-Montage und Dinstage wird keine Schule gehalten.

§. 5.

In der Stadt Geiſa bleiben an den Jahrmarktstagen die Nachmittage zwar ſchulfrey, jedoch wird an den Vormittagen eine Stunde länger als gewöhnlich Schule gehalten.

Außer den genannten Schul-Ferien werden künftig keine Ferien mehr geſtattet.

Dieſe Vorſchrift wird für die katholiſchen Pfarreyen zu genauer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Eiſenach den 3. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſche zur Oberaufſicht über das katholiſche Kirchen- und Schulweſen gnädigſt verordnete Immediat-Kommiſſion.

A. Hoen.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 27. April 1830.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Großherzoge Ludwig II. von Heſſen und bey Rhein, Königliche Hoheit, bey Höchſtdeſſen Regierungsantritte, durch Höchſtihren am 10. dieſes Monathes nach Darmſtadt eigends abgeordneten General-Adjutanten und Obriſt-Lieutenant Herrn von Beulwitz, die Inſignien des Großkreuzes Höchſtihres Hausordens der Wachſamkeit oder vom weißen Falken überreichen laſſen.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben den Großherzog Paul Friedrich Auguſt von Oldenburg, Königliche Hoheit, bey Höchſtdeſſen Anweſenheit allhier, Höchſtſelbſt unter die Großkreuze Höchſtihres Hausordens der Wachſamkeit oder vom weißen Falken am 22. dieſes Monathes aufgenommen.

Diplomatiſche Angelegenheit.

Se. Kaiſerliche, Königliche Majeſtät, der Kaiſer von Oeſterreich rc., haben Höchſtihren wirklichen Kämmerer, Herrn Grafen Franz von Colloredo-Wallerſee, Ritter des Königlich Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Großherzoglichen Hofe zu ernennen, und Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben deſſen Beglaubigungsſchreiben in einer beſondern Audienz auf Höchſtihrem Reſidenz-Schloſſe am 22. d. M. entgegen zu nehmen geruhet.

Dienſt-Jubiläum.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Schullehrer Johann Caspar Hepp zu Unteralba (Filial der proteſtantiſchen Pfarrey Dermbach) zu ſeinem, am 14. Februar d. J. erlebten 50jährigen Dienſt-Jubiläum, unter Bezeigung

Digitized by Google

Höchſtihrer Zufriedenheit mit deſſen unermüdeter, pflichtmäßiger Amtsthätigkeit, die bronzene Civilverdienſt=Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am landesfarbigen Bande gnädigſt verliehen.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Rentamtmann Victor Moritz Steinert zu Blankenhayn zum Rentamtmann zu Jena, den interimiſtiſchen Verwalter des Rentamtes Capellendorf, Friedrich Wilhelm Stromeyer, zum Rentamtmann zu Blankenhayn, hiernächſt bey der Kanzley des Großherzoglichen Landſchafts=Kollegiums den Kanzliſten Wilhelm Rüdiger zum Bothenmeiſter, den Kopiſten Chriſtian Gottlob Weller zum Kanzliſten und den Acceſſiſten Carl Canzlar zum Kopiſten zu ernennen gnädigſt geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Es herrſcht bey vielen Unterobrigkeiten unſeres Bereiches der Mißbrauch, daß faſt in allen Sachen ſchriftlich geladen wird. Hierdurch werden den Unterthanen die Koſten ohne Noth gemehrt. Daher empfangen ſämmtliche Aemter und Gerichte unſeres Bereiches die Anweiſung, in allen Sachen, wo nicht das Geſetz oder beſondere Rückſichten ſchriftliche Ladungen fordern, nahmentlich in Injurien=Sachen der Bürger und Bauern, in Unterſuchungen und Anzeigeſachen mündlich zu laden. Wo die Veranlaſſung der Ladung zu nennen iſt, wird ſolche in das Forderbuch bemerkt und der Diener macht den Geladenen mündlich damit bekannt. Die Dirigenten der Gerichtsſtellen werden befehliget, genaue Kontrole deshalb zu halten, daß ihre Subalternen dem Befehle genau nachkommen und wenn dennoch bey Reviſionen und in eingeſendeten Akten Zuwiderhandlungen vorkämen, ſo würden wir uns genöthiget ſehen, Disziplinar=Ahndung eintreten zu laſſen. Oeffentlich bekannt gemacht Eiſenach den 18. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

II. Die erſte Adjunktur der Schulaufſicht in der Diözes Jena iſt dem Pfarrer Heinrich Auguſt Löwe zu Stadtbürgel verliehen und demſelben die Aufſicht über die Schulen in den Ortſchaften Beutnitz, Bobeck, Golmsdorf, Jenalöbnitz, Löberſchütz, Taupadel und Thalbürgel übertragen worden.

Weimar den 23. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober=Konſiſtorium.
Peucer.

Digitized by Google

III. Wir haben die ſchon mehrmals in Anregung gekommene **Abſchaffung des Beichtgeldes** gegen billige Entſchädigung der betheiligten Geiſtlichen bey dem Herannahen des dritten Jubiläums der Uebergabe des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes wieder in das Auge gefaßt und über dieſe Angelegenheit an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, unterthänigſten Bericht erſtattet.

In dieſem konnte auf den Grund unſerer Akten bezeugt werden, daß das Beichtgeld bereits in folgenden Ortſchaften:

Hammerſtedt,	Ballſtedt,
Lehnſtedt,	Buchfart,
Hermſtedt,	Vollersroda,
Stobra,	Süßenborn,
Oberſynderſtedt,	Obergrunſtedt,
Loßnitz,	Niedergrunſtedt,
Beutnitz,	Legefeld,
Golmsdorf,	Gelmeroda,
Bucha,	Poſſendorf,
Oßmaritz,	Troiſtedt,
Schorba,	Schoppendorf,
Nennsdorf,	Kiliansroda,
Löberſchütz,	Rettwitz,
Rothenſtein,	Mellingen,
Kleinbrembach,	Guthmannshauſen,

gegen ermittelte Entſchädigung der Ortspfarrer von Seiten der Gemeinden und mit deren freyer Zuſtimmung abgeſchafft worden iſt, und daß ſich dieſer nicht unbedeutenden Anzahl ganz neuerlich, durch die thätige Mitwirkung des Schuldheißen Chriſtoph Apold zu Pfiffelbach, auch das Kirchſpiel Pfiffelbach mit Wersdorf angeſchloſſen hat.

Ein höchſter Befehl ermächtigt uns, den ſämmtlichen gedachten Gemeinden das gnädigſte Wohlgefallen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und daß es Höchſtdieſelben gern ſehen werden, wenn dieſes löbliche Beyſpiel recht viele Nachfolger findet, zu erkennen zu geben.

Indem wir dieſes hiermit bewirken und den gnädigſten Wunſch Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur öffentlichen Kenntniß bringen, dürfen wir die Erwartung hegen, daß ſowohl die Geiſtlichen als auch die Gemeinden, da, wo das Beichtgeld noch beſteht, zur Abſchaffung deſſelben willig die Hand bieten werden.

Digitized by Google

Auch Großherzogliche Landes-Direktion wird die Geneigtheit haben, das Zuſtandekommen ſolcher Vereinbarungen zwiſchen den Geiſtlichen und deren Kirchgemeinden ihres Theiles möglichſt zu fördern und zu erleichtern.

Wir behalten uns vor, das hier und da gelungene Ergebniß von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen.

Weimar den 10. März 1830.

Großherzoglich S. Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

IV. Bey dem, am 27. Febr. d. J. erfolgten Eisgange der Ilm bey Stadtſulza, durch welchen ein Theil der Unterſtadt mehre Ellen hoch unter Waſſer geſetzt worden war, erretteten der Lohgerbergeſelle Zuckſchwerdt, der Schuhmachergeſelle Bernhardt Illge, der Schneidergeſelle Apley, Ludwig Müller und der Handarbeiter Chriſtian Spaar, mit Verachtung der augenſcheinlichſten und drohendſten Lebensgefahr, ihren Kameraden, den Seilergeſellen Apley daſelbſt, aus den Fluthen, nachdem dieſer ſelbſt, zur Erhaltung der, über den Ilmfluß laufenden Brunnen-Röhrenfahrt, auf die deshalb durch den Brunnenmeiſter ergangene Aufforderung, mit zu großer Bereitwilligkeit und Unerſchrockenheit beyzutragen bemüht geweſen war.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, auf von uns erſtatteten unterthänigſten Bericht, dem Lohgerbergeſellen Zuckſchwerdt und dem Schuhmachergeſellen Bernhardt Illge, welche ſich bey jener edlen That durch Entſchloſſenheit und zweckmäßiges Verfahren am meiſten ausgezeichnet haben, mittelſt höchſten Reſkripts vom 6. April die bronzene Civil-Verdienſt-Medaille zum Tragen derſelben an dem landesfarbigen Bande huldvoll zu verleihen geruht, mit der weitern höchſten Entſchließung, daß ſämmtlichen oben genannten Perſonen für ihre rühmliche That eine öffentliche Belobung ertheilt werden ſolle, und wir entledigen uns daher andurch des hierzu an uns ergangenen gnädigſten Befehls.

Weimar den 14. April 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

V. Dem Amts-Chirurgen Herrmann Löbner zu Geiſa, iſt, nach gut beſtandener Prüfung vor der Großherzoglichen Medizinal-Examinations-Deputation allhier, die Erlaubniß zur geburtshülflichen Praxis in den Großherzoglichen Landen ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 11. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 18. May 1830.

Des Großherzogs Königliche Hoheit gewährten am 22. vorigen Monathes dem von Carlsruhe eigends anher abgeordneten Großherzoglichen Badenſchen General-Major und General-Adjutanten, Herrn von Freyſtedt, eine beſondere Audienz, in welcher dieſer die Ehre hatte, Allerhöchſtdemſelben in speziellem Auftrage Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs Leopold Carl Friedrich von Baden, die Großkreuze der Großherzoglichen Badenſchen Hausorden der Treue und vom Zähringer Löwen zu überreichen. Se. Königliche Hoheit haben hierauf in Erwiederung dieſer Beweiſe der beſtehenden wechſelſeitigen Freundſchaft am 24. vorigen Monathes Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Baden, die Inſignien des Großkreuzes Höchſtihres Hausordens der Wachſamkeit oder vom weißen Falken überſendet.

Desgleichen haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die Allerhöchſtdemſelben von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge Ludwig II. von Heſſen und bey Rhein, mittelſt eines höchſteigenhändigen Schreibens vom 29. des vorigen Monathes überſendeten Inſignien des Großkreuzes erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Haus- und Verdienſtordens am 5. dieſes Monathes empfangen.

Bekanntmachungen.

I. Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die geiſtlichen Gebäude, beſonders was Kirchen, Pfarr- und Schulwohnungen betrifft, Folgendes hiermit als den erklärten Willen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, auszuſprechen:

Digitized by Google

1) es iſt fortwährend darauf zu achten, daß einer geringen Beſchädigung, zumahl an der Dachung, in Zeiten abgeholfen werde, damit nicht nachher ein größerer Schade und ein koſtſpieligerer Bau daraus erwachſe. Im Falle Uneinigkeit über die Baupflicht obwaltet, iſt von der betreffenden Kirchen-Kommiſſion zur Beſeitigung dieſes Anſtandes ſchleunig anher Anzeige zu thun.

2) Man erwartet von der Billigkeit der Bewohner geiſtlicher Amtswohnungen, daß ſie nur das durchaus Nöthige und Erforderliche beantragen werden, wogegen ſie aber auch berechtiget ſind, zu erwarten, daß ihnen dieſes Nöthige und Erforderliche geleiſtet und unweigerlich hergeſtellt wird.

3) Man hat allenthalben ſorgfältig darauf zu ſehen und die größte Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß Alles, was den Gebäuden von außen ſchädlich werden kann, zeitig entfernt werde.

4) Es iſt neuerlich mehrmahls zu bemerken geweſen, daß Gemeinden, welche ſich außer Stande erklärt haben, für nothwendige geiſtliche Baulichkeiten oder für dringende kirchliche und Schulzwecke, z. B. für eine Erhöhung des mit der Pfarrey oder Schulſtelle verbundenen Einkommens, für eine Stiftung zur Schul-Bibliothek, für die Verabreichung nöthiger Schulbedürfniſſe an ganz arme Kinder ꝛc. irgend Etwas zu thun, gleichwohl bereit waren, für eine bloße Nebenſache, für die Orgeln in der Kirche, bedeutende Summen aufzuwenden. Wir machen hiermit darauf aufmerkſam, daß die Mittel der Gemeinden für geiſtliche Zwecke nicht ohne Noth geſchwächt werden, die an ſich löbliche Sorge für die Orgeln nicht in eine Art von Luxus ausarte und das Geld dafür weſentlicheren Dingen nicht entgehe. Der Umfang eines Orgelwerkes für Dorfkirchen muß ſich hauptſächlich nur auf das Bedürfniß einer ausreichenden, reinen Begleitung des Kirchengeſanges beſchränken und ein größerer Aufwand dafür darf die nothwendigeren Ausgaben für Kirche, Pfarrey und Schule niemahls gefährden oder ſchwierig und ganz unmöglich machen.

5) Bey den Schulſtuben iſt möglichſt dahin Bedacht zu nehmen, daß ſie, im Nothfalle, durch Hinzufügung eines Nebenraumes ohne großen Aufwand vergrößert werden können. Die Zahl der Schulkinder ſteigt faſt allenthalben außerordentlich und die Unterrichtsſtuben werden an vielen Orten immer mehr unzureichend. Es iſt möglichſt zu vermeiden, daß um der erforderlichen größeren Schulſtube willen nicht gleich ein ganz neues Schulhaus nöthig werde.

6) Wir ſind von höchſter Stelle angewieſen, dahin zu wirken, daß dem Schullehrer überall, wo nur irgend möglich und wo es daran noch fehlt, ein

Digitized by Google

Schulgarten gewonnen werde, indem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, die Betreibung der Gärtnerey, als Nebenbeſchäftigung der Schullehrer, inſonderheit für Gemüſebau und Baumzucht, auf alle Weiſe begünſtiget wiſſen wollen.

Wir fordern die Behörden und Gemeinden, die Vorſtehendes angeht, hiermit auf, dieſen Wünſchen und Bemerkungen allenthalben, wo ſich Gelegenheit und Anlaß dazu zeigt, möglichſt entgegen zu kommen und ihnen die gebührende Rückſicht zu widmen.

Weimar den 23. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

II. Von Großherzogl. Landes-Direktion wird auf Antrag der Königl. Sächſ. Landesregierung zu Dresden hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Debit der Looſe von den Königl. Sächſiſchen Lotterien in dem Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach wie zeither auch ferner jedermann freygegeben und weder auf gewiſſe Kollekteurs beſchränkt, noch von einer deshalb nachzuſuchenden beſonderen Erlaubniß abhängig gemacht iſt.

Weimar den 30. März 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Zu Abſtellung des bisher öfters vorgekommenen Mißbrauches, daß von den Unterbehörden in polizeylichen Unterſuchungsſachen und in Verwaltungsangelegenheiten unſeres Bereiches ſchriftliche Ladungen erlaſſen worden ſind, wodurch unnöthige Koſtenvermehrung für die Betheiligten entſtanden iſt, verordnen wir hiermit,

> daß künftig in allen polizeylichen Unterſuchungsſachen und in allen, unſerem Geſchäftskreiſe angehörenden, Verwaltungsangelegenheiten in der Regel bloß mündliche Ladungen — und nur ausnahmsweiſe, wenn ſolche aus beſonderen Rückſichten nicht genügend erſcheinen, ſchriftliche Ladungen zu erlaſſen ſind.

Sämmtliche Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes haben, bey Vermeidung von Disziplinar-Andung in Fällen der Zuwiderhandlung, dieſer Beſtimmung gebührend nachzukommen.

Weimar den 15. April 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Digitized by Google

IV. Wir haben bemerkt, daß öfters in die in Civil-Prozeſſen geſetzlichen Zeugen-Rotul auch aberkannte Artikel und Fragſtücke nebſt den dazu ertheilten Antworten mit aufgenommen werden, was nicht nur die Beurtheilung des Beweisergebniſſes erſchwert und gar leicht Mißverſtändniſſe erzeugt, ſondern auch den Betrag der Kopial-Gebühren den Partheyen unnützer Weiſe erhöht.

Wir weiſen daher alle Unterbehörden unſeres Bereiches hiermit an: 1) dieſem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, 2) zu dieſem Ende, ſo wie überhaupt allezeit, wenn um Zeugenvernehmungen requirirt werden muß, den Antrag bloß auf Mittheilung der Verhörs-Protokolle, nicht auf Ueberſendung von Rotuln, zu richten, ingleichen 3) den Partheyen die Abſchriften der Zeugen-Rotuln vidimirt nur dann zuzufertigen, wenn ſie ſolches ausdrücklich verlangen, indem außerdem ſimple Abſchriften genügen.

Weimar den 17. April 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

V. Von Großherzoglicher Landes-Direktion iſt dem Amts-Chirurgen Kümmel zu Vacha ausnahmsweiſe die Erlaubniß zur Einimpfung der Schutzpocken bis auf Weiteres und mit Verweiſung auf die Beſtimmungen in den §§. 4, 5 und 8 des Geſetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 4. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

VI. Dem Thierarzte August Lotze allhier iſt, nach erfolgter Verpflichtung desſelben, die Ausübung der Thierarzneykunſt im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach geſtattet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 4. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
Ridel.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 25. May 1830.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Salzverwalter und Rechnungsführer der Saline Wilhelmsglücksbrunn Friedrich Wilhelm Hartmann zum Rentamtmann zu Weida, den Kammer-Sekretariats-Aſſiſtenten und Königlich Preußiſchen Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Auguſt Kuhn, Ritter des Königlich Preußiſchen eiſernen Kreuzes, 2ter Klaſſe, zum Salzverwalter und Rechnungsführer gedachter Saline, ſodann den Forſtſchreiber Johann Adam Treuber zu Zillbach definitiv als ſolchen zu ernennen gnädigſt geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Zu Weimar erkrankte vor Kurzem ein vierjähriger Knabe, unmittelbar nach dem Genuſſe eines kleinen Stückes von der in einem Konditor-Laden des Ortes gekauften und aus einer Fabrik zu Biberach im Königreiche Württemberg bezogenen ſo genannten Deviſen-Puppe unter den Zufällen einer metalliſchen Vergiftung ſo heftig, daß die gelungene Beſeitigung üblerer Folgen wahrſcheinlich nur dem glücklichen Zuſammentreffen günſtiger Umſtände zuzuſchreiben iſt. Bey der ſorgfältigen chemiſchen Unterſuchung des, ſofort in Beſchlag genommenen, Vorrathes ähnlicher Waaren ergab ſich, daß ein großer Theil derſelben mit den giftigſten, Arſenik, Kupfer, Queckſilber und Bley in bedeutender Menge enthaltenden, Farben bemahlt ſey.

Wir finden uns bewogen, dieſen Vorfall mit der Bemerkung, daß die Konfiskation der giftigen Waaren verfügt und die zuſtändige Königlich Württembergiſche Regierung von den näheren Umſtänden, Behufs geeigneter Maßnahme, in Kenntniß geſetzt worden iſt, zur Warnung öffentlich bekannt zu machen und zugleich, zu Verhütung künftiger Unglücksfälle, Folgendes zu beſtimmen:

Digitized by Google

1) Wer ſich zur Verfertigung von Eßwaaren oder Kinderſpielſachen der Geſundheit nachtheiliger, nahmentlich der, unten in der Anfuge A. als ſchädlich bezeichneten, Stoffe bedient, verfällt, außer der Konfiskation dieſer Waaren, in eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß, welche im Wiederholungsfalle nach Befinden bis zu zwanzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß geſchärft werden ſoll.

2) Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen, ſchädliche Stoffe enthaltende, Gegenſtände zum Verkaufe ausſtellt, ſelbſt wenn er nur aus Unwiſſenheit gefehlt haben ſollte.

Sämmtlichen Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes machen wir zur Pflicht, dieſe Vorſchriften mit Umſicht und pflichtmäßiger Strenge zu handhaben, inſonderheit von Zeit zu Zeit, am zweckmäßigſten an Jahrmärkten und vor Weihnachten, (jedoch mit Vermeidung von Aufſehen und ohne Beläſtigung der Verkäufer, welchen in der Regel nur die Erſtattung der nothwendigen baren Verläge, die Bezahlung anderer Koſten aber bloß dann obliegt, wenn ſie ſtraffällig befunden werden,) mit Zuziehung des Phyſikus und, geeigneten Falles, eines in chemiſchen Unterſuchungen geübten Apothekers, Viſitationen der bezeichneten Waaren, nahmentlich der Konditoren, Pfefferkuchenbäcker, Drechsler, Zinngießer, Spielwaarenhändler und Wachs-Fabrikanten vorzunehmen.

Weimar den 19. April 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

A. Schädliche Farben.

1) Weiß: Bleyweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß.

2) Gelb: Operment, Rauſchgelb, Königsgelb, Kaſſelergelb, Neapelgelb, Bleygelb, Gummigutt, Mineralgelb.

3) Grün: Grünſpan und Grünſpanblumen, Braunſchweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwediſches oder Scheelſches Grün, Mineralgrün.

4) Blau: Bergblau, alles Blau, welches aus Kupfer oder Kupfer-Vitriol mit Salmiak und Kalk bereitet wird, blaue Stärke oder Schmalte, Berlinerblau.

5) Roth: Zinnober, Mennige.

6) Schaumgold und Schaumſilber.

Digitized by Google

B. Unſchädliche Farben.

1) **Weiß:** Präparirte, gut ausgewaſchene Kreide, oder mit Waſſer gelöſchter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirſchhorn.
2) **Gelb:** Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orleans, Okergelb, eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun, mit Gummi verſetzt.
3) **Grün:** Saftgrün und jede Zuſammenſetzung von unſchädlichem Blau und Gelb.
4) **Blau:** Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinktur von Veilchen und Kornblumen.
5) **Roth:** Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armeniſcher Bolus, rothe Eiſenerde (caput mortuum), Fernambuck oder eine Abkochung von Braſilienholz mit Alaun und Gummi, friſcher Saft von rothem Obſt.
6) **Violet:** Cochenille mit etwas Kalkwaſſer oder Salmiak-Spiritus.
7) **Braun:** Lakritzenſaft, Nußbraun, Köllniſche Erde.
8) **Schwarz:** Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verſchloſſenen ausgeglüheter Kienruß, Tinktur von Kaminruß.
9) Aechtes Blattgold und Blattſilber.

II. Nach Entlaſſung des Patrimonial-Beamteten **Knips** zu Lengsfeld haben an deſſen Stelle die Freyherren von Boyneburg und von Müller zu Lengsfeld, Weilar und Gehaus den bisherigen Acceſſiſten bey der Großherzoglichen Landesregierung zu Weimar, Eduard **Aſter** aus Neuſtadt an der Orla, als Beamteten des Patrimonial-Amtes zu Lengsfeld Großherzoglicher Regierung vorgeſtellt. Letztere hat dieſe Wahl genehmiget, den nunmehrigen Patrimonial-Beamteten **Aſter** hier in Pflicht genommen und am 30. März dieſes Jahres zu Lengsfeld durch eine dazu ernannte Kommiſſion einführen laſſen. Es wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Eiſenach den 27. April 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von **Gerſtenbergk.**

III. Da die zwiſchen der diesſeitigen und der Königlich Baierſchen Staatsregierung, wegen Erſtattung der Koſten in ſtrafrechtlichen Verhandlungen, unter dem 3. July 1823 abgeſchloſſene, von uns unter dem 9. July 1823 in Nr. 11 des Regierungs-Blattes von dieſem Jahre öffentlich bekannt gemachte Konvention dort in ſo fern unvollſtändig abgedruckt iſt, als die baren Auslagen, welche in Unterſuchungen, wo wegen Unvermögenheit der Inkulpaten die Koſten

niedergeſchlagen werden müſſen, gegenſeitig allein erſtattet werden ſollen, nicht näher bezeichnet worden; dieſelben aber nach dem Inhalte der Konvention ſich nur auf Atzung, Transport und Porto erſtrecken: ſo wird dieſes erläuternd zur Nachricht und Nachachtung der Juſtiz-Unterbehörden des Großherzogthumes, insbeſondere der Kriminal-Gerichte, hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 6. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

V. Den Untergerichts- und Unter-Polizey-Behörden, ſo wie den betheiligten Phyſikern, wird zur gehörigen Beachtung und Befolgung, desgleichen den betroffenen Gemeinden und einzelnen Landesunterthanen zur geeigneten Wahrnehmung, hierdurch bekannt gemacht, daß, nach einer, von des Großherzogs Königl. Hoheit, mittelſt gnädigſten Reſkripts vom 2. März dieſes Jahres, ertheilten Deklaration, die Beſtimmung im §. 36 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814, wornach die Phyſiker den Armen in Krankheit überhaupt unentgeldlich beyſtehen ſollen, als eine ſpezielle Ausnahme von der, im Schlußſatze des §. 123 der angeführten Medizinal-Ordnung, über Diäten-Bewilligung für die Phyſiker aufgeſtellten, Regel zu betrachten iſt, daß mithin dieſelben, wenn ſie zum ärztlichen Beſuche der, außerhalb ihres Wohnorts befindlichen, armen Kranken ihres Bezirks über Land reiſen, Diäten nicht anzuſetzen und daß folglich auch in ſolchen Fällen die, zur ſubſidiariſchen Kur-Aufwandsbeſtreitung verpflichteten Gemeinden den Phyſikern Diäten nicht zu gewähren haben.

Zugleich wird, mit Hinweiſung auf den, in Nummer 6 des Großherzogl. Regierungs-Blattes vom Jahre 1817 zur öffentlichen Kenntniß gelangten, durch höchſtes Dekret vom 18. März des erwähnten Jahres landesfürſtlich beſtätigten, Landtagsbeſchluß, wegen einiger neuerlich vorgekommenen Abweichungen davon, in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Phyſiker, welche aus Staatsmitteln eine Fourage-Ration zum Unterhalt eines Dienſtpferdes beziehen, in allen Fällen, wo ſie, auf Anordnung der Juſtiz- oder Polizey-Behörden, als gerichtliche Aerzte oder Geſundheits-Beamtete in ihrem Bezirke Verrichtungen beſorgen, Transport-Koſten nie, Kur-Koſten aber nur inſofern, als ſolche der betroffenen Parthey oder ſonſt an ſich zahlungspflichtigen Privat-Perſon zuerkannt worden ſind und von ihr gezahlt werden können, fordern und liquidiren dürfen.

Weimar den 11. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 28. May 1830.

Am vergangenen Mittwoch iſt in der Großherzoglichen Sommer-Reſidenz Belvedere die frohe Nachricht eingegangen, daß Ihre Hoheit, die Herzogin Ida, Gemahlin des Herzogs Carl Bernhard, Hoheit, am 20. dieſes Monathes Vormittags 9,3/4 Uhr zu Gent in den Niederlanden von einer Prinzeſſin glücklich entbunden worden ſey, daß die Herzogin und die neugeborne Prinzeſſin ſich in hohem Wohlſeyn befinden und daß letztere in der heiligen Taufe die Nahmen: Amalia Maria da Gloria Auguſta erhalten wird.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchſten Befehl wird folgendes Geſetz über die Abſchaffung der Geld-Exekution im Amte Geiſa hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eiſenach den 18. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

Digitized by Google

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der im Amte Geiſa noch beſtehenden Vorſchrift vom 3. November 1803:

daß jeder Auspfändung die Einlegung eines Exequirers auf drey Tage lang vorausgehen ſoll,

genugſam gezeigt hat: ſo haben Wir auf den Antrag Unſerer Landesregierung zu Eiſenach ſolche aufzuheben beſchloſſen und verordnen hiermit:

daß die Wahl zwiſchen den geſetzlich zuläſſigen Exekutions-Mitteln künftig lediglich vom Ermeſſen des Gerichtes abhängen ſoll, welches dabey zwar die Anträge des die Hülfsvollſtreckung Suchenden, aber vorzugsweiſe, neben möglichſter Schonung des Schuldners, die perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe und die Wahrſcheinlichkeit des vollſtändigen Erfolges zu beachten hat.

Es ſollen jedoch hierdurch die Vorſchriften in der Verordnung vom 20. Januar 1824, die von den Steuerbehörden zu bewirkende Exekution gegen Steuer-Reſtanten betreffend, irgend eine Abänderung nicht erleiden.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Geſetz, welches durch das Regierungs-Blatt ordnungsmäßig bekannt gemacht werden ſoll, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

Weimar den 8. May 1830.

(L. S.) **Carl Friedrich.**

C. W. Freyh. v. Fritſch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Geſetz
über die Abſchaffung der Geld-Exekution im Amte Geiſa betr.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 2. July 1830.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben bey Höchſtihren Landesregierungen allhier und zu Eiſenach: den Regierungs-Aſſeſſor und Kammerjunker Herrn Ludwig Carl Friedrich Auguſt Otto Freyherrn von und zu Egloffſtein und den Regierungs-Aſſeſſor Herrn Guſtav Thon, zu Regierungsräthen; bey Höchſtihrer Landes-Direktion: den Landes-Direktions-Aſſeſſor und Kammerjunker Herrn Julius Heinrich von Hellborff zum Landes-Direktions-Rath und bey Höchſtihrem Landſchafts-Kollegium: den Aſſeſſor und Kammerjunker, Herrn D. Wilhelm von Wegner zum Finanz-Rath zu ernennen gnädigſt geruhet.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben den Diakonus Friedrich Joſeph Anaſtaſius Kaphahn zu Neuſtadt a. d. O. zum Archi-Diakonus daſelbſt, den Pfarrer Johann Chriſtian Friedrich Weiſe zu Bergern zum Diakonus zu Münchenbernsdorf, den Pfarrer Chriſtian Carl Friedrich Töpfer zu Ulla zum Pfarrer zu Mittelhauſen, die Kandidaten der Theologie Johann Michael Chriſtoph Ferge und Carl Zwez zu Pfarr-Subſtituten bey den Pfarreyen zu Wieſenthal und zu Madelungen beſtätiget und endlich den Vermeſſungsjäger Gottfried Chriſtian Heinrich Bohne zum Unterförſter zu Tonndorf in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Bey dem Abdrucke der proviſoriſchen Sportelnordnung für die Aemter Geiſa, Lengsfeld und Völkershauſen in Nummer 7 des diesjährigen Regierungs-Blattes ſind bey der Zahl 101 nach dem Worte „Vertreter" in den daneben ſtehenden Spalten aus Verſehen die zwey Striche weggelaſſen worden, welche andeuten ſollten, daß für das dort erwähnte Geſchäft nichts an Sporteln anzu-

ſetzen ſey. Hierdurch hat jene Stelle nicht nur den Anſchein grammatikaliſcher Fehlerhaftigkeit erhalten, ſondern auch Veranlaſſung zu einer, der Abſicht des Geſetzgebers zuwiderlaufenden Auslegung gegeben. Es wird daher dieſer Druckfehler hiermit berichtiget. Eiſenach den 11. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

II. Dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Johann Alexander Venus aus Apolda, iſt, nach gut beſtandener Prüfung vor der Großherzogl. Medizinal-Examinations-Deputation allhier und nach vorgängiger Verpflichtung, die nachgeſuchte Erlaubniß zur ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis in den Großherzogl. Landen ertheilt und ihm die Stadt Magdala zu ſeinem weſentlichen Aufenthalte angewieſen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Weimar am 13. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

III. Auf allerhöchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ſollen den inländiſchen Orgelbauern, welche ſich als geſchickte und zuverläſſige Meiſter bewähren, vorzugsweiſe alle im Lande vorkommende Neubaue und Reparaturen an Orgeln übertragen, Ausländer aber nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie durch obrigkeitliche Zeugniſſe ſich nicht nur wegen ihrer Geſchicklichkeit ausgewieſen, ſondern auch dargethan haben, daß in ihrem Lande den Orgelbauern aus dem Großherzogthume die Herſtellung von Orgeln ohne Beſchränkung und Erſchwerung geſtattet ſey.

Es haben ſich daher die Konſiſtorial-Aemter, Pfarrer und Gemeinden hiernach genau zu achten. Eiſenach den 28. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
G. Wittich.

IV. Dem Chirurgen Julius Höber, zeither zu Lauchröden, iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Eiſenach, wo er das erledigte Stadtgerichts-Chirurgiat übertragen erhalten hat, geſtattet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Weimar den 29. May 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

(Hierbey vier Ueberſichten, welche die Geſchäftsthätigkeit der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar und zu Eiſenach im Jahre 1829 enthalten.)

Digitized by Google

der Geſchäftsiſenach in dem Jahre 1829.

r.

Lehens-Sachen.	bung.	Hoheitsgerechtſame.	Sonſtige Gegenſtände.
316 incl. 23 höchſte Reſkripte.	7 te Reſkripte.	193 incl. 30 höchſte Reſkripte.	103 incl. 7 höchſte Reſkripte.

Beleihungen.	er-Inſtallen.	Amts- und Gerichts-Viſitationen.	Vorhalte.
13.		4.	2.

Summe aller ſchriftlichen Ausfertigungen.	bung.	Hoheitsgerechtſame.	Sonſtige Gegenſtände.
1292 incl. 127 unterthänigſte Berichte und 31 Publikanda.	erthänigſte hte.	176 incl. 22 unterthänigſte Berichte.	93 incl. 4 unterthänigſte Berichte.

Digitized by Google

rungs-Kabinet betr.

Sachen.

mern.	Neue ſchriftliche Klagen.	Appellat. Berichte der Unterbehörden.	Eingewendete Ob. Appellationen.	Eingewendete Leuterungen.	Beſtandene Deputations-Termine.	Höchſte Reſkripte.	Zum Reg. Beſcheid geſchloſſene Akten.	Eingegangene Urthel: auswärts eingeholte, beſtätigende	Eingegangene Urthel: auswärts eingeholte, abändernde	Eingegangene Urthel: O. Ap. Ger. Erkenntn., beſtätigende	Eingegangene Urthel: O. Ap. Ger. Erkenntn., abändernde	Sonſtige Nummern.	Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit und ſimple Beſchwerdeſachen.
	Eigentliche Civil-Prozeß-Sachen.												
73	178	446	78	46	92	23	50	35	4	35	10	2095	1117

n Gerichts-Kabinet und 2921 im Regierungs-Kabinet.

achen.

ie aller Reſolutionen überhaupt: 7460. Hiervon ſind:

Erlaſſene Verfügungen in Kriminal-Sachen: durch Reſkripte mit Straferkenntniß: ...ung	Kaſſenveruntreuungen	Diebſtähle	Morde u. Todtungen	Selbſtmorde	Kindermorde	Verheimlichung der Geburt und Verwahrloſung	Verwundungen und Schlägereyen	Feldbeuben und Jagdfrevel	Inceſt, Ehebruch, Bigamie	Stuprations-Fälle	Sonſtige Vergehen	ohne Straferkenntniß: durch Reſkript	ohne Straferkenntniß: durch Subnotation	Zum weitern Rechtsſpruch abgegebene Sachen: an auswärtige Spruch-Kollegien	Zum weitern Rechtsſpruch abgegebene Sachen: an das Ob. Appellations-Gericht	Sonſtige ſchriftliche Ausfertigungen.
·0	—	149	—	17	—	1	19	14	14	20	59	509	563	54	94	2171

Digitized by Google

ch.

	Vorſtellungen, Geſuche und andere ſchriftliche Eingaben.	Haupt=Summe.
Lehensſachen.	55	90
Dienſtanſtellung und Beſoldung.	105	209
Aufſicht über das Kanzley=Perſonal, Juſtiz=Behörden, Adminiſtrations=Aufw Sporteln= und Stempelweſen und der	56	292
Geſetzgebung.	3	22
Hoheitsgerechtſame.	18	85
Sonſtige Gegenſtände.	89	336
Summ	326	1034
	Davon ſind vorgetragen	1023
	in Reſt	11

	Ur ſte				Andere Expeditionen.		Haupt=Summe.
Lehensſachen.		—	Andere Termine		—		145
			1				
Dienſtanſtellung und Beſoldung.		Feldmeſſer	Prüfungen	Andere Termine	—		305
			11	28			
Aufſicht über das Kanzley=Perſonal, die Juſtiz=Behörden, Adminiſtrations=Aufwand, Sporteln= und Stempelweſen und dergl.					Reviſionen der Aemter u. Gerichte	Andere Expeditionen	343
					5	—	
Geſetzgebung.					—		56
Hoheitsgerechtſame.					—		103
Sonſtige Gegenſtände.					—		410
Summe					5		1362

Digitized by Google

ichts-Kabinet betr.

und zwar:

Eingegangene Urtheile				Regiſtraturen, Sätze, Vorſtellungen, Geſuche und andere ſchriftliche Eingaben.		Haupt-Summe.
...swärtig. Spruch-Kollegien		d. Ob. Appellations-Gerichts				
...ſtätigende	abändernde	beſtätigende	abändernde			
1	—	6	—	183		863
—	—	1	—	126		227
2	1	15	3	1232		2117
				Vormundſchafts-Rechnungen.	Andere Eingaben.	
—	—	—	—	10	136	275
29				1687		3482
				Davon ſind vorgetragen		3475
				in Reſt		7

und zwar:

Kommiſſionen zu ganzen Sachen	Andere Reſkripte	Geſchloſſene Vergleiche.	Akten-Verſendungen zum weitern Spruch.		Ladungen, Verordnungen und andere ſchriftliche Ausfertigungen.		Randbefehle.	Haupt-Summe.
			An auswärtige Spruch-Kollegien.	An das Ober-Appellations-Gericht.				
11	299	—	—	9	16		141	843
1	26	5	2	1	73		113	265
4	360	22	3	21	435		916	2119
					Revidirte Rechnungen	Andere Ausfertig.		
3	53	1	—	—	9	100	131	309
		28	36		633		1301	3536

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 30. July 1830.

Ordensverleihung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Königlich Sächſiſchen Kreis-Hauptmann im vogtländiſchen Kreiſe, Gensd'armerie-Direktor und Oberaufſeher der Elſterflöße, Herrn von Zezſchwitz, das Ritterkreuz Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigſt geruhet.

Großherzogl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekoration.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Herrn Ober-Hofmarſchall, Freyherrn Spiegel von und zu Pickelsheim, zur Annahme und Tragung des von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen Großkreuzes des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens die unterthänigſt erbetene Erlaubniß zu ertheilen gnädigſt geruhet.

Dienſtentlaſſung und Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Regierungsrath Herrn Alexander Müller, bey ſeiner dermahligen, durch andauernde Kränklichkeit entſtandenen Dienſtunfähigkeit, auf unterthänigſtes Anſuchen, ſeiner Stelle in Höchſtihrem Regierungs-Kollegium zu Weimar zu entlaſſen und ihm mit Vorbehalt der Wiederanſtellung ein jährliches Wartegeld auszuſetzen in Gnaden geruhet.

Desgleichen haben Allerhöchſtdieſelben den Juſtiz-Amtmann und Stadt-Schuldheißen, Chriſtian Julius Wilhelm Schambach zu Vacha, bey ſeiner Kränklichkeit und ſeinem zunehmenden Alter von den übergehabten Stellen in allen

Digitized by Google

Ehren zu entheben und vom 1ſten Oktober dieſes Jahres an mit Verwilligung einer jährlichen Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen gnädigſt geruhet.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Herrn Finanz-Rath Friedrich Wilhelm Schüler zu Eiſenach, zum Mitglied Höchſtihrer Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen, ſodann den Juſtiz-Amtmann Heinrich Chriſtian Thon zu Tiefenort, zum Juſtiz-Amtmann und Stadt-Schuldheißen zu Vacha, den Stadtgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Direktor Heinrich Chriſtoph Haſert zu Eiſenach, zum Juſtiz-Amtmann zu Tiefenort, den erſten Amts-Aktuar Franz Sabinian Creutznacher zu Creuzburg, zum Stadtgerichts-Aktuar zu Eiſenach, den Amts-Acceſſiſten Ferdinand Mier, zu Allſtedt, zum Amts-Aktuar zu Oldisleben, demnächſt den Unterförſter Carl Friedrich Erbe zu Eiſenach zum Unterförſter auf der Hohenſonne und den Korps-Jäger Johann Wilhelm Heinrich Feuchter zum Unterförſter zu Eiſenach gnädigſt ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigſt geruhet, dem Rechts-Kandidaten Heinrich Adam Waitz zu Lengsfeld die Amts-Advokatur zu ertheilen. Es iſt derſelbe heute als Großherzoglicher Amts-Advokat verpflichtet und demſelben die Stadt Oſtheim zum Wohnſitz angewieſen worden.

Oeffentlich bekannt gemacht Eiſenach den 10. Juny 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

II. Seit der unter'm 10. März d. J. erlaſſenen Bekanntmachung, die wünſchenswerthe Abſchaffung des Beichtgeldes betreffend, iſt von der Gemeinde zu Sachſenhauſen (Diözes Buttſtädt), von den Gemeinden zu Schwabsdorf und Rödigsdorf (Diözes Mellingen) und von der Gemeinde zu Bechſtedtſtraß (Diözes Tannroda), mit ihren Geiſtlichen demgemäß ein entſprechendes Abkommen getroffen worden.

Indem wir dieſe wohlgeſinnten und vorurtheilsfreyen Gemeinden hiermit öffentlich beloben, ſprechen wir wiederholt den Wunſch aus, daß dem von ihnen gegebenen Beyſpiel bald mehre Gemeinden nachfolgen und hierdurch das laufende, wegen des Jubelfeſtes der Uebergabe des Augsburgiſchen Glaubensbekennt-

Digitized by Google

niſſes denkwürdige Jahr, im Sinne fortgeſchrittener evangeliſcher Aufklärung, zweckmäßig auszeichnen mögen.

Weimar den 15. Juny 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

III. Das Statut des allgemeinen Schullehrerwitwen-Fiskus vom 21. Dezember 1827 beſtimmt §. VIII die Penſion für die Witwe eines Schullehrers auf jährlich 12 thlr., ertheilt aber die Zuſage, daß dieſe Penſion, ſobald es die Kräfte der Anſtalt erlauben würden, verhältnißmäßig und fortgeſetzt erhöht werden ſolle.

Die Verhältniſſe der Kaſſe des gedachten Schullehrerwitwen-Fiskus haben ſich ſeit der Errichtung desſelben dergeſtalt begründet, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf unſern unterthänigſten Antrag, dermahlen eine Erhöhung der Penſion der ſämmtlichen hierzu berechtigten, ſowohl jetzigen als künftigen Schullehrerwitwen, von jährlich 12 thlr. bis auf 16 thlr. gnädigſt genehmigt und den Anfang dieſer Erhöhung von Johannis und deren Bezahlung von Michaelis dieſes Jahres an mit vierteljährlich 4 thlr. anbefohlen haben.

Den hierbey betheiligten Schullehrern und Schullehrerwitwen wird ſolches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar den 15. Juny 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

IV. Dem Doktor Wilhelm Gottlieb Reinhard, zu Triptis, iſt, unter Vorbehalt und Anordnung ſeiner diesfallſigen ſolennen Verpflichtung, die ärztliche Praxis in den Großherzoglichen Landen geſtattet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Weimar den 22. Juny 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

V. Der §. 10 der Geſindeordnung vom 18. Juny 1823 enthält unter andern folgende Beſtimmungen:

1) Jeder Dienſtbothe, welcher ſich in den Städten Weimar, Eiſenach und Jena vermiethen will, muß mit einem, von der betroffenen Polizey-Kommiſſion auf ſeinen Nahmen ausgefertigten, Dienſtbuche verſehen ſeyn. Wer einen Dienſtbothen ohne Dienſtbuch annimmt, wird neben der Nichtigkeit des Vertrages um Einen Thaler geſtraft.

Digitized by Google

2) Die von dem Dienſtbothen, bey Erlangung des Dienſtbuches vorzulegenden Atteſtate bleiben bey der Polizey-Kommiſſion in Verwahrung, bis der Dienſtbothe die Stadt wieder verläßt.

3) Die Dienſtherrſchaft nimmt das Dienſtbuch an ſich. Erſt wenn der Dienſtbothe aus dem Dienſte wieder abgeht, iſt dasſelbe mit Angabe der Urſache des Abſchieds und mit einem Zeugniſſe über die Aufführung im Dienſte verſehen an die Polizey-Kommiſſion zurückzugeben, um auf dem Grunde des Zeugniſſes darüber zu entſcheiden, ob der Dienſtbothe ferner für dienſtfähig im Orte zu betrachten ſey.

Die Vorſchrift unter Nr. 3 iſt, mehrfach gemachten Erfahrungen zufolge, dadurch umgangen worden, oder doch nicht vollſtändig in Anwendung gekommen, daß Dienſtbothen bey dem Austritte aus dem Dienſte, von der Herrſchaft das Dienſtbuch mit dem erforderlichen Zeugniſſe verſehen ausgehändigt erhalten und damit ohne Weiteres einen neuen Dienſt angetreten haben, ohne daß vorher die vorgeſchriebene polizeyliche Kognition über die fernere Dienſtfähigkeit eingetreten wäre; ja es iſt, bey den deshalb Statt gefundenen Unterſuchungen, nicht ſelten darüber Zweifel erregt worden: ob die, bey jedem Dienſtwechſel vorgeſchriebene, Vorlegung des Dienſtbuches bey der betroffenen Polizey-Kommiſſion der Dienſtherrſchaft oder dem Dienſtbothen obliege. Um nun dieſem Zweifel zu begegnen, erläutern wir die angezogene Geſetzſtelle dahin:

daß, da nach der Beſtimmung in §. 10 Satz 3 der Geſindeordnung die Dienſtherrſchaft das Dienſtbuch in Verwahrung nehmen muß, dieſelbe auch bey der Entlaſſung eines Dienſtbothen die Ablieferung des Dienſtbuches, — nach vorgängiger Einſchreibung des Zeugniſſes über die Aufführung im Dienſte und ohne ſolches dem abgehenden Dienſtbothen auszuhändigen, — an die Polizey-Kommiſſion zu bewirken hat und daß die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift mit der unter Nr. 1 des gedachten Paragraphen 10 angedroheten Strafe von Einem Thaler geahndet werden ſoll.

Bey dieſer Gelegenheit bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Dienſtbothen, welche, nach beendigter kontraktmäßiger Dienſtzeit, die Städte Weimar, Eiſenach und Jena verlaſſen und deren Dienſtbücher vorſchriftsmäßig der betroffenen Polizey-Kommiſſion überliefert wurden, ihre, bey letzterer in Verwahrung befindlichen, Zeugniſſe im Laufe der nächſten drey Monathe zurückzufordern haben, da eine längere Aufbewahrung derſelben nicht Statt finden kann.

Weimar am 29. Juny 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 20. Auguſt 1830.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird von der unterzeichneten Behörde Nachfolgendes bekannt gemacht:

Mehre von den Staaten, unter welchen zu Beförderung des Handels und freyen nachbarlichen Verkehrs im Jahre 1828 der Kaſſeler Verein zu Stande gekommen iſt, (Nr. 20 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1828) haben am 11. Oktober 1829 eine Konvention zu weiterer Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinsſtaaten abgeſchloſſen und eine, in der Folge möglichſt zu erhöhende, Erleichterung von 25 pC. Nachlaß an den jedesmahligen tarifmäßigen Eingangsabgaben-Sätzen für die wichtigſten eigenen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt ſich gegenſeitig zugeſichert, ſofern dieſe Erzeugniſſe in ſolcher Quantität verſendet werden, daß die tarifmäßige Abgabe von der ganzen, aus einem Artikel oder aus mehren beſtehenden, Sendung überhaupt den Betrag von 3 thlr. erreicht, und es muß alſo die in Frage kommende volle Eingangsabgabe in dem Falle entrichtet werden, wenn bey einer Sendung *der Nachlaß* von 25 pC. weniger als achtzehen gute Groſchen betragen würde.

Als Kontrole-Maßregeln ſind, vorbehältlich der zwiſchen den betheiligten Staaten zu verabredenden weiteren Beſtimmungen, hierbey folgende Vorſchriften feſtgeſetzt worden.

1.

Die Erlangung des Nachlaſſes an den tarifmäßigen Eingangsabgaben iſt an die Bedingung geknüpft, daß die in den kontrahirenden Vereinsſtaaten geſchehene Fabrikation der begünſtigten Gegenſtände durch *Urſprungs-Certifikate* nachgewieſen wird.

Dieſe Certifikate dürfen nur von den *Fabrikanten* und auch von dieſen nur über diejenigen Waaren ausgeſtellt werden, welche ſie ſelbſt verfertiget haben,

Digitized by Google

oder welche ſie durch Andere, und zwar jeden Falls im Inlande, für ſich haben verfertigen laſſen.

Fabrikanten, welche nicht nur Lager von ihren inländiſchen, ſondern zugleich und an demſelben Orte auch Lager von ausländiſchen Waaren derſelben Art halten, können die Beglaubigung ihrer Certifikate nur erhalten, wenn der beglaubigenden Behörde der inländiſche Urſprung der zu verſendenden Waaren durch, der Waare aufgedrückte oder ſonſt angefügte, Urſprungsſtempel nachgewieſen wird.

Daß dieſe Nachweiſung erfolgt iſt, ſoll in dieſem Falle bey Beglaubigung der Urſprungs-Certifikate ausdrücklich mit bemerkt werden.

2.

Dieſe Certifikate, welche in einer Deklaration auf Ehre und Gewiſſen beſtehen, müſſen enthalten:

- den Nahmen und Wohnort des Verſenders,
- die Gattung der Waare,
- die Art der Verpackung,
- die Zahl, Marken und Nummern der Kollis, ſo wie die Angabe der Beſiegelung oder Plombirung und die Anzahl der angebrachten Siegel oder Plomben, das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Kolli und das Netto-Gewicht der darin enthaltenen Waaren,
- den Nahmen des Empfängers und reſp. des Spediteurs, inwiefern ein ſolcher eintritt,
- deſſen Wohnort,
- den Tag der Abſendung,
- die Bezeichnung der Grenz-Rezeptur, über welche die Einführung bewirkt werden ſoll, und
- die Zeit der Gültigkeit.

Bey der Ausſtellung der Certifikate iſt das unten unter A. abgedruckte Formular zum Grunde zu legen, auch muß hierin die Zahl und das Gewicht der Kollis ſtets in Buchſtaben ausgedrückt ſeyn.

3.

Zur Gültigkeit der Certifikate iſt es ferner erforderlich, daß dieſelben von der Ortsobrigkeit, oder von einer vom Abſendungsorte damit beauftragten Zoll- oder Steuerbehörde, nach Prüfung der Richtigkeit, auf ihre geleiſtete Eidespflicht beglaubiget und die Atteſte der Obrigkeiten oder Behörden mit deren Dienſtſiegeln oder Dienſtſtempeln verſehen ſind.

Digitized by Google

Plombirung oder Verſiegelung der Kollis iſt nur dann nöthig, wenn nicht die Waare ſelbſt, wie für die beſonderen Fälle §. 1 und 10 a 3 vorgeſchrieben, mit einer, derſelben angefügten, Bezeichnung durch Verbleyung, Beſiegelung oder Stempelung verſehen worden iſt. Sowohl die Plombirung oder Verſiegelung der Kollis, als die Urſprungsbezeichnung der Waare ſelbſt, muß von den betreffenden Behörden bewirkt werden.

4.

Certifikate, welche in Anſehung vorſtehender Beſtimmungen mangelhaft befunden werden, ſollen den gedachten Nachlaß an den Eingangsabgaben nicht bewirken.

Dasſelbe findet Statt, wenn dieſelben

a. Raſuren oder mittelſt Ausſtreichens, Ueberſchreibens oder auf ſonſtige Weiſe vorgenommene Veränderungen enthalten;
b. nicht ſofort bey derjenigen Eingangs-Rezeptur, welche darin angegeben iſt, produzirt und
c. bey der, nach Ankunft am Beſtimmungsorte, Behufs ſofortiger Verſteuerung der geſammten Sendung, vorgenommenen Reviſion der Waaren mit dieſen nicht übereinſtimmend befunden ſind.

Im Falle der Defraudation bleibt überdieß die geſetzliche Beſtrafung vorbehalten.

5.

Jede Regierung wird die Rezepturen beſtimmen, über welche der Eingang der begünſtigten Waaren, Falls ihnen der Nachlaß zu Theil werden ſoll, geſchehen muß und es findet der Nachlaß nur bey Einführungen über dieſe Eingangspunkte ſtatt.

Auf die Verſendungen, welche durch die Poſt bewerkſtelligt werden, findet indeß dieſe Beſchränkung und daher auch die unter 4 b gegebene Vorſchrift keine Anwendung.

6.

Die Kollis, in denen die Waaren verſandt werden ſollen, müſſen, inſofern die Waare nicht mit Stempeln verſehen iſt, von der Steuer- oder Zollbehörde an dem Abſendungsorte plombirt oder verſiegelt werden und der Nachlaß tritt nur für ſolche Waaren ein, die in ihrer urſprünglichen Verpackung eingeführt werden.

Digitized by Google

Bey einer etwaigen Verletzung der Bleye oder Siegel findet die Begünſtigung nicht Statt; es ſey denn, daß der Abſender oder Fuhrmann auf eine, den betreffenden Behörden genügende Art nachweiſen könne, daß ſie ohne ihre Schuld eingetreten iſt.

7.

Ferner kommt die Begünſtigung in der Regel (§. 10) nur bey direkter Verſendung von den Fabrikanten in denjenigen Staat, von welchem die Abgaben-Erleichterung ein- oder gegenſeitig zugeſtanden iſt, zur Anwendung.

Es iſt jedoch nicht erforderlich, daß die Waare auf einer Axe geliefert werde.

8.

Auch wird ſie nur in dem Falle bewilliget, daß die bevorzugten Waaren nicht mit anderen Gegenſtänden, hinſichtlich deren eine Abgaben-Erleichterung nicht ſtipulirt worden, in ein Kolli zuſammen verpackt ſind.

9.

Sind die fraglichen Waaren aus einem Vereinslande in ein anderes übergegangen und dort in den freyen Verkehr gekommen: ſo kann, bey dem Wiederverkaufe aus dieſem zweyten in ein drittes der kontrahirenden Vereinsländer, daſelbſt auf den vertragsmäßigen Erlaß kein Anſpruch gemacht werden.

10.

Von der in den vorſtehenden §§. 7 und 8 enthaltenen einſchränkenden Beſtimmung ſind jedoch diejenigen der begünſtigten Gegenſtände ausgenommen, welche, wenn gleich ſie nicht direkt aus einem in das andere Vereinsland geſendet, doch auf die, in den Vereinsſtaaten befindlichen, Meſſen gebracht, dort an Käufer aus einem der kontrahirenden Staaten abgeſetzt und von dieſen letzteren, oder auch durch den Verkäufer ſelbſt in denjenigen Staat verſendet werden, welcher dem andern kontrahirenden Staate, aus dem die gedachten Gegenſtände urſprünglich herſtammen, die Abgaben-Erleichterung zugeſtanden hat, und welchem der Käufer angehört.

In Beziehung auf dieſe Meßwaaren iſt Folgendes zu beobachten:

a. Will der Fabrikant ſeinen Waaren die Abgaben-Erleichterung ſichern, ſo hat er ſie

1) ſofern ſolche unmittelbar vom Fabrikorte abgeſendet ſind, mit einem,

Digitized by Google

oder nach Verſchiedenheit ihrer Gattungen und nach ſeiner Konvenienz, mit mehren, von ihm vorſchriftsmäßig ausgeſtellten, amtlich beglaubigten, Urſprungs-Certifikaten,

2) ſofern ſolche aber von einem, in einem andern Vereinsſtaate befindlichen, Meßorte kommen, mit einem Certifikate, welches von der, an dieſem Orte damit beauftragten, Behörde, auf dem Grunde der Urſprungs-Certifikate, unter Anführung der Seiten des Meß-Kontos ertheilt worden,

auf die Meſſe zu führen.

In beyden Fällen aber müſſen

3) außerdem noch die Waaren der Bezeichnung mit einem Urſprungs-Stempel vor ihrer, reſp. erſten, Abſendung unterworfen worden ſeyn.

b. Dieſe Certifikate bilden die Grundlage für diejenigen Legitimationen, welche bey der Einführung der verkauften Waaren in den andern Staat, den, von dieſem zugeſtandenen, Abgabennachlaß bewirken ſoll.

c. Die Meßwaaren, für welche die Begünſtigung entweder in dem Staate, wo die Meſſe gehalten oder in einem andern der Vereinsſtaaten Statt finden ſoll, müſſen zwar — (ſofern ſie nicht, wie oben unter a 2 bemerkt, von der Meſſe des einen Vereinsſtaates nach der des andern kommen) — in urſprünglicher Verpackung zur Meſſe gelangen; von dort können dieſelben aber durch die Käufer aus den kontrahirenden Staaten, oder durch Verſendung der Verkäufer ſelbſt, theilweiſe — vorausgeſetzt, daß die vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben mindeſtens drey Thaler betragen und daß die urſprüngliche Beſiegelung oder Verbleyung noch vorhanden iſt, mit den behufigen Certifikaten verſehen, eingeführt werden.

Inzwiſchen iſt es zu der Erlangung der Begünſtigung nothwendig, daß

d. die Urſprungs-Certifikate bey der Ankunft an dem Meßorte zuerſt an diejenige Behörde abgeliefert werden, welche von dem Staate, in dem die Meſſe gehalten wird, dazu beſtimmt iſt, — daß dieſe ſich von der Uebereinſtimmung der Certifikate mit den eingegangenen Waaren überzeugt, nach befundener Richtigkeit jene verifizirt und über letztere alsdann, inſofern von dem Einbringer darauf Anſpruch gemacht wird, ein Meß-Konto anlegt; — daß

e. der Inhaber des Waarenlagers über die, nach den kontrahirenden Vereinsſtaaten verkauften Waaren-Quantitäten gleiche Deklarationen, wie ſie in dem §. 1 vorgeſchrieben worden, der Behörde einreicht, und daß dieſe

Digitized by Google

ſodann auf dem Grunde des Meß-Kontos die Certifikate beglaubiget und darüber ein genaues Regiſter hält.

Uebrigens kann dieſe Behörde verlangen, daß die Verpackung der Waare unter ihrer Beaufſichtigung geſchehe.

f. Für die Meßlager, welche nicht mindeſtens ein Netto-Gewicht von zwey Zentner haben, kann ein Konto und für die daraus Statt findenden Verſendungen ein Certifikat nicht verlangt werden.

Es ſoll aber ein ſolches Konto für diejenigen Waarenlager zugeſtanden werden, die aus mehren einzelnen kleinen Sendungen gebildet ſind, wenn nur das Geſammtgewicht der letzteren wenigſtens zwey Zentner netto beträgt.

g. Die Uebertragung der unverkauft bleibenden Meßgüter von einem Meß-Konto auf das der nächſtfolgenden Meſſe kann Statt finden, wenn dergleichen Beſtandgüter für die Zwiſchenzeit durch Aufnahme in öffentliche Niederlagen oder in Privat-Niederlagen (unter Verbleyung) ſicher geſtellt werden.

Uebrigens ſind die Deklarationen über dergleichen Beſtandgüter binnen acht Tagen nach dem Schluſſe der Meſſe einzureichen, indem außerdem das Meß-Konto als erloſchen angeſehen wird.

11.

Bey den Waarenverſendungen aus ſolchen Vereinsſtaaten, denen der Nachlaß von 25 Prozent nur für eine beſtimmte Quantität zugeſtanden iſt, finden die obigen Vorſchriften in allen Theilen ebenfalls Anwendung.

Wenn Waarenlager aus dieſen Staaten auf Vereinsmeſſen gebracht werden, iſt die Meßbehörde auf Verlangen des Verkäufers verbunden, ihm eine beglaubigte Abſchrift des Meß-Kontos zu ertheilen, damit er dadurch in den Stand geſetzt werde, ſeiner Regierung nachzuweiſen, welche Waaren-Quantitäten von ihm nach den betreffenden Vereinsſtaaten abgeſetzt worden ſind.

12.

Sämmtliche, nach den obigen Vorſchriften nöthig werdende Expeditionen ꝛc. ſollen, mit Vorbehalt des Erſatzes der Koſten für Formulare, Bley und Siegel, gegenſeitig ex officio geſchehen.

13.

Die betreffenden Behörden ſollen mit Achtſamkeit und Umſicht pflichtmäßig verfahren und keine Angaben zulaſſen, oder Beglaubigungen ertheilen, von deren Wahrhaftigkeit ſie nicht vollſtändig überzeugt ſind.

Digitized by Google

14.

Die Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, wenn ihre Unterthanen ſich eines Mißbrauchs oder gar einer Verfälſchung der Certifikate ſchuldig machen, dieſe Vergehen, ſo bald ſie zu ihrer Wiſſenſchaft gelangen, auch ohne vorherige Requiſition, zu unterſuchen und nach den Geſetzen ihres Landes zu beſtrafen. Nahmentlich ſollen abſichtliche Defraudationen durch Verluſt des Rechts, Urſprungs-Certifikate auszuſtellen, beſtraft werden.

Die Abſchlieſung der vorbehalten gebliebenen beſondern Uebereinkunft deshalb iſt rückſichtlich des Großherzogthums Sachſen Weimar-Eiſenach inzwiſchen erfolgt,

I. mit dem Königreiche Hannover in der Maße, daß vom Jahre 1830 an bis zum Jahre 1841 nachbenannte dieſſeitige Erzeugniſſe mit der vorbeſagten Abgaben-Eingangs-Erleichterung alljährlich dort eingebracht werden können:

1)	Wollen-Manufaktur-Waaren aller Art, als Tuch, Etamin, Damis, Kammelot, Serge	300	Ztnr.
2)	Wollen-Strumpf-Manufaktur-Waaren, als: Manns- und Weiberſtrümpfe, Kaſtor-Strümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kleider, lange Hoſen, Kamiſöler und Jacken	200	=
3)	Wollen-Garn	100	=
4)	Baumwollen-Garn	100	=
5)	Kattun	100	=
6)	Barchent, Zwillich und dergleichen	150	=
7)	Beuteltuch	30	=
8)	Bleyweiß und Farbewaaren	400	=
9)	ordinäres Porzellan und Fayence	250	=
10)	Larven und Puppenköpfe	15	=
11)	Roth- und Weißgerber-Fabrikate	100	=
12)	Jagdgewehre	20	=

und zwar in den Eingangs-Rezepturen:

Blume bey Münden,
Friedland,
Beinum,
Groß-Lafferde,
Meinholz und
Hülperoda,

wobey Königlich Hannoveriſcher Seits noch folgende Modifikationen der vorbeſagten Kontrole-Maßregeln beſonders bedungen worden ſind:

a. (ad §. 1) wenn ein Fabrikant an verſchiedenen Orten Fabrik-Etabliſſements beſitzt: ſo ſoll bey Waarenverſendungen aus denjenigen, welchen derſelbe nicht unmittelbar ſelbſt vorſteht, die Ausſtellung der Urſprungs-Certifikate nicht von ihm, ſondern von dem Fabrik-Vorſteher und die Beglaubigung von der **dortigen** Ortsobrigkeit oder ſonſtigen Beglaubigungsbehörde vorgenommen werden.

b. (ad §. 2) die Friſt für die Gültigkeit der Urſprungs-Certifikate iſt in keinem Falle über die Dauer von 3 Monathen auszudehnen und wenn etwa in einzelnen Fällen die Verſendung an den Beſtimmungsort innerhalb jener Friſt nicht hat bewerkſtelligt werden können: ſo iſt dem Fabrikanten zur Pflicht zu machen, bey der Beglaubigungsbehörde um Verlängerung der Friſt nachzuſuchen.

c. (ad §. 8 und 10) die Verpackung bevorzugter und nicht bevorzugter Waaren, welche die Kontrole zu ſehr erſchwert und leicht einen ſehr großen Aufenthalt bey der Reviſion veranlaſſen dürfte, ſoll in keinem Falle eintreten und alſo die (im §. 10 angegebene) Ausnahme von der (im §. 8 feſtgeſetzten) Regel nicht geſtattet werden.

II. Mit dem **Kurfürſtenthum Heſſen** in gleicher Maße für

1) Wollen-Manufaktur-Waaren, Tuch, Etamin, Serge, Flanell ꝛc.	150	Zntr.
2) Wollene Strumpf-Manufaktur-Waaren	100	„
3) Wollen-Garn	50	„
4) Baumwollen-Garn	50	„
5) Kattun	50	„
6) Barchent, Zwillich	75	„
7) Beuteltuch	15	„
8) Bleyweiß und Farben	200	„
9) Porzellan und Fayence	125	„
10) Larven und Puppenköpfe	7	„
11) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	„

deren Importation dort in den Grenz-Zollſtätten Rasdorf, Richelsdorf und Netra zuläſſig iſt.

III. mit dem **Großherzogthum Oldenburg** gleichermaßen für

1) Wollen-Tuch-Manufaktur-Waaren, als: Tuch, Merinos, Etamin, Damis, Kammelot, Serge . . . . 150 Zntr.

Digitized by Google

2) Wollene Strumpf-Manufaktur-Waaren, als: Strümpfe, Kaſtor-Strümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hoſenſtücke, Kamiſöler, Jacken . . . . 100 Zntr.
3) Wollen-Garn . . . . 50 =
4) Baumwollen-Garn . . . . 50 =
5) Kattun . . . . 50 =
6) Barchent, Zwillich und dergleichen . . . . 75 =
7) Beuteltuch . . . . 15 =
8) Bleyweiß und Farben . . . . 200 =
9) Porzellan . . . . 125 =
10) Larven und Puppenköpfe . . . . 7 =
11) Roth- und Weißgerber-Fabrikate . . . . 50 =
12) Gewehre . . . . 10 =
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe . . . . 10 =

in allen Haupt-Zollſtätten.

IV. mit dem Herzogthume Braunſchweig auf eben dieſelbe Weiſe für

1) Wollen-Tuch-Manufaktur-Waaren, als: Tuch, Etamin, Damis, Kammelot, Serge . . . . 150 Zntr.
2) Wollene Strumpf-Manufaktur-Waaren, als Strümpfe, Kaſtor-Strümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hoſenſtücke, Kamiſöler, Jacken . . . . 100 =
3) Wollen-Garn . . . . 50 =
4) Baumwollen-Garn . . . . 50 =
5) Kattun . . . . 50 =
6) Barchent, Zwillich und dergleichen . . . . 150 =
7) Beuteltuch . . . . 15 =
8) Bleyweiß und Farben . . . . 200 =
9) Porzellan . . . . 125 =
10) Larven und Puppenköpfe . . . . 7 =
11) Roth- und Weißgerber-Fabrikate . . . . 50 =
12) Gewehre . . . . 10 =
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe . . . . 10 =

in allen Stationen für Eingangsabgaben daſelbſt.

Weimar den 3. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
C. Ridel.

Digitized by Google

A.

(Bezeichnung des Staats, in welchem der Urſprungsſchein ausgeſtellt wird.)

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Urſprungsſchein.

Der Unterzeichnete . . . . aus . . . .
verſendet hiermit an . . . . zu . . . .
durch Vermittelung des Spediteurs . . . . zu
über die Eingangs-Zollſtätte . . . . folgende Gegenſtände, nähmlich:

Gegenſtand.	Kolli-Zahl.	Angabe der Verpackung und Verſiegelung.	Signatur.	Gewicht	
				Brutto.	Netto.
(Die Angaben ſind in Buchſtaben zu machen.)					

Dieſe Gegenſtände ſind { in meiner Fabrik / für meine Rechnung } in . . . .
verfertiget, und es verſichert der Unterzeichnete den angegebenen Urſprung auf Ehre und Gewiſſen.

Die Verſendung geſchieht über . . . . . . und es iſt dieſer Urſprungsſchein bey der Grenz-Zollſtätte . . . . . . vor dem Ablaufe der unten bemerkten Zeit vorzuzeigen.

. . . . am . . . ten 183

Nahmensunterſchrift des Verſenders.

Nach Statt gehabter Prüfung der Richtigkeit der hierin gemachten Angaben wird dieſer Urſprungsſchein pflichtmäßig beglaubiget und deſſen Gültigkeit auf . . . . Tage beſtimmt . . . . am 183

(L. S.) Unterzeichnung der Behörde.

(Auf der Rückſeite.)

Dieſer Urſprungsſchein wird ungültig, wenn

1) in demſelben ausgeſtrichene Stellen, Zuſätze, Veränderungen oder gar Raſuren ꝛc. vorkommen;
2) ſolcher nicht ſofort bey dem Eintreffen auf der bezeichneten Grenz-Zollſtätte, vor Ablauf der beſtimmten Zeit, vorgezeigt wird;
3) die gemachten Angaben mit dem Befunde bey der Reviſion der Waaren nicht übereinſtimmen;
4) der vorgezeichnete Weg nicht eingehalten worden und
5) die angegebene Verpackung und Beſiegelung oder Verbleyung abgeändert, oder gar verletzt iſt.

Berichtigung. Statt der Worte S. 84 Z. 10 u. 11 „den erſten Amts-Aktuar Franz Sabinian Creuznacher zu Creuzburg" lies: den erſten Amts-Aktuar Carl Chriſtian Friedrich Creuznacher zu Tiefenort.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 24. Auguſt 1830.

Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Juſtiz-Amtmann Chriſtian Friedrich Traberth zu Eiſenach, bey ſeiner mit dem herannahenden Alter verbundenen öftern Kränklichkeit, auf unterthänigſtes Anſuchen, von der Stelle eines Oberbeamteten bey dem Juſtiz-Amte Eiſenach in allen Ehren zu entlaſſen und vom 1. Oktober d. J. an mit Verwilligung einer angemeſſenen Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen gnädigſt geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den erſten Kammerdiener Ihrer Kaiſerlichen Hoheit, der Großherzogin und Großfürſtin, Carl Wilhelm Lämmermann, zum Kämmerirer, den Architekten Carl Kirchner zum Bau-Kondukteur, den Rentamts-Akzeſſiſten Carl Ferdinand Burckhardt zum Poſtverwalter zu Weida, den Kammer-Laquey Chriſtian Carl Weiſe zum Silberdiener mit den Funktionen eines Mundſchenken und den Hof-Heyduck und Hof-Laquey Gottlieb Spangenberg zum Kammer-Heyduck und Kammer-Laquey in Gnaden ernannt und beſtätiget.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben im Einverſtändniſſe mit dem Herzoge zu Sachſen-Altenburg, Durchlaucht, die beyden Bakkalaureen und Privat-Docenten auch Doktoren der Philoſophie, Johann Guſtav Stickel und Carl Auguſt Credner, zu außerordentlichen Profeſſoren in der theologiſchen Fakultät auf Höchſtihrer Geſammt-Univerſität Jena zu ernennen gnädigſt geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Dem Pfarrer Johann Chriſtian Franz Treuber zu Niederröblingen iſt die zweyte Adjunktur der Schulaufſicht in der Diözes Allſtedt übertragen und

Digitized by Google

demſelben die Viſitation der Schulen in den Orten Einsdorf, Landgrafroda, Winkel und Wolferſtedt zugewieſen worden.

Weimar den 6. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
D. Röhr.

II. Die zweyte Adjunktur der Schulaufſicht in der Diözes Weida iſt dem Pfarrer Heinrich Auguſt Hecht zu Veitsberg übertragen und ihm die Aufſicht über die Schulen in den Orten Berga, Burkersdorf, Clodra, Friesnitz, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz und Thränitz zugetheilt worden.

Weimar den 6. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſches Ober-Konſiſtorium.
Peucer.

III. Dem Thierarzte Ludwig Wilhelm Thöllden aus Willerſtedt, iſt, nach von ihm diesfalls beſtandener Prüfung und nach darauf erfolgter Verpflichtung desſelben, die Ausübung der Thierarzneykunſt in dem Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach geſtattet und ihm der Wohnſitz in Apolda angewieſen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 15. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

IV. Von Großherzoglicher Landes-Direktion iſt dem Stadtgerichts-Chirurgen Julius Höber, zu Eiſenach, ausnahmsweiſe die Erlaubniß zur Einimpfung der Schutzpocken bis auf Weiteres und mit Verweiſung auf die Beſtimmungen in den §§. 4, 5 und 8 des Geſetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 ertheilt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar am 17. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

V. Von Großherzoglicher Landes-Direktion iſt dem Kandidaten der Chirurgie Friedrich Auguſt Adolph Lothholz aus Buttſtädt, nach beſtandener Prü-

Digitized by Google

fung vor der Großherzoglichen Medizinal-Examinations-Deputation allhier, die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie, nach den diesfallſigen Beſtimmungen im §. 50 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814, nahmentlich mit der Befugniß zum Schröpfen, Blaſenpflaſterlegen, Klyſtiergeben, Blutigelanſetzen, Fontanellmachen und Aderlaſſen, zu letzterem jedoch nur auf Verordnung eines zur Praxis autoriſirten Arztes, außerdem noch zur Behandlung einfacher Knochenbrüche und Verrenkungen, ſo wie einfacher Geſchwüre und Wunden, in den Großherzoglichen Landen ertheilt und ihm die Stadt Buttſtädt zu ſeinem weſentlichen Aufenthalte angewieſen worden.

Es wird ſolches mit dem Bemerken, daß die Verpflichtung des ꝛc. Lothholz angeordnet worden iſt, hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 17. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

VI. Dem Kandidaten der Chirurgie, Heinrich Friedrich Eduard Georgi aus Weimar, iſt, nach gut beſtandener Prüfung, die Ausübung der höhern Chirurgie im Großherzogthume geſtattet und ihm die Stadt Apolda zu ſeinem weſentlichen Aufenthalte angewieſen, auch die erledigte Roßlaiſche Amts-Chirurgenſtelle übertragen und wegen ſeiner ſolennen Verpflichtung Anordnung getroffen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 22. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

VII. Die Großherzoglichen Juſtiz-Aemter, Stadt- und Patrimonial-Gerichte, auch Stadträthe des Großherzogthumes werden hierdurch angewieſen, ſämmtliche in ihrem Sprengel angeſtellte Leichenweiber bey Gefängnißſtrafe anzuweiſen, daß ſie jeden, in ihrem Wohnorte und Bezirke ſich ereignenden, Sterbefall ohne alle Ausnahme, ſobald als ſie davon Kenntniß erhalten, nicht nur bey dem Ortsgeiſtlichen, ſondern auch gleichzeitig bey der zuſtändigen Gerichtsbehörde, ſofern dieſe ihren Sitz im Orte hat, wo der Sterbefall vorkommt, oder rückſichtlich der übrigen Orte, bey dem Ortsvorſtande (Bürgermeiſter, Schuldheißen ꝛc.) zum Behufe der weitern Meldung an die geeignete Gerichtsbehörde anzuzeigen haben.

Digitized by Google

Bey dieſer Gelegenheit iſt den Leichenweibern zugleich die genaue Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften gegen das zu frühzeitige Begraben der Leichen, wie ſolche in der Bekanntmachung vom 22. Auguſt 1820 (Regierungs-Blatt Nr. 11 vom Jahre 1820) näher enthalten ſind, wiederholt einzuſchärfen.

Weimar den 31. July 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

VIII. In vielen an uns eingeſendeten Nachlaß-Akten fehlte die Anzeige von dem geſchehenen Todesfalle, theils durch Schuld der Ortsbehörde, theils der Leichenfrauen. Um die Letzteren zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, hat Großherzogliche Landes-Direktion, auf unſeren Antrag, am 31. vorigen Monathes Anweiſung erlaſſen. Wir befehligen nun auch unſerer Seits alle Juſtiz-Behörden unſeres Bereiches: die Schuldheißen und Gerichtsperſonen ſtreng anzuweiſen, daß ſie die Fälle, in welchen die Leichenfrauen die geſetzlichen Anzeigen unterließen, ingleichen die Meldungen der Todesfälle ſogleich ordnungsmäßig ihrer Gerichtsbehörde anzeigen. Unterlaſſene Anzeigen der Dorfgerichtsperſonen ſind nach Befinden mit Verweiß, im Rückfalle mit Gefängniß zu beſtrafen.

Eiſenach den 12. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

IX. Nach dem Ableben des bisherigen Verwalters des Gerichts zu Graitſchen, Juſtiz-Rathes D. Asverus zu Jena, iſt an ſeine Stelle von den Beſitzern des daſigen Ritterguts der Amts-Advokat D. Guſtav Asverus zu Jena präſentirt worden. Großherzogliche Landesregierung hat dieſe Wahl genehmigt und am 17. Juny dieſes Jahres durch eine Kommiſſion den neuen Juſtitiar zu Graitſchen verpflichten und einführen laſſen.

Weimar den 20. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches
Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 24. September 1830.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Premier-Lieutenant, Herrn Auguſt von Heyne allhier zum Stabs-Kapitän, ſodann den Chauſſeebau-Kontroleur und Chauſſee-Kommiſſions-Expedienten Georg Friedrich Pitſchmann zu Eiſenach definitiv als ſolchen ernannt, und dem Oberverwalter bey den techniſchen Gewerben zu Oberweimar Johann Zacharias Gottlieb Kürchhof den Charakter als Inſpektor in Gnaden verliehen.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben den Pfarrer Gottlieb Amandus Kormann zu Lengefeld zum Pfarrer zu Pfuhlsborn, den Kandidaten der Theologie Ernſt Herrmann Julius Mehlis zum Pfarrer zu Volkmannsdorf, den Doktor der Philoſophie und Kandidaten der Theologie Johann Chriſtoph Baſilius Wilhelm zum Diakonus zu Neuſtadt a. d. O., den Garniſon-Kollaborator und Doktor der Philoſophie Moritz Wilhelm Müller allhier zum Pfarr-Subſtituten bey der Pfarrey Bucha und den Stadt-Kollaborator Wilhelm Adolph Zachariä allhier zum Garniſon-Kollaborator hierſelbſt zu beſtätigen gnädigſt geruhet.

Miniſterial-Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog Carl Friedrich zu Sachſen Weimar-Eiſenach ꝛc. ſind ſeit Höchſtihrem Regierungsantritte mit Zuſendungen von literariſchen Erzeugniſſen und mit Zuſendungen von Kunſtwerken ohne vorausgegangene Beſtellung überhäuft worden. Auf allerhöchſten Befehl werden daher die deshalb beſtehenden und unter'm 10. April 1827 öffentlich bekannt gemachten Vorſchriften hierdurch erneuert, nach welchen

1) Se. Königliche Hoheit dergleichen unbeſtellte Zuſendungen künftighin, ohne Unterſchied und ohne einige Rückſicht darauf zu nehmen, ſofort zurückgehen laſſen werden, und

Digitized by Google

2) ein Jeder, welcher Sr. Königlichen Hoheit eine Schrift oder ein Kunſtwerk zu widmen beſondere Veranlaſſung zu haben meint, die Erlaubniß dazu in einer ſchriftlichen Eingabe bey dem unterzeichneten Staats-Miniſterium zuvörderſt nachzuſuchen hat. Weimar den 21. November 1828.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.
C. W. Freyh. v. Fritſch.
vdt. E. Müller.

Bekanntmachungen.

I. Vorgekommene Ausſchreitungen bey Erhebung der Amts- und Gerichtsdiener-Gebühren veranlaſſen uns, hiermit zu beſtimmen,

daß alle, den Dienern bey den Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes zukommenden, Gebühren in polizeylichen und anderen, unſerem Geſchäftskreiſe angehörigen Angelegenheiten ſchlechterdings nur gegen Aushändigung ordnungsmäßiger, von den zuſtändigen Behörden ſelbſt ausgeſtellter Liquidationen erhoben werden ſollen.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmung haben unnachſichtlich Gefängnißſtrafe und, im Wiederholungsfalle, nach Befinden, Dienſtentſetzung zur Folge.

Weimar den 21. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

II. Dem Rechts-Kandidaten Ehrhardt Ludwig Jacob Venus iſt die Amts-Advokatur ertheilt, derſelbe deshalb heute verpflichtet und ihm der Wohnſitz in Vieſelbach angewieſen worden. Weimar den 24. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

III. Dem Thierarzte Chriſtian Göring zu Vippachedelhauſen iſt, nach erfolgter Verpflichtung deſſelben, die Ausübung der Thierarzneykunſt im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach geſtattet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Weimar den 26. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

IV. Damit in Fällen, wo wir in Unterſuchungen durch Erkenntniſſe Ausländern die Wiederbetretung des Großherzogthumes bey Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freyheitsberaubung unterſagen, ſolche Perſonen nicht außer dem Bezirke des Unterſuchungsgerichtes ungeahndet das Großherzogliche

Digitized by Google

Gebieth wieder betreten können; weiſen wir ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichtsbehörden unſeres Bereiches an:

1) in allen jenen Fällen den Nahmen und die Bezeichnung der Perſon, welche das Großherzogliche Gebieth nicht wieder betreten darf, in den Wochenblättern allhier und zu Weimar öffentlich bekannt zu machen;
2) ſolche öffentliche Bekanntmachungen in einem beſonderen, für dergleichen Signalements beſtimmten Akten-Bande zu ſammeln und ſie den betroffenen Kriminalgerichts-, Amts- und Gerichtsdienern und Bothen zur Beachtung von Zeit zu Zeit vorzulegen. Eiſenach den 30. Auguſt 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

V. Damit in Fällen, wo wir in Unterſuchungen durch Erkenntniſſe Ausländern die Wiederbetretung des Großherzogthumes bey Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freyheitsberaubung unterſagen, ſolche Perſonen nicht außer dem Bezirke des Unterſuchungsgerichtes ungeahndet das Großherzogliche Gebieth wieder betreten können; weiſen wir ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichtsbehörden unſeres Bereichs an:

1) in allen jenen Fällen den Nahmen und die Bezeichnung der Perſon, welche das Großherzogliche Gebieth nicht wieder betreten darf, in den Wochenblättern allhier und zu Eiſenach öffentlich bekannt zu machen;
2) ſolche öffentliche Bekanntmachungen in einem beſonderen, für dergleichen Signalements beſtimmten Akten-Bande zu ſammeln und ſie den betreffenden Kriminalgerichts-, Amts- und Gerichtsdienern und Bothen zur Beachtung von Zeit zu Zeit vorzulegen. Weimar den 6. September 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

VI. Nach den im Herzogthume Sachſen-Gotha geltenden Prozeß-Geſetzen kann ein Real-Arreſt verhängt werden,

wenn jemand, der weder in den dortigen Landen wohnhaft, noch darin mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, einem daſigen Unterthan eine Schuld zu bezahlen oder ſonſt eine andere Forderung zu leiſten hat und dieſes einigermaßen beſcheiniget iſt, übrigens aber ohne Unterſchied, ob Gefahr des Verluſtes beſcheiniget, oder die Rechtshülfe in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, erſchwert wird oder nicht.

Da Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf erſtatteten unterthänigſten Bericht beſchloſſen haben, dieſe Maßregeln Retorſionsweiſe gegen alle Herzoglich Gotha'ſche Unterthanen im ganzen Großherzogthume hinführo zur Anwendung bringen

Digitized by Google

zu laſſen: ſo wird ſolches hiermit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung auf allerhöchſten Befehl bekannt gemacht.

Eiſenach den 9. September 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

VII. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch die Handels- und Gewerbserſchwerungen, von welchen die Großherzoglichen Staatsunterthanen hinſichtlich der von ihnen verfertigten Waaren im benachbarten Auslande betroffen werden, Höchſtſich zu der Entſchließung bewogen gefunden, dieſe Erſchwerungen erwiedern zu laſſen.

Nachdem ſich nun durch mehrjährige Erfahrung erwieſen hat, daß die dermahligen Eingangsabgaben-Geſetze der benachbarten Staaten, inſonderheit auch hinſichtlich der Schuhmacherwaaren, ihrer Wirkung nach, einer Eingangsverhinderung gleich zu achten ſind: ſo wird, gemäß einem beſonderen höchſten Reſkripte vom 7. Oktober 1828, das Einbringen ſolcher Waaren, aus jenen Staaten in die hieſigen Lande zum Behuf des Verkaufs auf den Jahrmärkten, von jetzt an und auf ſo lange, als die jenſeitigen hohen Eingangsabgaben die Einbringung diesſeitiger Schuhmacherwaaren verhindern, bey Vermeidung der Wegnahme und Konfiskation der eingebrachten Waaren, zum Vortheil der Orts-armen-Kaſſe, hiermit verbothen, gleich wie ſolches in Anſehung der Glockengießerwaaren durch die Bekanntmachung vom 25. Auguſt 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1824 S. 26) bereits geſchehen iſt.

Nur rückſichtlich der mit dem Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach durch Handelsverträge verbundenen Staaten, inſonderheit des Königreichs und der Herzogthümer Sachſen, ſo wie des Kurfürſtenthumes Heſſen, der Fürſtenthümer Reuß und der Fürſtenthümer Schwarzburg, bleibt es ausnahmsweiſe bey den Beſtimmungen der durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt Nr. 20 vom 23. Dezember 1828 bekannt gemachten Verträge und der von der unterzeichneten Behörde am 31. Januar 1829 (Seite 21 des Regierungs-Blattes) erlaſſenen Bekanntmachung, wegen des Beſuchs der Meſſen und Märkte durch Handels- und Gewerbsleute aus den gedachten Vereinsſtaaten. Die zur Aufſicht über den Jahrmarktsverkehr beſtellten Lokal-Behörden werden hiermit angewieſen, über die Handhabung dieſes, von denſelben ſofort zur Kenntniß der benachbarten Behörden des betheiligten Auslandes zu bringenden Verbothes gehörig zu wachen.

Weimar den 22. September 1830.

Großherzogliche Sächſiſche Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches
Regierungs-Blatt.
Nummer 19. Den 29. Oktober 1830.

Diplomatiſche Angelegenheit.

Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, den Königl. Franzöſiſchen außerordentlichen Geſandten, Herrn Grafen René de Bouillé, am 25. Sept. dieſes Jahres in einer beſondern Audienz empfangen und aus deſſen Händen ein Schreiben Sr. Majeſtät des Königs der Franzoſen Ludwig Philipp im Betreff Allerhöchſtdeſſen Thronbeſteigung entgegen genommen hatten, geruheten Se. Königliche Hoheit noch an demſelben Tage Höchſtihren zeitherigen Miniſter-Reſidenten am Königlich Franzöſiſchen Hofe, Herrn Geheimerath von Treitlinger zu Paris, bey obgenannter Majeſtät zu beglaubigen.

Ordenverleihungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Staatsrathe, Herrn von Reißig zu St. Petersburg, das Komthurkreuz, ſodann dem Erzieher Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs Carl Alexander Auguſt Johann, Herrn Hofrath D. Soret allhier, das Ritterkreuz Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen in Gnaden geruhet.

Dienſtentlaſſung und Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Premier-Lieutenant, Hrn. Kammerjunker Julius Freyherrn von und zu Egloffſtein den unterthänigſt erbetenen Abſchied aus Höchſtihren Militär-Dienſten zu ertheilen und den zweyten Amts-Aktuar des Juſtiz-Amtes Dermbach, Philipp Dittmar, unter Verleihung einer ſeinen vieljährigen treuen Dienſten angemeſſenen Penſion, vom 1. Januar 1831 an in allen Ehren in den Ruheſtand zu verſetzen gnädigſt geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit haben zu Trennung der Civil-Juſtizverwaltung von der Unterſuchungsbehörde zu Dermbach in dem Perſonal-Beſtande der angeſtellten Beamteten und ſonſt bey mehren Eiſenach'ſchen Juſtiz-Aemtern nachfolgende Ernennungen vom 1. Oktober 1830 und reſp. vom 1. Januar k. J. an gnädigſt beſchloſſen, als:

1. bey dem Kriminal-Gerichte zu Dermbach, nach Entbindung des Juſtiz-Amtmannes und Kriminal-Richters Hotzel von der Stelle eines Kriminal-Richters, a. den Amts-Kommiſſar und erſten Aktuar des Juſtiz-Amtes Geiſa, Carl Georg Heinrich Henſchel, zum Kriminal-Richter, b. den zweyten Kriminalgerichts-Aktuar, Wilhelm Julius Briegleb zu Dermbach, zum Kriminalgerichts-Aſſeſſor und alleinigen Aktuar, c. den Akzeſſiſten, Carl Henckel daſ., definitiv zum Kriminalgerichts-Akzeſſiſten;
2. bey dem Juſtiz-Amte zu Dermbach, a. den zweyten Aktuar des Juſtiz-Amtes zu Creuzburg, Auguſt Conrad Heinrich Wilhelm Frenzel, zum erſten Amts-Aktuar, b. den Amts-Akzeſſiſten zu Creuzburg, Carl Wilhelm Guthmann, zum zweyten Amts-Aktuar;
3. bey dem Juſtiz-Amte zu Eiſenach, a. den Amts-Adjunkt und erſten Aktuar, Carl Kretzer, zum Juſtiz-Amtmann, b. den Kriminalgerichts-Aſſeſſor und erſten Aktuar des Juſtiz-Amtes Dermbach, Friedrich Chriſtian Steinmetz, zum Amts-Kommiſſar und erſten Aktuar;
4. bey dem Juſtiz-Amte zu Geiſa, a. den daſigen zweyten Amts-Aktuar, Carl Ernſt Genßler, zum erſten Amts-Aktuar, b. den daſigen außerordentlichen Aktuar, Chriſtian Völker, zum zweyten Amts-Aktuar wie auch zum Stadt-Syndikus;
5. bey dem Juſtiz-Amte Crayenberg zu Tiefenort, a. den daſigen zweyten Amts-Aktuar, Chriſtian Heinrich Goepel, zum erſten Amts-Aktuar, b. den Amts-Akzeſſiſten zu Kaltennordheim, Carl Friedrich Wilhelm Auguſt von Seebach, zum zweyten Amts-Aktuar, und
6. bey dem Juſtiz-Amte zu Creuzburg, den Amts-Akzeſſiſten Ludwig Georg Carl Müller zu Eiſenach, zum zweyten Amts-Aktuar.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben

7. bey Höchſtihrer Geſammt-Akademie Jena, a. dem ordentlichen Profeſſor der Logik und Metaphyſik, Herrn D. Ernſt Reinhold den Charakter als Hofrath verliehen und b. im Einverſtändniß mit dem Herzoge zu Sachſen Altenburg, Durchlaucht, den Doktor der Medizin Robert Froriep allhier, zum außerordentlichen Profeſſor in der mediziniſchen Fakultät, und

Digitized by Google

8. bey dem Kreis-Juſtiz-Amte zu Neuſtadt a. d. O., den Amts-Akzeſſiſten Georg Wilhelm Traugott Rupprecht, zum Amts-Aktuar ernannt, ferner
9. bey dem Marſtalle, den Bereiter Carl Müller allhier, definitiv als ſolchen angeſtellt;
10. bey der Jmfloßverwaltung, den Jäger und Rechnungsführer Daniel Wilhelm Gundlach, zum Floßverwalter zu Jlmenau, und endlich
11. den Hof-Laquay Heinrich Thalwitzer zum Kammer-Kanzley-Diener in Gnaden ernannt.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird von unterzeichneter Behörde Nachfolgendes bekannt gemacht:

Gemäß der zwiſchen mehren von den Staaten, unter welchen zu Beförderung des Handels und freyen nachbarlichen Verkehrs im Jahre 1828 der Kaſſeler Verein zu Stande gekommen iſt, abgeſchloſſenen weitern Konvention iſt unter andern, wie bereits die Bekanntmachung Großherzogl. Landes-Direktion allhier vom 3. Auguſt dieſes Jahres (Nummer 16 des diesjährigen Regierungs-Blattes) zur Kenntniß des Publikums gebracht hat, von Seiten des Großherzogthumes Oldenburg und des Herzogthums Braunſchweig mehre der vorzüglichſten Gewerbserzeugniſſe des Großherzogthums Sachſen Weimar-Eiſenach, wenn dieſelben in die genannten Staaten eingeführt werden, ein Nachlaß von 25 Prozent an den tarifmäßigen Eingangsabgabe-Sätzen zugeſtanden worden.

Jn Folge und Erwiederung dieſer Zugeſtändniſſe ſollen nun auch folgende Erzeugniſſe der mehrerwähnten Staaten, und zwar:

I. in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg
  1. geräucherter Schinken,
  2. Taback;

II. in Beziehung auf das Herzogthum Braunſchweig
  1. Schiffs-Mumme,
  2. geräucherte Würſte,

bey dem Einbringen in die diesſeitigen Lande einen Nachlaß von 25 Prozent, oder dem 4ten Theile des, nach Abzug des Impoſtes für inländiſche Erzeugniſſe derſelben Art, als Eingangsabgabe beſtehenden Impoſt-Betrages genießen und ſind daher an Impoſt nur zu entrichten:

	rthl.	gr.	pf.
von einem Pfunde geräucherten Schinken und Wurſt	—	—	5
von einem Eimer Schiffs-Mumme	1	5	—
von einem Pfunde Taback:			
wenn es verkauft wird zu 4 gr. und darunter	—	—	3/4

wenn es verkauft wird zu	4 gr. 1 pf. bis zu 6 gr.	— gr. 1,1/2 pf.
— — — — —	6 gr. 1 pf. bis zu 11 gr.	— — 2,1/4 —
— — — — —	11 gr. 1 pf. bis zu 14 gr.	— — 9 —
— — — —	über 14 gr. . .	— 1 6 . —

Hinſichtlich der bey dem Einbringen dieſer Waaren in die dieſſeitigen Lande eintretenden Kontrole-Maßregeln überhaupt ſowohl als insbeſondere der zur Erlangung des Abgabenachlaſſes nothwendigen Nachweiſung der Fabrikation der betroffenen Waare reſp. in dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig durch Urſprungs-Certifikate treten ganz dieſelben Vorſchriften in Gültigkeit, welche die mehrgedachte Bekanntmachung Großherzogl. Landes-Direktion enthält.

Nur was die, nach §. 2 und 5 dieſer Bekanntmachung und dem derſelben beygefügten Formular zu den auszuſtellenden Urſprungs-Certifikaten erforderliche Bezeichnung der Grenz-Rezeptur, über welche die Einführung bewirkt werden ſoll und die Vorzeigung der Certifikate bey dieſer Grenz-Rezeptur anlangt, iſt zu bemerken: daß, da die Anmeldung und Verrechtung der aus dem Auslande in die dieſſeitigen Lande eingehenden impoſtbaren Gegenſtände, in Gemäßheit der beſtehenden diesfallſigen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, allererſt bey der Impoſteinnahme desjenigen Ortes, wohin ſie beſtimmt ſind, reſp. wo ſie zur Weiterbeförderung an dieſen Ort niedergelegt werden, geſchiehet, dieſe Vorſchriften auch bey den hier in Frage ſtehenden Waaren, bis auf Weiteres, zur Anwendung kommen; daß es daher, mit Wegfall der Bezeichnung einer Grenz-Zollſtätte und der Vorzeigung des Urſprungs-Certifikates bey derſelben, in dieſer Beziehung genügt, daß der Nahme und Wohnort des Empfängers oder Spediteurs der Waare in dem Urſprungs-Certifikate ausgedrückt wird und daß bey der Impoſt-Einnahme dieſes Ortes die Anmeldung der Waare und die Vorzeigung des Urſprungs-Certifikates, binnen der Zeit, für welche deſſen Gültigkeit beſtimmt iſt, erfolgt.

Dieſe Stelle hat hierauf die erforderliche Prüfung und Reviſion ſofort vorzunehmen und den Impoſt, wenn alle zur Erlangung des Nachlaſſes erforderlichen Vorſchriften und Bedingungen vorhanden und erfüllt ſind, nach den oben verzeichneten geminderten Tarif-Sätzen, im entgegengeſetzten Falle aber nach dem vollen geſetzlichen Betrage zu erheben.

In vorkommenden Defraudations-Fällen, welche überdieß der geſetzlichen Beſtrafung unterliegen, haben die Impoſt-Offizianten, Einnehmer und Aufſeher ganz im Sinne der diesfallſigen geſetzlichen Vorſchriften und ihrer Inſtruktionen das Erforderliche wahrzunehmen und zu beſorgen. Weimar am 29. September 1830.

Großherzogl. Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches

Regierungs-Blatt.

Nummer 20. Den 5. November 1830.

Dienſt-Jubiläum.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Schullehrer Johann Gottfried Ebert zu Oberoppurg, bey Gelegenheit ſeines am 23. vorigen Monathes eingetretenen funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums, in beſonderer Berückſichtigung ſeiner Verdienſte um die von ihm ſtets treu verwaltete Lehrerſtelle wie um die Obſtbaumzucht des Neuſtädt'ſchen Kreiſes, die bronzene Civilverdienſt-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am landesfarbigen Bande gnädigſt verliehen.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben im Einverſtändniß mit des Herzogs zu Sachſen-Altenburg, Durchlaucht, den Privat-Dozenten auf Höchſtihrer Geſammt-Akademie Jena, Doktor der Medizin Friedrich Wilhelm Theile, zum außerordentlichen Profeſſor in der daſigen mediziniſchen Fakultät gnädigſt ernannt.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben den Sekond-Lieutenant und Bataillons-Adjutant, Eduard Asverus zu Eiſenach, zum Premier-Lieutenant bey Höchſtihrem Linien-Militär, den Kopiſten Carl Traugott Petronius Kanzlar, zum Kanzliſten bey der Kanzley des Großherzogl. Landſchafts-Kollegiums und den Unterförſter 2ter Klaſſe, Johann Ernſt Rattkowitz zu Krakendorf, zum Unterförſter erſter Klaſſe zu Blankenhayn zu ernennen gnädigſt geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Wir machen öffentlich bekannt, daß an die Stelle des zum Juſtiz-Beamten in Tiefenort allerhöchſt ernannten bisherigen Verwalters des Gerichtes zu Wartha, bisherigen Stadtgerichts-Aſſeſſors Haſert allhier, von den Gerichtsinhabern, den Brüdern von Avemann, der Amts-Advokat Heinrich Sältzer zu

Digitized by Google

Tiefenort präſentirt, dieſe Wahl von uns, jedoch wegen ſeines entfernten Wohnortes nur verſuchsweiſe genehmiget, und derſelbe heute verpflichtet worden iſt.

Eiſenach den 27. September 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

II. Es haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, allergnädigſt geruhet, auf unſern unterthänigſten Bericht anzubefehlen, daß die für unangemeſſen zu achtende Bezeichnung der Juſtiz-Aemter zu Eiſenach und zu Geiſa als „Oberämter" abgeſtellt werde, und von uns ſind daher beyde Behörden heute angewieſen worden, die Bezeichnung „Großherzogliches Sächſiſches Juſtiz-Amt" zu führen.

Oeffentlich bekannt gemacht Eiſenach den 8. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

III. Es iſt mehrfach geſchehen, daß Sporteln-Reſtanten, wenn ſie exequirt werden, behaupten: ſie hätten keine Liquidation erhalten oder ſolche ſchon bezahlt und nur vom Amts- oder Gerichtsdiener keine Quittung bekommen.

Nun beſteht längſt die Verordnung, daß über jede Koſtenanforderung ein ſpezielles Verzeichniß ſofort ausgehändiget — daß außerdem von den Dienern *nie* etwas an Gebühren angefordert und über jede erhobene Zahlung von denſelben Quittung ertheilt werden ſoll, daher denn jeder Debent, welcher leichtſinnig zahlt, ohne ſich dieſe Quittung ausſtellen zu laſſen, oder der ſolche verliert, ſich die daraus entſpringenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben hat.

Um jedoch allen ſolchen Irrungen und jeder gedenkbaren Willkührlichkeit erſchöpfend zu begegnen, wird hiermit — reſp. wiederholt und in Uebereinſtimmung mit Großherzoglicher Kammer — öffentlich bekannt gemacht und verordnet:

1) Niemand iſt ſchuldig, gerichtliche oder Adminiſtrativ-Gebühren irgend einer Art zu entrichten, wenn ihm nicht zuvor eine ſchriftliche Liquidation der Behörde behändiget und bey erfolgender Zahlung alsbald Quittung ertheilt wird.

2) Jeder Diener oder Beydiener einer Behörde, der überführt wird, eine Koſtenanforderung ohne ſchriftliche Liquidation von dieſer ſeiner Behörde gemacht — oder bey Einhebung des Betrages dem Zahlenden Quittung nicht ausgehändiget zu haben, iſt ſofort ſeines Dienſtes zu entſetzen.

3) Den Aemtern, Stadt- und Patrimonial-Gerichten werden die in dem Publikandum vom 7. April 1819 (Regierungs-Blatt v. J. 1819 Nr. 8) enthaltenen Vorſchriften über Verzeichnung und Einhebung der Gerichts-

koſten nochmahls zur genaueſten Befolgung eingeſchärft. Insbeſondere ſind die Koſten in der daſelbſt vorgeſchriebenen Form einzeln zu den Akten zu verzeichnen, mit der Nummer, unter welcher ſie in das Sporteln-Buch eingetragen worden.

4) Das dem Zahlungspflichtigen einzuhändigende, nothwendig von einer Amts- oder Gerichts-Perſon gezeichnete, Koſtenverzeichniß (Liquidation) ſo lange vorzuenthalten bis erſt die Zahlung wirklich erfolgt, iſt durchaus verbothen, und wo es je geſchähe, ſofort mit Gefängniß oder Geldſtrafe zu ahnden.

5) Alle Aemter und Gerichte ſollen ſich unverzüglich Netze zur Ausfertigung dieſer Koſtenverzeichniſſe durch Ausfüllung, den Vorſchriften des Publikandums vom 7. April 1819 entſprechend, drucken laſſen und vom erſten November dieſes Jahres an, bey 5 Thaler Strafe, nur ſolcherley gedruckte Liquidationen ausgeben.

6) Gleicherweiſe iſt über den Geſammtbetrag jeder Liquidation eine beſondere Quittung, mit genauer Bezeichnung der Rechtsſache und der Nummer der Liquidation, ebenfalls mittelſt gedruckter Netze, auszufertigen, und bey erfolgter Total-Zahlung dem Zahlungspflichtigen auszuhändigen.

Der Sporteln-Einnehmer hat den zur Sporteln-Beytreibung aufgeſtellten Dienern gleichzeitig mit den Liquidationen eben ſo viele von ihm ausgefertigte Quittungen zu übergeben, ſich von ihnen über deren Empfang in ein Abrechnungsbuch quittiren zu laſſen und ſich jede Woche mit ihnen zu berechnen. Jede Poſt, die alsdann der Diener weder bar abliefert, noch dadurch, daß er die noch in ſeiner Hand befindliche Quittung vorzeigt, als unbezahlt nachweißt, gilt als Proprereſt und iſt unbedingt von ihm ſofort zu erſetzen.

Bey Dokumenten, die nicht eher als nach geſchehener Koſtenzahlung ausgehändiget werden, iſt die gedruckte Quittung dem Dokumente gleich anzuheften.

7) Geſchehen abſchlägliche Zahlungen, ſo hat der Erhebende darüber unter der ausgeſtellten Liquidation zu quittiren; ſie müſſen aber gleichzeitig auch unter der noch zurückbehaltenen gedruckten Hauptquittung — und zwar in Gegenwart des Zahlenden — angemerkt werden, und ſind gleichermaßen bey der wöchentlichen Abrechnung des Sporteln-Einnehmers mit dem Diener von erſterem in die Sporteln-Bücher einzutragen.

8) Dergleichen Abſchlagszahlungen ſind nach Befinden entweder bis zur Erfüllung bey der Sporteln-Kaſſe aufzubewahren und in ſo fern als Depoſiten anzuſehen, oder gleich definitiv zu vereinnahmen und reſp. zu vertheilen.

Digitized by Google

9) Sämmtliche Unterobrigkeiten haben, bey persönlicher Haftung, ſowohl überhaupt als insbeſondere in Sporteln-Angelegenheiten auf das ordnungsmäßige Benehmen ihrer Diener und deren Gehülfen das ſtrengſte Augenmerk zu richten, jeden dieſer Gehülfen gleich bey Antritt ſeines Dienſtes — und die dermahlen etwa noch unverpflichteten unverzüglich — zu verpflichten, nahmentlich auch auf das Malverſations-Patent, unordentlich befundene Beydiener oder Beyläufer augenblicklich zu entlaſſen und wegzuſchaffen, hinſichtlich der Diener ſelbſt aber ohne Säumniß deren Dienſtentlaſſung berichtlich zu beantragen, ſo bald ſie durch ihr Benehmen dazu Anlaß geben. Wie denn auch ſämmtliche Unterbehörden unſers Bereiches für die genaue Vollziehung gegenwärtiger Anordnung hiermit dergeſtalt verantwortlich gemacht werden, daß deren Uebertretung oder Vernachläſſigung als grobes Dienſtvergehen unfehlbar geahndet werden ſoll.

Weimar am 8. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

IV. Nach einer allerhöchſten Entſchließung gehen auf unſeren allerunterthänigſten Antrag die mit dem Juſtiz-Amte Crayenberg bisher vereinigt geweſenen zwey Ortſchaften Auenheim und Rienau mit dem erſten Januar künftigen Jahres zu dem ihnen viel näher gelegenen Juſtiz-Amte Gerſtungen über. Es wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eiſenach den 11. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

V. Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß in den Erlaſſen der Unterobrigkeiten an die Partheyen mitunter lateiniſche Worte und Formeln — ſogar bey Androhung der Rechtsnachtheile — gebraucht werden, die für diejenigen, an welche ſie gerichtet ſind, meiſt unverſtändlich bleiben.

Dieſem Uebelſtande abzuhelfen, ſchärfen wir allen Unterbehörden unſeres Bereiches hiermit ein, lateiniſche Ausdrücke in ihren Erlaſſen an die Partheyen, nahmentlich auch in den Koſtenverzeichniſſen möglichſt zu vermeiden.

Weimar den 18. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches
Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 23. November 1830.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem wirklichen Juſtiz-Rathe und Juſtiz-Amtmann, Herrn Heinemann zu Vieſelbach, die goldene Civilverdienſt-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken gnädigſt verliehen.

Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Juſtiz-Rath Herrn Georg Philipp Friedrich Thon zu Ilmenau, wegen ſeines hohen Alters und zunehmenden Augenübels von den bisher bekleideten Stellen eines daſigen Juſtiz-Amtmannes, Stadtrichters und Stadt-Direktors in allen Ehren zu entlaſſen und vom 1. Januar 1831 an mit Verwilligung einer ſeinen langjährigen treuen und nützlichen Dienſten angemeſſenen Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen gnädigſt geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Amts-Kommiſſar und erſten Aktuar des Juſtiz-Amtes Weimar, Wilhelm Schwabe, zum Juſtiz-Amtmann, Stadtrichter und Stadt-Direktor zu Ilmenau, den Amts-Kommiſſar, erſten Amts- und Stadtgerichts-Aktuar auch Stadtſchreiber, Chriſtoph Gottlieb Carl Herzog zu Ilmenau, zum Amts-Kommiſſar und erſten Aktuar des hieſigen Juſtiz-Amtes, den Regierungs-Kommiſſions- und Vormundſchafts-Sekretar, Guſtav Adolph Schmith allhier mit Beybehaltung ſeines zeitherigen perſönlichen Ranges zum Amts-Kommiſſar, erſten Amts- und Stadtgerichts-Aktuar, wie auch Stadtſchreiber zu Ilmenau, den Lehens-Regiſtrator, Rinaldo Vulpius hieſ., zum Regierungs-Kommiſſions-

Digitized by Google

und Vormundſchafts-Sekretar, den Amts-Advokaten, Guſtav Julius Schenck allhier, zum Lehens-Regiſtrator und den Korps-Jäger auch Revierpurſchen, Johann Wilhelm Töpfer zu Tannroda, zum Unterförſter erſter Klaſſe zu ernennen gnädigſt geruhet.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben den Pfarr-Subſtituten, Friedrich Chriſtian Erdmann Bartholomaeus zu Großbrembach, zum Pfarrer daſelbſt und den Kandidaten der Theologie, Robert Rudolph Schein, zum Diakonus zu Münchenbernsdorf, anſtatt des früherhin hierzu ernannten und gebetenermaßen auf ſeiner Stelle verbliebenen Pfarrers Weiſe zu Bergern, gnädigſt beſtätiget.

Ueberdieß ſoll nach einer höchſten Entſchließung dem Regierungs-Regiſtrator, Chriſtoph Wilhelm Emanuel Schubli allhier, der Rang eines Regierungs-Kommiſſions-Sekretars vor dem nunmehrigen Regierungs-Kommiſſions-Sekretar Vulpius vorbehalten bleiben.

Bekanntmachungen.

I. Auf allergnädigſte Bewilligung und Ermächtigung von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, iſt dem Kaufmann und Fabrikherrn, Chriſtian Streiber zu Eiſenach, unter'm heutigen Tage ein, für den Umfang der Stadt Eiſenach und der Aemter Eiſenach, Creuzburg, Gerſtungen und Tiefenort, mit den einbezirkten Patrimonialgerichts-Ortſchaften, auf die Dauer von acht Jahren gültiges, ausſchließendes Privilegium auf die nachbenannten Fabrikationen:

1) die Fertigung von Fußtapeten auf Stühlen, wie ſolche in der Fabrik von Lefebre, Piat et Compagnie, zu Tournay, zu finden ſind:
2) die Bereitung von Perſio,
3) die Fertigung von Krempeln oder Kratzen, mittelſt einer Maſchine, zum Spalten oder Durchſtechen der Krempelleder und zur Herſtellung der Krempelzähne, und
4) eine, durch geſtochene, mit Farben belegte und erwärmte Kupferplatten zu bewirkende, ſtickereyähnliche Bedruckung feiner wollenen Stoffe zu Meubles,

jedoch unter dem Vorbehalte ertheilt worden, daß

a) alle diejenigen, welche dieſelben, eben bezeichneten Maſchinen ſchon beſitzen oder dieſelben Fabrikate auf gleiche Weiſe bereits fertigen, durch die Ertheilung dieſes Privilegiums in der Betreibung ihres Gewerbes nicht beeinträchtiget werden ſollen, und
b) dieſes dem Kaufmann und Fabrikherrn Streiber ertheilte Privilegium auch vor Ablauf der acht Jahre wieder erlöſchen ſoll, wenn derſelbe in dieſer

Digitized by Google

Zeit die privilegirten Fabrikate nicht in gehöriger Güte oder nicht in ausreichender, dem Bedürfniſſe entſprechender Menge fertigen würde.

Obiges wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

II. Die erledigte Stelle des Syndikus bey Großherzoglicher und Geſammt-Univerſität Jena iſt von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, im Einverſtändniß mit Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Altenburg, dem Profeſſor der Rechte D. Friedrich Schnaubert daſelbſt übertragen und derſelbe am 14. dieſes Monathes ordnungsmäßig vereidet und eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Weimar den 21. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

III. Nachdem der zeitherige Juſtitiar zu Münchenbernsdorf, Advokat Alander, auf die fernere Verwaltung dieſes Gerichtes verzichtet hat, iſt an ſeine Stelle von dem Beſitzer des daſigen Rittergutes der zeitherige Gerichts-Aktuar Friedrich Winkler präſentirt worden.

Großherzogliche Landesregierung hat dieſe Wahl genehmiget und am 22. dieſes Monathes durch eine Kommiſſion den neuen Gerichtsverwalter zu Münchenbernsdorf verpflichten und einführen laſſen. Weimar am 28. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

IV. Da die Vorſchriften, welche hinſichtlich des Einbringens auswärtiger Fleiſchwaaren in die hieſige Stadt durch die Bekanntmachung vom 18. Februar 1800 ertheilt wurden, häufig übertreten worden ſind: ſo werden ſolche dahin erneuert und eingeſchärft:

1) Das Einbringen friſchen Fleiſches aus ausländiſchen Orten in die hieſige Reſidenz-Stadt iſt, bey Konfiskation desſelben und einer Geldſtrafe von 8 Groſchen für jedes Pfund, gänzlich unterſagt.

2) Den Landfleiſchern aus inländiſchen Ortſchaften iſt das Einbringen friſchen Fleiſches hierher, es geſchehe durch ſie ſelbſt, durch die Ihrigen oder durch von ihnen dazu beſtellte Leute, ebenfalls bey Konfiskation der Waare, verbothen.

3) Den hieſigen Einwohnern iſt dagegen erlaubt, aus inländiſchen Ortſchaften Fleiſchwaare, welche dort bereits verimpoſtet worden iſt, zum eigenen Gebrauche entweder ſelbſt herein zu bringen, oder durch, von ihnen mit eigenen Aufträgen dazu verſehene Bothen, welche ſich in einem dergleichen Falle durch

einen Schein desjenigen, von welchem ſie den Auftrag erhalten, zu legitimiren haben, holen zu laſſen.

Zugleich wird hierbey noch bekannt gemacht,

daß bey der unter 3 bedingt geſtatteten Einbringung von Fleiſch aus inländiſchen Orten die pünktliche und zeitige Entrichtung des ſtädtiſchen Impoſtes unterſtellt wird und daß jede Nichtbefolgung der Vorſchriften wegen des ſtädtiſchen Impoſtes nicht allein als Impoſt-Defraudation nach dem Geſetze beſtraft werden, ſondern für den Zuwiderhandelnden auch den Nachtheil mit ſich führen müſſe, daß er der Vergünſtigung, Fleiſchwaaren vom Lande zu holen oder ſich bringen zu laſſen, für immer verluſtig gehe. Weimar den 28. Oktober 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

V. In dem Fürſtenthume Fulda war durch Geſetze vom 17. July 1786 und 24. November 1804 den Juſtiz-Beamten und Aktuaren bey Verluſt des Hypotheken-Rechtes und Konfiskation des Kapitales ſelbſt verbothen, in den ihnen anvertrauten Amtsbezirken Geld auszuleihen, oder Schuldforderungen Anderer zu erwerben, oder die vor ihrer Anſtellung ihnen ſchon zuſtändigen ohne höhere Genehmigung zu behalten.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben jedoch bey Gelegenheit einer in Gefolge jener Vorſchriften geſchehenen Anfrage unter'm 28. Februar 1817 anher reſkribirt: daß mit Aufhebung jener Fuldaiſchen Verordnungen die Beamten in den Fuldaiſchen Landestheilen hierin den Beamten der alten Lande gleich gehalten werden ſollten. Dieſer höchſte Befehl iſt hierauf den Aemtern Geiſa und Dermbach eröffnet worden, wird aber hiermit nachträglich auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Eiſenach den 2. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

Friedrich von Gerſtenbergk.

VI. Die Freyherren von Boyneburg und von Müller zu Lengsfeld, Weilar und Gehaus haben nach Ableben des Patrimonial-Juſtiz-Amtmannes zu Lengsfeld an deſſen Stelle den bisherigen Gerichts-Aktuar, Herrmann Jacobi aus Remda, erwählt und vorgeſtellt. Von uns iſt dieſe Wahl bedingt genehmiget, der neue proviſoriſche Beamte als ſolcher verpflichtet, auch durch eine ernannte Kommiſſion am 29. vorigen Monathes eingeführt worden. Oeffentlich bekannt gemacht Eiſenach den 9. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

Friedrich von Gerſtenbergk.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eiſenach'ſches
Regierungs-Blatt.
Nummer 22. Den 28. Dezember 1830.

Diplomatiſche Angelegenheit.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den von Sr. Majeſtät, dem Könige der Franzoſen, an Höchſtihrem Hofe akkreditirten Königlich Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, Herrn Grafen Reinhard, Großkreuz des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Staatsrath ꝛc. am 11. dieſes Monathes, Mittags gegen 3 Uhr, in einer beſondern Antritts-Audienz auf Höchſtihrem Reſidenz-Schloſſe zu empfangen und das Königliche Beglaubigungsſchreiben entgegen zu nehmen geruhet.

Ordensverleihung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Hofrath und Direktor der Saline Louiſenshall bey Stotternheim, Herrn Glenck, das Ritterkreuz Höchſtihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigſt geruhet.

Großherzogl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekoration.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Herrn Ober-Stallmeiſter von Bielke die unterthänigſt erbetene Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen Großkreuzes, erſter Klaſſe, des Königlich Polniſchen St. Stanislaus-Ordens zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den beyden Gürtlermeiſtern, Johann Heinrich Franz Straube d. ä. und Carl Wilhelm Siegmund Straube d. j. ingleichen dem Tiſchlermeiſter Johann Gottlieb Friedrich Holz-

Digitized by Google

hauer allhier die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am landesfarbigem Bande gnädigſt verliehen.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sr. Excellenz, dem wirklichen Geheimerathe und Staats-Miniſter, Herrn D. von Goethe, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, daß von ihm, nach ſeinem Ermeſſen, bey der Oberaufſicht über alle unmittelbare Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt der Herr Hofrath und Leibarzt D. Vogel zur Aſſiſtenz zugezogen werde.

Demnächſt haben Allerhöchſtdieſelben dem wirklichen Rathe und Landrentmeiſter, Herrn Victor Chriſtian Wilhelm von Fiſchern allhier den Charakter als Kammerrath, ſowie dem wirklichen Rathe und Haupt-Landſchaftskaſſirer Herrn Franz Chriſtian Meyer hierſelbſt den Charakter als Finanz-Rath verliehen, den Steuer-Regiſtrator Heinrich Juſſa allhier zum Steuer-Sekretar ernannt und dem erſten Amts-Aktuar D. Carl Guſtav Stichling zu Dornburg den Charakter als Amts-Kommiſſar gnädigſt ertheilt.

Bekanntmachungen.

I. Um den Erfolg der, von beyden Großherzogl. Landesregierungen in Nr. 18 des diesjährigen Regierungs-Blattes bekannt gemachten Verordnungen, betreffend die Maßregeln wider die Rückkehr ſolcher Ausländer, welchen durch Erkenntniſſe die Wiederbetretung des Großherzogthumes bey Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freyheitsberaubung unterſagt worden iſt, — durch geeignete Mitwirkung der Polizey-Behörden noch mehr zu ſichern, weiſen wir ſämmtliche Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes hiermit an:

die von den Unterſuchungsgerichten in den bezeichneten Fällen gegebenen Perſon-Beſchreibungen gehörig zu beachten und die, hiernach wieder erkannten Ausländer, wenn ſie betroffen werden, an das Unterſuchungsgericht, welches die Bekanntmachung von dem, die Wiederbetretung des Großherzogthums unterſagenden, Erkenntniſſe erlaſſen hat, mittelſt Schub-Transportes abzuliefern. Weimar den 9. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

II. Von mehren inländiſchen Innungen iſt wiederholt darüber Beſchwerde geführt worden, daß bey Einbringung von Handwerksarbeiten in das Großher-

Digitized by Google

zogthum durch ausländiſche Handwerker und bey den Arbeiten letzterer in inländiſchen Orten die Vorſchrift im Schlußſatze des §. 13 des Zunftgeſetzes vom 15. May 1821:

„Auswärtigen, nicht im Großherzogthume ſeßhaften, Handwerkern iſt ausnahmsweiſe nur in den, das Gebieth des Staats, dem ſie angehören, berührenden, diesſeitigen Grenzorten und auch da nur in ſo fern, als dieſer benachbarte Staat das Reciprokum beobachtet, zu arbeiten geſtattet;" —

nicht gehörig beobachtet werde, indem ausländiſche Handwerker nicht allein ihren Profeſſions-Betrieb über die diesſeitigen, das jenſeitige Staatsgebieth berührenden Grenzorte hinaus erſtreckten, ſondern auch die erforderliche Nachweiſung darüber, daß in dem Staate, dem ſie angehören, die fragliche Reciprocität beobachtet und diesſeitigen Profeſſioniſten das Arbeiten in jenſeitigen Grenzorten und das Einbringen von Handwerksarbeiten geſtattet werde, vorher nicht beybrächten.

Die Großherzoglichen Polizey-Unterbehörden werden daher hiermit angewieſen,

1) genaue Aufſicht darüber zu führen, daß der obigen Geſetzesvorſchrift nicht ferner zuwider gehandelt werde, und
2) nur ſolchen Handwerkern des benachbarten Auslandes, welchen dort der ſelbſtſtändige Betrieb ihres Handwerks geſtattet iſt, das Einbringen von Handwerksarbeiten und den Handwerksbetrieb in diesſeitigen Grenzorten in ſonſt zuläſſigen Fällen, und zwar
3) nicht eher zu geſtatten, als bis gehörig nachgewieſen worden iſt, daß den diesſeitigen Handwerksmeiſtern der Handwerksbetrieb in den Grenzorten des jenſeitigen Staats, dem die fraglichen Handwerker angehören, wenigſtens in gleicher Maaße, ohne Belaſtung durch Schaurechte, ſo wie ohne Beſteuerung und Zollentrichtung, nachgelaſſen ſey. Weimar den 9. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

III. Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit die Auflöſung des im Jahre 1822 verſuchsweiſe errichteten Stadtgerichts-Kommiſſariates zu Stadtſulza und die Wiedervereinigung drr zu demſelben gehörigen Ortſchaften Stadtſulza, Dorfſulza, Bergſulza und Sonnendorf mit dem Juſtiz-Amte zu Niederroßla beſchloſſen haben, iſt von Seiten der unterzeichneten Landesregierung die

förmliche Ueberweiſung jener Orte an das genannte Juſtiz-Amt den 12. dieſes Monathes vollzogen worden.

Weimar den 15. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

IV. Es iſt bisher vorgekommen, daß ſchwangere Perſonen in der Entbindungsanſtalt zu Jena ſich eingefunden haben, um dort ihre Niederkunft abzuwarten, ohne deshalb die nöthige Legitimation mitzubringen, und es wird daher hiermit verordnet:

daß jede Schwangere aus dem Inlande, welche ſich in der gedachten Anſtalt zu Jena freywillig entbinden laſſen will, zu ihrer Legitimation ein von dem Vorſtande ihres Heimathsorts unterſchriebenes, mit dem Gemeindeſiegel beſiegeltes Zeugniß dahin mitzubringen hat, welches ihr auf diesfallſiges Nachſuchen gehörig ausgefertiget werden muß.

Was dagegen die Ausfertigung der fraglichen Legitimation für die außerehelich geſchwängerten, wegen Angabe unbekannter Schwängerer in das Entbindungs-Inſtitut gewieſenen Perſonen anlangt: ſo hat es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem dieſelben durch die, mit der Unterſuchung und Beſtrafung des Vergehens beauftragten, inländiſchen Gerichtsſtellen legitimirt werden müſſen, auch fernerhin ſein Bewenden.

Weimar den 18. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigſt geruht, dem Rechts-Kandidaten, Johann Georg Siefert von hier, die Amts-Advokatur zu ertheilen. Derſelbe iſt heute vor Großherzoglicher Regierung als Amts-Advokat verpflichtet und ihm der Ort Kaltennordheim zum Wohnſitz angewieſen worden.

Es wird dieſes öffentlich bekannt gemacht.

Eiſenach den 25. November 1830.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Gerſtenbergk.

Digitized by Google